

PLAN- FESTSTELLUNGS- BESCHLUSS



für die Herstellung einer
Wasserfläche im Zuge der
Kies- und Sandgewinnung im
Gewann „Bonnau“
Gemarkung Roxheim
vom 05.05.2020

Az. 312-201 – Bo 3/04



Antragstellerin

Gebrüder Willersinn GmbH & Co. KG
Mittelpartstraße 1
67071 Ludwigshafen

Planfeststellungsbehörde

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Herr Dr. Bauer
Herr Gläserer

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße

Tel. 06321 99-2330
Fax. 06321 99-2930
E-Mail christian.bauer@sgdsued.rlp.de
thomas.glaesener@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

Neustadt an der Weinstraße, 05.05.2020

Az. 312-201 – Bo 3/04



Inhaltsverzeichnis

I.	Planfeststellungsbeschluss	4
II.	Planunterlagen	8
III.	Auflagen	12
1.	Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Wasserschutzgebiete	12
2.	Natur- und Landschaftsschutz	20
3.	Straßenverkehr	26
4.	Bauaufsicht nach LBauO (Gebäude)	30
5.	Archäologie	30
6.	Landwirtschaft	32
7.	Kampfmittel	35
8.	Leitungstrassen	35
9.	Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Festlegungen	37
IV.	Hinweise	43
1.	Allgemeine Hinweise	43
2.	Bauaufsicht nach LBauO (Gebäude)	43
3.	Strom- und Schifffahrtspolizeilicher Hinweis	44
V.	Begründung	44
1.	Verfahren	44
2.	Vorhabensbeschreibung	47
3.	Planrechtfertigung	49
4.	Raumordnerische Verträglichkeit	50
5.	Umweltverträglichkeit	52
6.	Grundsätzliche Feststellungen zur Bewertung der Stellungnahmen und Einwendungen	92
7.	Stellungnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände	92
8.	Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen „Träger öffentlicher Belange“	102
9.	Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände	125
10.	Einwendungen privater Dritter	159
11.	Fazit	166
VI.	Rechtsbehelfsbelehrung	167



I. Planfeststellungsbeschluss

I.1 Planfeststellung

- I.1.1 Aufgrund § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) wird der Plan der Firma Willersinn GmbH & Co. KG für die Herstellung einer Wasserfläche im Zuge der Kiesausbeute in dem Gewann „Bonnau“, Gemarkung Roxheim mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.
- I.1.2 Durch diese Planfeststellung wird nach § 75 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.
- I.1.3 Der zulässige Abbau der Rohstoffvorräte wird, entsprechend dem in den Antragsunterlagen beschriebenen Abbauplan, bis zum 31.12.2050 befristet. Die grundsätzliche Befristung des Abbaus stellt sicher, dass die Eingriffe und Beeinträchtigungen zeitlich begrenzt sind. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich.

I.2 Konzentrationswirkung

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst aufgrund seiner Konzentrationswirkung die folgenden Genehmigungen und Erlaubnisse:

- I.2.1 Die wasserrechtliche einfache Erlaubnis nach §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG i.V.m. § 51 LWG aus dem Brunnen B2 Grundwasser zur Brauchwasserversorgung des Kiesabbaubetriebes zutagezufördern und abzuleiten.



Ort der Entnahme: Flurstück-Nr. 727/26, Gemarkung Roxheim

Rechtswert (UTM): 457130,8

Hochwert (UTM): 5492804,1

Max. Entnahmemenge: 1.000 Liter/Tag bzw. 220 m³/Jahr

- I.2.2 Die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 1 und 4 WHG i.V.m. §§ 14 Abs.2, 51 und 62 LWG zur Entnahme und Wiedereinleitung von Prozesswasser für die Kiesaufbereitung aus einem stehenden Oberflächengewässer.

Entnahmestelle: Rechtswert (UTM): 457328,5

Hochwert (UTM): 5492812,4

Die beiden Einleitestellen Nord und Süd sind nicht stationär sondern im Betrieb veränderlich. Deren ungefähre Lage ist den zeichnerischen Darstellungen der Antragsunterlagen zu entnehmen.

Max. Entnahme- bzw. Einleitmenge: 1.000 m³/h, 16.000 m³/d, 2,8 Mio. m³/Jahr

- I.2.3 Die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 14 Abs. 2 und 62 LWG zur Einleitung des auf den Hof- und Dachflächen der Produktionsgebäude (Gemarkung Roxheim, Flurstücke 727/19 und 727/26) anfallenden Niederschlagswassers über eine Sammelgrube in den See.

Max. Einleitmenge: 11,7 l/s

- I.2.4 Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Bürogebäudes, einer Werkstatt, einer Betriebstankstelle und einer Abwassersammelanlage nach §§ 2, 62 Landesbauordnung (LBauO), § 62 WHG, §§ 62, 65 LWG und den §§



17, 18 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

- I.2.5 Die Ausnahmegenehmigung für die Errichtung der baulichen Anlagen im Überschwemmungsgebiet des Rheins nach § 78 Abs. 4 und 5 WHG.
- I.2.6 Die Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb einer Umschlagsanlage mit anschließender Förderanlage bei Rhein-km 435,270 (linkes Rheinufer) nach § 43 LWG.
- I.2.7 Die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) für die Umschlagsanlage.
- I.2.8 Naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 15 BNatSchG i.V.m. § 17 BNatSchG.
- I.2.9 Das geplante Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ vom 17.11.1989. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1,2,3,8,12,16 dieser Rechtsverordnung ist es verboten, bauliche Anlagen und Einfriedungen aller Art zu errichten, Bodenbestandteile aller Art abzubauen, Gewässer herzustellen oder umzugestalten und Gewässerufer zu verändern, Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen, bedeutsame Landschaftsbestandteile zu beseitigen, Dauergrünland umzuwandeln.

Entsprechend § 4 Abs. 4 wird die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat. Das erforderliche Einvernehmen wird hiermit erteilt, sofern alle naturschutzfachlichen Auflagen beachtet und umgesetzt werden.



I.2.10 Die Bewilligung nach § 43 Landesstraßengesetz (LStrG) zur Errichtung und Nutzung einer Zufahrt von der Kreisstraße K1 in Bobenheim-Roxheim (Nähe Anschlussstelle Bobenheim-Roxheim K1/B9) zum geplanten Werksgelände.

I.3 Entscheidung über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen

Die gegen den Plan erhobenen Einwendungen werden aus den sich aus diesem Beschluss ergebenden Gründen zurückgewiesen, soweit ihnen im Einzelfall nicht stattgegeben wird, sie nicht durch Festsetzung von Nebenbestimmungen, Rücknahme von Einwendungen, Zusagen der Vorhabensträgerin oder anderweitig erledigt werden konnten.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden bei der Gesamtbewertung des Vorhabens berücksichtigt.

I.4 Nachträgliche Nebenbestimmungen

Die nachträgliche Änderung oder Festsetzung von Nebenbestimmungen bleibt im öffentlichen Interesse vorbehalten.

I.5 Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind durch die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und der Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.



II. Planunterlagen

Dem Vorhaben liegen folgende, mit dem Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) – Obere Wasserbehörde -, vom 05.05.2020 versehenen Planunterlagen zugrunde, die Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

Mappe	Anlage / Plan	Gegenstand	Maßstab
Mappe 1		Erläuterungsbericht	
		Text vom Juli 2018 – 29 Seiten	
	Plan 1	Vorhabensplan	1:2.000
	Plan 2	Abbauplan	1:1.500
	Plan 3	Flurstücksplan mit Flurstücksverzeichnis	1:2.000
Mappe 2	Anlage 1	Warftkörper und Infrastruktur	
		inkl. Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 WHG, § 15 LWG zur Gewässerbenutzung – Text vom August 2018 – 13 Seiten	
	Plan 1.01	Übersichtslageplan	1:25.000
	Plan 2.01	Lageplan Warft	1:500
	Plan 3.01	Längsschnitt Warftkörper in West-Ost-Richtung	1:500
	Plan 4.01	Querschnitt Rheinhauptdeich nördlich der Warft	1:200
	Plan 4.02	Querschnitt Rheinhauptdeich südlich der Warft	1:200
	Plan 5.01	Anschluss des Warftkörpers an den Rheinhauptdeich	1:50
	Plan 5.02	Straßenaufbau Betriebsweg	1:25
	Plan 5.03	Ausbau Brauchwasserbrunnen	1:50
Mappe 3	Anlage 2	Verkehrsanbindung (Erläuterungsbericht)	
		inkl. Antrag auf Bewilligung einer Zufahrt von der K1 zur Erschließung des Werksgeländes als Sondernutzung gemäß § 43 LStrG – Text vom August 2018 – 7 Seiten	
	Plan 2.01	Übersichtsplan	1:2.000
	Plan 6.01	Ausbauquerschnitt Zuwegung „Bonnau“ Station 0+050	1:25



Mappe	Anlage / Plan	Gegenstand	Maßstab
	Plan 6.02	Ausbauquerschnitt Zuwegung „Bonnau“ Station 0+250	1:25
	Plan 6.03	Ausbauquerschnitt Zuwegung „Bonnau“ Station 0+725	1:25
	Plan 6.04	Ausbauquerschnitt Zuwegung „Bonnau“ Station 2+200	1:25
	Plan 6.05	Ausbauquerschnitt Zuwegung „Bonnau“ Station 2+675	1:25
	Plan 7.01	Lageplan Station 0+000 – 0+575	1:500
	Plan 7.02	Lageplan Station 0+575 – 1+075	1:500
	Plan 7.03	Lageplan Station 1+075 – 1+900	1:500
	Plan 7.04	Lageplan Station 1+900 – 2+525	1:500
	Plan 7.05	Lageplan Station 2+375 – 2+725,835	1:500
	Plan 7.06	Lageplan Anbindung Warft (Deichverteidigungsweg)	1:500
	Plan 8.01	Höhenplan Zuwegung zur Warft Stat. 0+000 – 0+500	1:500/50
	Plan 8.02	Höhenplan Zuwegung zur Warft Stat. 0+500 – 1+000	1:500/50
	Plan 8.03	Höhenplan Zuwegung zur Warft Stat. 1+000 – 1+500	1:500/50
	Plan 8.04	Höhenplan Zuwegung zur Warft Stat. 1+500 – 2+000	1:500/50
	Plan 8.05	Höhenplan Zuwegung zur Warft Stat. 2+000 – 2+500	1:500/50
	Plan 8.06	Höhenplan Zuwegung zur Warft Stat. 2+500 – 2+726	1:500/50
	Plan 8.07	Höhenplan Deichverteidigungsweg Stat. 0+000 – 0+110	1:250/50

Mappe 4 Anlage 3

**Erläuterungen und Anträge zu den technischen
Betriebseinrichtungen –**

Text August 2018 – 44 Seiten

Plan 0.1	Verfahrensschema (Single In-Line-Blending-Verfahren)	
Plan 0.2	Verfahrensschema (Duo In-Line-Blending-Verfahren)	
Plan 1	Lageplan Aufbereitungsanlage	1:500
Plan 2	Schöpfrad und Rohkieshalde	1:200
Plan 3	Vorsiebstation	1:200
Plan 4	Körnungsaufbereitung	1:200
Plan 5	Sandaufbereitung	1:200
Plan 6	Sandhalden und LKW-Beladung	1:200
Plan 7	Zuführband 1 Schiffsbeladung	1:200/50
Plan 8	Zuführband 2 + 3 Schiffsbeladung	1:200
Plan 9	Zuführband 4 + 5 Schiffsbeladung	1:200
Plan 9.1	Ausschleusstation	1:200



Mappe	Anlage / Plan	Gegenstand	Maßstab
	Plan 10	Zuführband 6 Schiffsbeladung	1:200
	Plan 11	Schiffsumschlag Grundriss	1:200
	Plan 11.1	Schiffsumschlag Ansicht	1:200
	Plan 12	Schiffsbelader „Petersau“	1:500
	Anlage 4	Bauantrag Bürogebäude und Werkstatt mit Magazin, Errichtung und Betrieb einer Betriebskanalstation und einer Abwassersammelanlage – Text August 2018 – 97 Seiten	
	Plan 4.01	Lageplan geplante Warft	1:2.000
	Plan 4.02	Büro- und Personalgebäude	1:100
	Plan 4.03	Werkstattgebäude mit Magazin	1:100
	Plan 4.04	Entwässerungsplanung SW und RW	1:100
Mappe 5	Anlage 5	Geotechnischer Bericht – Text und Pläne August 2018 – 32 Seiten sowie Anlagen 1 – 18	
	Anlage 6	Schalltechnisches Prognosegutachten – Text und Pläne April 2018 – 14 Seiten sowie 7 Anlagen	
	Anlage 7	Hydrogeologisches Gutachten – Text und Pläne August 2018 – 33 Seiten sowie 45 Anlagen	
	Anlage 8	Hydraulisches Gutachten – Text und Pläne August 2018 – 9 Seiten sowie 2 Anlagen	
Mappe 6	Anlage 9	Faunistische und vegetationskundliche Bestandserfassungen (Erläuterungsbericht) – Text Juli 2018 – 83 Seiten	
	Plan 4-1	Biotoptypen (Blattschnitt Nord/Süd)	1:2.500



Mappe	Anlage / Plan	Gegenstand	Maßstab
	Plan 4-2	Amtlich kartierte FFH-Lebensraumtypen, nach § 30 BNatSchG – geschützte Biotope und schutzwürdige Biotopkomplexe	1:5.000
	Plan 5.1-1	Brutvögel (Blattschnitt Nord/Süd)	1:2.500
	Plan 5.1-2	Nutzungstypen (Blattschnitt Nord/Süd)	1:2.500
	Plan 5-2	Intensität der Raumnutzung durch Wintergäste und Rastvögel	1:6.500
	Plan 6-1	Reptilien	1:5.000
	Plan 7-1	Amphibien	1:5.000
Mappe 7	Anlage 10	Umweltverträglichkeitsstudie – Text Juli 2018 – 146 Seiten	
	Anlage 11	Natura 2000-Verträglichkeitsstudie – Text Juli 2018 – 95 Seiten	
	Plan 7-1	Darstellung des bestehenden Verkehrslärms (B9) und des Gewerbelärms des geplanten Vorhabens im Vogelschutzgebiet	1:5.000
Mappe 8	Anlage 12	Fachbeitrag Artenschutz – Text Juli 2018 – 74 Seiten	
	Plan 6-1	Darstellung des bestehenden Verkehrslärms (B9) und des Gewerbelärms des geplanten Vorhabens	1:5.000
	Anlage 13	Fachbeitrag Naturschutz – Text Juli 2018 – 106 Seiten	
	Plan 5-1	Abbauabschnitte und sukzessive Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen	1:6.000
	Plan 5-2	Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	1:3.000
	Plan 5-3	Konfliktplan	1:3.500



III. Auflagen

Die Ausführung der Maßnahme hat nach den vorgelegten Planunterlagen unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Auflagen zu erfolgen:

III.1 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Wasserschutzgebiete

III.1.1 Der Beginn der Baumaßnahme ist unbeschadet einer nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Baubeginnsanzeige frühzeitig vor Aufnahme der Arbeiten der SGD Süd, Obere Wasserbehörde, Ref. 31, anzuzeigen.

Ebenso ist der Abschluss der Kiesgewinnung in jedem der 3 Abbauabschnitte anzuzeigen. Mit der Vollendungsanzeige ist die Bauabnahme (§ 100 LWG) des jeweiligen Abschnittes durch die SGD Süd zu beantragen.

III.1.2 Durch die Antragstellerin wurden die erdstatischen Nachweise für die entstehenden Warft- und Baggerseeböschungen geführt sowie in einem hydrogeologischen Gutachten nachgewiesen, dass die Standsicherheit des benachbarten Rheinhauptdeiches durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird

Die erforderliche Prüfung der erdstatischen Nachweise durch einen Sachverständigen für Erd- und Grundbau wurde mit Datum vom 26. November 2019 abgeschlossen. Aus dem zugehörigen Prüfbericht geht hervor, dass die Kontrolle der Berechnungen eine ausreichende Sicherheit ergab. Die im Bericht enthaltenen Prüfanmerkungen werden mit planfestgestellt und sind voll umfänglich zu beachten.

Die stichprobenartige Überwachung der Maßnahmenausführung hat durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu erfolgen. Der Planfeststellungsbehörde ist hierüber jeweils zur Abnahme der 3 Ausbauabschnitte eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen vorzulegen.

Mit der Überwachung der Erdbaumaßnahmen für die Warft ist ein qualifiziertes Büro für Grundbau/Bodenmechanik zu beauftragen. Nach Fertigstellung der Warft sind die Prüfberichte und ein Abschlussbericht des überwachenden Büros vorzulegen.

III.1.3 Ergänzend zu den planfestgestellten Anmerkungen des Prüfberichtes vom 26.11.2019 sind zur dauerhaften Gewährleistung der Standsicherheit der Baggerseeböschungen und des Rheinhauptdeiches folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Vorlage einer digitalen, georeferenzierten Vermessung der Böschungen und der Seesohle des jeweils abgeschlossenen Abbauabschnittes (I-III) incl. Ausweisung der Flachwasserzonen sowie Nachweis der gemäß hydrogeologischem Gutachten aufzubringenden Abdichtung.
- Die Setzungsmesspunkte auf der Deichkrone sind deutlich zu kennzeichnen, um Beschädigungen beim Ausführen von Unterhaltungsarbeiten zu vermeiden. Die Überwachungsergebnisse der Setzungsmesspunkte im Deichbereich sind, mit einer Bewertung versehen, jährlich an die Deichmeisterei zu übermitteln.
- Einrichtung von 4 weiteren geodätischen Höhenmesspunkten in den Nachweisquerschnitten 2 (Deich-km 17+730) und 4 (Deich-km 18+650) gemäß gutachterlicher Stellungnahme der Ingenieurgesellschaft Kärcher vom 18.01.2019, wovon in jedem Querschnitt jeweils 1 Messpunkt auf der Deichkrone und 1 Messpunkt am wasserseitigen Böschungsfuß anzuordnen ist. Vor Beginn der Kiesgewinnung ist für



alle 4 Messpunkte eine „Nullmessung“ vorzunehmen deren Ergebnis der Planfeststellungsbehörde vorzulegen ist. Weitere Messungen sind auf Anforderung der Genehmigungsbehörde durchzuführen.

III.1.4 Die Kiesgewinnung hat nach den genehmigten Unterlagen (inkl. Aussagen im Erläuterungsbericht) zu erfolgen. Dies sind insbesondere:

- Maximal zulässige Abbautiefe von 72,00 mNHN
- Maximal zulässige Böschungsneigung 1:3 (ca. 18°)

Auch nur temporäre Überbaggerungen des Sollprofils sind nicht zulässig. Abweichend von der eingereichten Planung, ist zwischen westlicher Uferkante des Baggersees und wasserseitigem Fuß des bestehenden Rheinhauptdeiches zunächst ein Abstand von mindestens 20 m statt von 15 m einzuhalten. Sobald eine Konkretisierung des Deichausbaus seitens des Landes erfolgt ist, kann diese Festsetzung nochmals mit der Vorhabens-trägerin überprüft und gegebenenfalls der Mindestabstand verringert werden. Der Abstand des umlaufenden Betriebsweges zum Deich muss mindestens 10 m betragen.

Für die in Anlage 13, Plan 5.2 als Kompensationsmaßnahmen K4a bis K4c dargestellten Flachwasserzonen ist der Planfeststellungsbehörde jeweils vor Abbaubeginn im zugehörigen Abschnitt ein Querschnitt mit Darstellung der geplanten Wassertiefen und Böschungsneigungen vorzulegen. Die Flachwasserzonen müssen aus vor Ort anfallendem Material hergestellt werden.

Wesentliche Abweichungen vom genehmigten Entwurf bedürfen einer Nachtragsgenehmigung der Planfeststellungsbehörde.



III.1.5 Alle baulichen Anlagen (§ 2 LBauO) sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Beim Bau der Anlagen sind die einschlägigen Deutschen Industrienormen (DIN) und sonstigen Technischen Vorschriften zu beachten.

III.1.6 Sämtliche im Zuge des Neubaus erforderlichen Querungen der Hochwasserschutzanlagen sind unter Beachtung der Vorgaben der technischen Regelwerke (DIN 19712, DWA Merkblatt M 507) auszuführen.

Bei Einhaltung dieser Voraussetzungen wird insbesondere der Verlegung des 20 kV Stromkabels zwischen Kieswerk und Trafostation am Schöpfwerk Isenach in den Rheinhauptdeich zugestimmt. Bei der Verlegung des Stromkabels sind ebenso wie bei der Verlagerung des Telekomkabels im Vorland in Richtung Rheinhauptdeich, folgende Auflagen zu beachten:

- Der Detailverlauf der Kabeltrasse ist im Rahmen der Ausführungsplanung nochmals mit der Deichmeisterei Speyer anhand eines Längsschnittes entlang der Kabeltrasse im Bereich der Querung abzustimmen.
- Die Verlegung des Kabels innerhalb des Deichkörpers bedarf während der Bauausführung der Fremdüberwachung durch einen Sachverständigen für Erd- und Grundbau. Von diesem ist das Einhalten der Anforderungen nach DIN 19712 der Genehmigungsbehörde gegenüber nach Fertigstellung schriftlich zu bestätigen.
- Der Beginn der Bauarbeiten an der Kabeltrasse im Bereich des Rheinhauptdeiches ist der Deichmeisterei Speyer vorab anzuzeigen.
- Ein Befahren der Deichböschungen außerhalb der Kabeltrasse ist zu vermeiden. Die Lagerung von Baumaterial auf den Deichböschungen ist unzulässig.

- Während der Bauausführung ist die durchgehende Befahrbarkeit des Deichverteidigungsweges zu gewährleisten. Der Weg ist nach Erfordernis zu reinigen. Im Falle einer zwingenden Sperrung des Deichverteidigungsweges ist vorab mit dem Landesbetrieb Mobilität in Koblenz eine Umleitungsstrecke für die Veloroute Rhein abzustimmen und diese auszuschildern.
- Der Befahrung des Deichverteidigungsweges mit Baustellenverkehr im Zuge der Herstellung der Kabeltrasse wird nach §10 Rheindeichordnung zugestimmt. Der Zustand des Deichverteidigungsweges zwischen Deich-km 18 und 19 ist vor Baubeginn zu dokumentieren. Auf die Benutzung zurückzuführende Schäden am Rheinhauptdeich sind von der Antragstellerin zu beheben.

III.1.7 Der entlang des rheinseitigen Baggerseeufers verlaufende Sommerdeich schützt die künftige Fläche des Kiessees etwa gegen ein 10 jährliches Hochwasserereignis des Rheins. Die Aufrechterhaltung dieser Schutzfunktion ist Voraussetzung für die Gültigkeit mehrerer in den Antragsunterlagen geführter Nachweise (z. B. Retentionsraumgewinn, Trophiestufe des künftigen Sees).

Die Antragstellerin darf daher die Schutzfunktion des Sommerdeiches während des gesamten Zeitraums der Kiesgewinnung nicht beeinträchtigen und hat den Deich im Falle einer Beschädigung wieder in der vorhandenen Qualität und Höhe herzustellen.

III.1.8 Im hydrogeologischen Gutachten wird der Nachweis erbracht, dass der Zugewinn an Rückhaltevolumen durch die Auskiesung größer ist, als der Volumenverlust durch die Aufschüttung der Warft. Die tatsächliche Aner-



kennung des nachgewiesenen Volumens setzt voraus, dass der Wasserstand im Kiessee bis zum Eintritt der Überströmung des Sommerdeiches 87,30 mNHN nachweislich nicht überschreitet.

Zur Verifizierung dieses im hydrogeologischen Gutachten ermittelten Maximalwasserstandes ist an gut zugänglicher Stelle des Abbauabschnittes I eine in das amtliche Höhensystem eingemessene Drucksonde mit Datensammler zu installieren. Die Wasserstände sind als Tageswerte durchgängig zu erfassen, quartalsweise auszulesen und der Planfeststellungsbehörde auf Verlangen in digitaler Form vorzulegen.

Bei Einhaltung der angesetzt und planfestgestellten Randbedingungen erfolgt die Anerkennung des gemäß hydrogeologischen Gutachtens, Tabelle 3: Volumenverlust und –gewinn geschaffenen Retentionsvolumens jeweils am Ende des betreffenden Ausbauabschnittes. In einer bei der Planfeststellungsbehörde geführten Retentionsraumbilanz wird dieser Volumengewinn als Guthaben zu Gunsten der Antragstellerin verbucht.

Unter Einbeziehung der im hydrogeologischen Modell verwendeten Messstellen, des oben geforderten Pegels im Kiessee sowie einer fotografischen Erfassung von Vernässungsflächen durch Rheinhochwasser oder landseitigen Grundwasserzustrom ist ein Konzept zur Erfassung für die Beweissicherung geeigneter Daten zur erstellen und der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn zur Zustimmung vorzulegen. Die Vernässungsflächen sind mindestens in der landseitigen Schutzzone des Rheinhauptdeiches (150 m von Mitte Rheinhauptdeichlinie) zu dokumentieren. Weitergehende Auflagen zur Auswertung der Daten bleiben vorbehalten.



- III.1.9 Im möglichen Einwirkungsbereich der Prozesswasserentnahme und Prozesswassereinleitungen ist bei Bedarf ein Erosionsschutz vorzusehen, so dass eine Gefährdung des Rheinhauptdeiches ausgeschlossen wird.
- III.1.10 Der Werkszaun im Bereich des Rheinhauptdeiches ist von Bewuchs freizuhalten. Ein Streifen von 0,5 Meter Breite ist auf der dem Deich zugewandten Seite des Zauns mindestens zweimal jährlich zu mähen.
- III.1.11 Die Schüttung der Böschungen an Überfahrten und den Auffahrtsrampen zum Rheinhauptdeich ist fließend und ohne Knicke am Übergang zur bestehenden Deichböschung auszuführen. Eine Senke zwischen Deichkrone und Auffahrtsrampen soll entweder durch Auffüllen der Senke oder durch das Verziehen der Auffahrtsrampen auf die Deichkrone vermieden werden. Der Wasserabfluss an der Oberfläche des Deichkörpers darf nicht beeinträchtigt werden.
- III.1.12 Generell darf bei der Errichtung der Anlagen nicht in den Deichschutzstreifen eingegriffen werden (Ausgenommen hiervon sind die Herstellung von Warft und Überfahrt sowie die Realisierung von Leitungskreuzungen mit dem Deichkörper). Ein Befahren der Deichböschungen ist zu vermeiden. Die Lagerung von Baumaterial auf den Deichböschungen ist unzulässig. Die Gründung der Förderbandanlage mit der Anschüttung von Wasserbausteinen ist im Detail darzustellen.
- III.1.13 Die Mindestabstände der Ausgleichspflanzungen zum Rheinhauptdeich sind gemäß DIN 19712 unbedingt einzuhalten. Die Ausführungsplanung für die Pflanzmaßnahmen sind zur Abstimmung der Deichmeisterei / Neubaugruppe Hochwasserschutz Oberrhein Speyer vor Bauausführung zu übermitteln.



- III.1.14 Mit dem Rückbau des Kieswerkes nach der Beendigung des Betriebszeitraums ist auf Verlangen der für den Deichunterhalt zuständigen Behörde auch die Überfahrt vollständig zurückzubauen und der ursprüngliche Zustand der Deichoberfläche und des Bermenweges wiederherzustellen.
- III.1.15 Zur Regelung der dauerhaften Inanspruchnahme des Rheinhauptdeiches wurde am 01.09.2017 im Zuge der Vorbereitung der Antragsstellung für das vorgenannte Vorhaben der Gestattungsvertrag Nr. 325 zwischen der Antragstellerin und dem Land Rheinland-Pfalz abgeschlossen. Die Nutzung des Bermenwegs auf dem RHD ist nach § 10 Rheindeichordnung (Verkehr) grundsätzlich nur für das Gehen und Radfahren erlaubt. Das Befahren der Deichböschungen ist verboten. Für sonstigen Anliegerverkehr ist eine separate Genehmigung erforderlich. Der Deich ist zu keiner Zeit als Abstellfläche zu nutzen, auch nicht während der Bauphase.
- III.1.16 Die Abwasserentsorgung ist mit der Gemeinde Bobenheim-Roxheim als entsorgungspflichtiger Körperschaft abzustimmen.
- III.1.17 Es ist auf jeden Fall zu vermeiden, dass durch Schwerlastverkehr und Baufahrzeuge entstehende mögliche Verunreinigungen (MKW, Hydrauliköle etc.) in das Gewässer gelangen können.
- III.1.18 Bei der geplanten Lagerung von Ölen und Kraftstoffen sowie für die Errichtung der Eigenbedarfstankstelle sind die Anforderungen der AwSV zu beachten. Prüfberichte sind der unteren Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis vor Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.
- III.1.19 Die Anforderungen an Werkstätten sind ebenfalls zu beachten. Auf das Merkblatt der SGD zu KFZ- Werkstätten wird hingewiesen.

III.2 Natur- und Landschaftsschutz

Kompensationsmaßnahmen / Rekultivierungsmaßnahmen:

- III.2.1 Der Eingriff in Natur und Landschaft ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind zu unterlassen.
- III.2.2 Anstelle des vorgesehenen Regio-Saatgutes ist die Grünlandentwicklung (Maßnahmen K5 und K8 gemäß Fachbeitrag Naturschutz) mittels naturraumtreuem Saatgut gemäß der FFL-Publikation „Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut“ (2014) vorzusehen.
- III.2.3 Bei der Entwicklung des Hartholzauwaldes sind gebietsheimische Gehölze (zertifiziertes Pflanzmaterial aus regionaler Herkunft) zu verwenden. Die Festlegung der Bestockung erfolgt in Abstimmung mit der Forstverwaltung und der oberen Naturschutzbehörde. Die Waldbereiche sind dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen.
- III.2.4 Die Freizeitnutzung der geplanten Glatthaferwiese ist durch Gehölzpflanzungen am Ostrand der Wiese entlang des Weges sowie am Westrand bis auf die erforderliche Zufahrt zu verhindern. Ggf. sind weitere Maßnahmen erforderlich. Die Maßnahmen sind mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Der oberen Naturschutzbehörde ist ein Ausführungsplan zur Abstimmung vorzulegen.
- III.2.5 Aufgrund der Antragsunterlagen wird eine positive Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach dem Ende jedes Abbauabschnitts erreicht. Die Überprüfung der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Zuge der Abnahmen nach Nebenbestimmung III.1.1.



- III.2.6 Auf der Grundlage von § 17 Abs. 5 BNatSchG wird eine Sicherheitsleistung vorgesehen. Diese kann abschnittsweise wieder freigegeben werden. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach der Höhe der Kosten für die Kompensations- und Rekultivierungsmaßnahmen. Die hierfür erforderliche Kostenschätzung ist durch die Antragstellerin vor Beginn der Kiesgewinnung nachzuliefern.
- III.2.7 Eine qualifizierte ökologische Baubegleitung ist zu beauftragen. Die hierfür verantwortliche Person ist der Planfeststellungsbehörde und der Oberen Naturschutzbehörde vor Baubeginn zu benennen.

Die ökologische Baubegleitung hat vor, während und nach den Bauarbeiten sowie im Betrieb des Abbaus die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sowie die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten und zu dokumentieren.

Treten während der Bauphase, der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen oder des Betriebes Schwierigkeiten hinsichtlich ökologisch relevanter und artenschutzrechtlicher Sachverhalte auf, ist zeitnah die obere Naturschutzbehörde zu informieren und eventuelle Maßnahmen mit dieser abzustimmen. Es ist jährlich zum Jahresende ein Bericht mit Darstellung der bereits durchgeführten Maßnahmen der oberen Naturschutzbehörde vorzulegen (vgl. hierzu auch III.2I.18).

- III.2.8 Die Maßnahmen sind durch ein geeignetes Monitoring zu begleiten. Art und Umfang des Monitoringprogrammes sind mit der SGD Süd als Obere Naturschutzbehörde vor der Kiesgewinnung abzustimmen.



- III.2.9 Auch an den Uferabschnitten außerhalb der Flachwasserzonen soll ein möglichst breiter Röhrichtgürtel entstehen.
- III.2.10 Die Folgenutzung des Abbaubereiches bleibt ausschließlich dem Arten- und Biotopschutz vorbehalten. Nach Beendigung der Rohstoffgewinnung stehen das Gewässer mit Wasserfläche, Uferzonen und umgebender Vegetation ausschließlich dem Arten- und Biotopschutz zur Verfügung.
- III.2.11 Die Folgenutzung „Arten- und Biotopschutz“ schließt eine fischereiliche Nutzung der Gewässer aus. Lediglich Maßnahmen, die zur Regulierung und Hege des sich natürlicherweise einstellenden Fischbestandes entsprechend der Verpflichtung des Landesfischereigesetzes und der Landesfischereiordnung erforderlich werden und im Einklang mit dem Naturschutzrecht stehen, dürfen erfolgen. Diese Maßnahmen sind vorab mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- III.2.12 Sowohl während, als auch nach Beendigung der Rohstoffgewinnung sind Beeinträchtigungen des Gewässers, der Uferzonen und Kompensationsflächen, einschließlich Tier- und Pflanzengemeinschaften, durch Freizeit- und Erholungsaktivitäten (Baden, Boot fahren, Surfen, Angeln, etc.) auszuschließen. Zur Vermeidung entsprechender Beeinträchtigungen sind eine geeignete Beschilderung, Absperrungen sowie ggf. Sichtschutzplantagen vorzunehmen. Für Notfälle außerhalb der Betriebszeiten ist die telefonische Erreichbarkeit der Antragstellerin oder eines von ihr beauftragten Dienstes sicherzustellen.
- III.2.13 Die Kompensationsflächen einschließlich der Brachestreifen (CEF-Maßnahme C1) sind durch Eintrag in das Grundbuch oder, sofern es sich um Pachtflächen handelt, mittels Vertragsabschluss zwischen Antragstel-



lerin und dem ausführenden Landwirt als Fläche zur Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen zu sichern. Die entsprechenden Nachweise sind vor Beginn der Kiesgewinnung der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

- III.2.14 Aufgrund § 17 Abs. 6 und 7 BNatSchG i.V.m. § 1 Abs. 3 LKompVO und § 4 Abs. 1 LKompVzVO sind sämtliche Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen) in einem Kompensationsverzeichnis zu erfassen.

Alle nach LKompVO erforderlichen Angaben sind der Planfeststellungsbehörde unter Beachtung der elektronischen Vorgaben zu übermitteln.

- III.2.15 Die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen ist durch die Antragstellerin zu dokumentieren und der Planfeststellungsbehörde nach Umsetzung der Arbeiten vorzulegen.

- III.2.16 Zur Kompensation der unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung der Warft und den Betriebseinrichtungen ist gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG sowie § 7 Abs. 5 LNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 4 LKompVO eine Ersatzzahlung an die „Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz“ (SNU) in Höhe von insgesamt **1.229,00 €** zu leisten.

Der genannte Betrag ist spätestens bei Baubeginn auf das Konto der Stiftung (Landesbank Baden-Württemberg, BIC: SOLADEST600,



IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82) unter Angabe des **Verwendungszwecks** zu überweisen: „**Kiesgewinnung Bobenheim-Roxheim; SGD Süd; Bescheid vom 05.05.2020, Az.: 312-201 – Bo 3/04**“.

Vorgezogene Ausgleichmaßnahme:

- III.2.17 Der Baubeginn darf erst erfolgen, wenn durch eine avifaunistisch versierte Fachkraft gutachterlich bestätigt wurde, dass die CEF-Flächen (Feldlerchenfenster und Brachestreifen) für die Feldlerche und die Schafstelze wie im Fachbeitrag Naturschutz beschrieben hergestellt und funktionsfähig sind und diese Einschätzung von der Oberen Naturschutzbehörde bestätigt wurde. Ein entsprechendes Gutachten ist der Oberen Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen.
- III.2.18 Der gesamte Abbaubereich ist jährlich durch eine faunistisch versierte ökologische Baubegleitung auf artenschutzfachliche Belange hin zu beobachten und zu begleiten. Es wird erwartet, dass das zukünftige Abbau- und Baugelände von besonders und streng geschützten Tierarten besiedelt wird (entsprechend der Ausführungen Kap. 7 Fachbeitrag Artenschutz). Ein besonderes Augenmerk ist hierbei auf die Arten Flussregenpfeifer, Wechselkröte, Knoblauchkröte und Laubfrosch zu legen.

Die einschlägigen artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 44 BNatSchG sind zu beachten. Entsprechend relevante Ereignisse, welche vorhersehbar waren und auch die, die nicht vorhersehbar waren und somit nicht in den hier vorgelegten Unterlagen berücksichtigt werden konnten, sind unverzüglich der oberen Naturschutzbehörde mitzuteilen. Der oberen Naturschutzbehörde ist jährlich ein Bericht über die Kontrollen (Vorkommen von Arten, Planung der Herstellung von Ersatzhabitaten) vorzulegen.



Des Weiteren ist bei entsprechendem Vorkommen von planungsrelevanten Arten (insbesondere Amphibien) darzulegen, wie mit diesen Arten in Bezug auf die Kiesgewinnung umgegangen wird.

- III.2.19 Die betroffenen Grundstückseigentümer sind durch die Antragstellerin rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten über die Ausführung von Ausgleichsmaßnahmen auf ihren Flächen zu informieren.

Sonstiges:

- III.2.20 Naturschutzfachliche Maßnahmen, die in den Planunterlagen vorgesehen sind, werden unter den Vorbehalt gestellt, dass sie in einem eventuell durchzuführenden Bodenordnungsverfahren nach den Bestimmungen des Flurbereinigungs- und Naturschutzrechts sowohl in der Art der Durchführung als auch im Umfang der Flächeninanspruchnahmen und in der Wahl der Standorte geändert werden können. Voraussetzung dafür ist der Nachweis über die naturschutzfachliche Eignung, damit die angestrebte Kompensationsfunktion im Gesamtkonzept gewährleistet und ihr Wirkungsgrad aufrecht erhalten bleibt; diesen Nachweis muss die Flurbereinigungsbehörde führen. Eine Zustimmung der Planfeststellungsbehörde ist vor Änderung des Planfeststellungsbeschlusses notwendig.

Dies gilt sinngemäß auch für geringfügige Anpassungen der Planung aus landeskulturellen Belangen.

- III.2.21 Ergänzend zur bereits vorgesehenen Durchführung einer Schallimmissionsmessung vor Beginn der Bauarbeiten (Nullmessung) sowie der Durchführung einer Schallimmissionsmessung nach der Inbetriebnahme, ist zwei Jahre nach Aufnahme des Betriebes eine nochmalige Schallimmissionsmessung mit gleichwertigem Messaufbau durchzuführen. Der Messpunkt ist mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen. In Abhängigkeit



der Ergebnisse dieser Messungen bleiben weitere Auflagen bzw. eine Pflicht zur Fortführung der Messungen vorbehalten.

- III.2.22 Aufgrund § 17 Abs. 6 und 7 BNatSchG i.V.m. § 1 Abs. 3 LKompVO und § 4 Abs. 1 LKompVzVO sind sämtliche Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen) durch die Antragstellerin in einem Kompensationsverzeichnis zu erfassen.

Alle nach LKompVO erforderlichen Angaben sind der Planfeststellungsbehörde unter Beachtung der elektronischen Vorgaben zu übermitteln.

- III.2.23 Die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen sind durch die Antragstellerin zu dokumentieren und der Planfeststellungsbehörde nach Umsetzung der Arbeiten vorzulegen.

III.3 Straßenverkehr

- III.3.1 Bei der Umsetzung der Maßnahme darf kein Straßeneigentum in Anspruch genommen werden. Im Zweifel sind Details mit dem Landesbetrieb Mobilität Speyer abzustimmen.

- III.3.2 Die Standsicherheit der B9 ist jederzeit zu gewährleisten. Das hydrogeologische Gutachten sowie der Geotechnische Bericht und die dort vorgesehenen Maßnahmen (Standsicherheit, Böschungsabdichtung) sind zu beachten.



- III.3.3 Dem Straßeneigentum darf kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt werden (dies gilt auch bei einem eventuellen Ausbau der B9).
- III.3.4 In den Abschnitten in denen der Betriebsweg für die Zu- und Abfahrt zum Kieswerk über dem Geländeniveau liegt (z.B. Deichquerung vor der Warft), sind in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität und nach Vorgabe der Genehmigungsbehörde, die erforderlichen Maßnahmen zur Reduzierung tatsächlich festgestellter Blendwirkungen umzusetzen.
- III.3.5 Die B9 darf nicht verschmutzt werden, auch nicht während der Bauzeit. Außerdem ist, wie vorgesehen, am Betriebsausgang eine Reifenwaschanlage zu errichten und zu durchfahren, um eine Verschmutzung der B9 und damit auch eine Beeinträchtigung / Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße auch bei Betrieb zu verhindern.
- III.3.6 Ebenso ist sicher zu gewährleisten, dass keine Beeinträchtigungen / Gefährdungen durch sonstige Auswirkungen des Vorhabens (z. B. Staub) entstehen.
- III.3.7 Hinsichtlich der Zuwegung parallel der B9 ist eine Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität Speyer erforderlich und folgendes zu beachten:
- a. Die Zuwegung zum Kieswerk kreuzt den stark frequentierten Radweg Worms – Ludwigshafen, der Teil des europäischen Fernradweges „Veloroute Rhein/Rhin“ ist. Entsprechend den zwischen Antragstellerin und LBM geführten Gesprächen ist der Kreuzungsbereich wie folgt zu gestalten:
 - Rote Asphalteinfarbung des Radweges im Querungsbereich,
 - Beschilderung des Radweges „Vorsicht Werksausfahrt“,



- Einbau geschwindigkeitsreduzierender Schwellen in der Werkszufahrt (beidseitig),
- Beschilderung „Stop!“ für beide Seiten der Werkszufahrt,
- Sicherstellung erforderlicher Sichtdreiecke für beide Verkehrsströme einschließlich regelmäßiger Mahd der Wiesenflächen.

Der Genehmigungsbehörde und dem Landesbetrieb Mobilität ist vor Baubeginn ein entsprechender Ausführungsplan vorzulegen.

- b. Für die vom Landesbetrieb Mobilität geforderte Verschiebung der Zufahrt vom Betriebsweg auf die K1 um ca. 120 nach Osten, ist der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn ein Ausführungsplan einschließlich Schleppkurvennachweis, Darstellung der Wasserführung und Planung einer Ausweichstelle auf dem Betriebsweg zur Zustimmung vorzulegen.
- c. Um das Anfahren und Einbiegen der beladenen LKW's auf die K1 zu erleichtern, sollten Gefällestrecken am Bauanfang möglichst flach ausgebildet werden.
- d. Der Begegnungsfall LKW-LKW muss auf dem Zufahrtsast möglich sein, so dass keine gegenseitige Behinderung entsteht.
- e. Die Sichten im Zuge der K1 sind in ausreichendem Maße herzustellen, damit die Ein-/ Ausfahrt gefahrlos möglich wird.
- f. Mindestens vom Anschluss an die K1 bis zum Ende der ersten Kurve in Richtung Kieswerk, ist für den Betriebsweg ein qualifizierter, frostsicherer Ausbauquerschnitt vorzusehen. Der zugehörige Querschnitt ist der Genehmigungsbehörde zusammen mit dem Ausführungsplan



für die Verschiebung der Zufahrt nach Osten vorzulegen.

- g. Im Bereich der Querung des Betriebsweges mit der ehemaligen K10 ist die Querung zur Gewährleistung besser Sichtverhältnisse rechtwinklig anzulegen. Weiterhin ist baulich zu verhindern, dass der LKW-Verkehr über die Anschlussstelle auf die B9 auf- bzw. abfährt. Auch für diesen Bereich ist der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn ein Ausführungsplan zur Zustimmung vorzulegen.

III.3.8 Die verkehrsgerechte Erschließung von den klassifizierten Straßen ist vor Beginn der Baumaßnahmen herzustellen.

III.3.9 Die notwendige Übergabemesstation (3,6 m x 2,5 m) sowie ein Teil der Stromleitung soll auf dem Flurstück-Nr. 811/20 errichtet werden. Der Abstand zur B9, die in diesem Bereich Schutzplanken aufweist, beträgt 7 m.

Damit befindet sich die Station, wie das o. g. Grundstück insgesamt innerhalb der Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wird eine Ausnahme nach § 9 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) unter folgenden Nebenbestimmungen zuzulassen:

- a. Schadensersatzforderungen aufgrund von Emissionen, die auf den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der B9 zurückzuführen sind, werden vom Straßenbaulastträger nicht anerkannt.
- b. Sollte es bei einer Änderung des Verkehrsweges (B9) notwendig werden, so ist sowohl die Station als auch die Leitung entsprechend



abzuändern oder zu verlegen. Die Kosten hierfür sind von der Antragstellerin bzw. deren Rechtsnachfolger zu tragen. Der Straßenbaulastträger ist kostenneutral zu halten.

- III.3.10 An der B9 und ihren Bestandteilen dürfen durch die Realisierung des Vorhabens keine Schäden entstehen. Sollten dennoch Schäden entstehen, so gehen die Kosten für deren Beseitigung zu Lasten der Antragstellerin bzw. deren Rechtsnachfolger.

III.4 Bauaufsicht nach LBauO (Gebäude)

- III.4.1 Mit den Bauarbeiten der Gebäude darf erst begonnen werden, wenn eine beanstandungsfreie Prüfung der statischen Berechnung sowie der Bewehrungs- und Konstruktionszeichnungen durch einen Prüferingenieur erfolgt ist.

Die Bauüberwachung obliegt bei Eigenbeauftragung dem Prüferingenieur.

- III.4.2 Vor Baubeginn ist – soweit nach EnEV erforderlich – die Berechnung gemäß der derzeit geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV) zu erstellen. Die ggf. erforderlichen Nachweise für den Wärmeschutz und den Schallschutz sind bei der Ausführung zu beachten.

III.5 Archäologie

- III.5.1 Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur



Durchführung von § 21 Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie Speyer zu gegebener Zeit (mind. 4 Wochen im Voraus) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen. Ein Mitarbeiter des Amtes wird dann die Bauarbeiten überwachen.

- III.5.2 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- III.5.3 Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherr bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Generaldirektion Kulturelles Erbe.
- III.5.4 Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie Speyer ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit diese die Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können.

Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.



- III.5.5 Die Generaldirektion Kulturelles Erbe weist extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.
- III.5.6 Im Planungsgebiet können sich bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (z.B. Grenzsteine) befinden. Diese sind zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.
- III.5.7 Die Bauarbeiten sind unbedingt mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten bei der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer anzuzeigen, damit die Erdarbeiten archäologiegerecht (d. h. mit einem Bagger mit glattem Böschungslöffel) erfolgen und entsprechend überwacht werden können. Dies gilt insbesondere für das Abschieben des Oberbodens in den Bereichen der archäologischen Verdachtsstellen (siehe Anlage 1).

III.6 Landwirtschaft

- III.6.1 Im weiteren Projektverlauf ist durch die Antragstellerin für die Bautätigkeit des Erschließungsstraßenbaus und der Warftauffschüttung / Kieswerk- und Förderbänderstellung ein Baustraßenplan zu erstellen und der Landwirtschaftskammer als Träger öffentlicher Belange zu überlassen.
- III.6.2 Für evtl. im Zuge der o. a. Projektmaßnahme von der Antragstellerin in Anspruch genommene Fahr- oder Wirtschaftswege, ist vor Baubeginn eine Beweissicherung am IST-Zustand der Wege durchzuführen (Video-fahrt).



III.6.3 Evtl. projektbedingt entstandene Schäden an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Infrastruktureinrichtungen (Wirtschaftswege, Brunnen, Drainagen, Grenzsteine etc.) sind von und zu Lasten der Antragstellerin unverzüglich zu beseitigen / beheben. Dies gilt darüber hinaus auch für evtl. Schäden / Bewirtschaftungsnachteile, welche von im Auftrag der Antragstellerin handelnden (Sub-) Unternehmen verursacht werden.

III.6.4 Sofern bau- oder betriebsbedingte Schäden an (noch) landwirtschaftlich genutzten Grundstücken innerhalb oder benachbart außerhalb des Abbaubereiches entstehen, sind diese nach den Richtsätzen zur Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zu ermitteln und ebenfalls zeitnah zu entschädigen.

Dies gilt auch für evtl. in landwirtschaftlich genutzten Bereichen vorgesehene Sonder- und Nebenbaustellen (wie bspw. Baustellen- und Lagerplätze, Pressgruben, Lagerplätze, etc.). Ggf. ist für Schäden an Kulturen ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Landwirtschaftskammer einzuholen.

III.6.5 Bei erforderlichen Bauwasserhaltungen ist ein Aufspülen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zu vermeiden. Falls im Einzelfall nicht vermeidbar, empfehlen wir eine frühzeitige Abstimmung mit dem / den betroffenen Flächenbewirtschafter/n. Soweit Bauwasser in umliegende Vorfluter abgeleitet werden soll, ist sicherzustellen, dass keine Überlastungen / Ausuferungen derer erfolgt.

Dies gilt auch für evtl. in landwirtschaftlich genutzten Bereichen vorgesehene Arbeitsstreifen, temporäre Baustraßen, Sonder- und Nebenbaustellen (wie bspw. Baustellen- und Lagerplätze, Pressgruben,



Lagerplätze etc.) für welche nach Beendigung der Bautätigkeit eine fachgerechte Bodenrekultivierung durchzuführen ist.

- III.6.6 Sofern dauerhafte Schäden an Grundstücken entstehen und sich nachteilige Auswirkungen bspw. auf Prämienrechte, Kontingente oder vertragliche Vereinbarungen ergeben, sind auch diese zu Lasten des Projektträgers / evtl. Rechtsnachfolger abzugleichen.
- III.6.7 Bei evtl. unterirdisch vorgesehenen Leitungstrassen ist eine Mindestüberdeckung von 1,5 m einzuhalten. Bei Anpflanzungen/ Einfriedungen sind die nach dem Nachbarrecht Rheinland-Pfalz gültigen Grenzabstände einzuhalten.
- III.6.8 Für gegenwärtig nicht vorhersehbare Anpassungsbedarfe in Bezug auf die Belange der Agrarstruktur sind nachträgliche Anordnungen durch die Planfeststellungsbehörde zulässig.
- III.6.9 Die Erschließung der während des Abbaus verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist durch die Anpassung des Wegenetzes sicherzustellen. Im Zuge des Abbaus erforderliche Änderungen sind durch die Antragstellerin mit den Eigentümern und Pächtern der betroffenen Flächen regelmäßig abzustimmen und umzusetzen. Die Planfeststellungsbehörde ist über daraus resultierende, wesentliche Änderungen am Wegenetz zu informieren.
- III.6.10 Sofern wasserrechtlich zugelassene Bewässerungsbrunnen für die Landwirtschaft aufgrund der Baumaßnahmen rückgebaut werden müssen, sind diese durch die Antragstellerin mit gleicher Leistung an anderer, geeigneter Stelle zu ersetzen.



III.7 Kampfmittel

- III.7.1 Das Vorhandensein von Kampfmitteln im geplanten Baugebiet kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Daher ist vor Baubeginn durch eine geeignete Fachfirma (siehe Liste des Kampfmittelräumdienstes) eine Absuche des Baugeländes nach Kampfmitteln durchzuführen.
- III.7.2 Kampfmittelfunde, gleich welcher Art, sind unverzüglich dem Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz zu melden. Der Kampfmittelräumdienst entscheidet dann über die weitere Vorgehensweise.

III.8 Leitungstrassen

BASF SE

- III.8.1 Mehrere Maßnahmen des Abbauvorhabens sind im Schutzstreifen und unmittelbarer Nähe der Fernleitung KE-LU geplant. Diese Arbeiten müssen mit äußerster Vorsicht durchgeführt werden, um die Sicherheit der Leitung nicht zu beeinträchtigen.
- III.8.2 Änderungen an der Leitung müssen gemäß der Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV) und der Technischen Regel für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL) mit der Sicherheit der Fernleitung vereinbar sein. Hierbei sind insbesondere die Punkte 3.3.1 sowie 3.3.4 der TRFL zu beachten.
- III.8.3 Die Anforderungen der BASF SE bzgl. der Sicherheit der Fernleitung sind in die Baubeschreibung sowie das Leistungsverzeichnis aufzunehmen. Evtl. leitungsnahen Arbeiten sind mit der BASF SE rechtzeitig vorher anzuzeigen und abzustimmen.



Pfalzwerke Netz AG

- III.8.4 Vor Baubeginn muss unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online-Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG (www.pfalzwerke-netz.de) eingeholt werden.
- III.8.5 Innerhalb des Schutzstreifens der Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 1 sind leitungsgefährdende Veränderungen des Geländenniveaus (Lagerung bzw. Auffüllung von Aushubmassen, Abgrabungen) weder zeitlich begrenzt noch dauerhaft zulässig. Bei Erfordernis bedürfen solche Maßnahmen einer separaten sicherheitstechnischen Untersuchung in Bezug auf die Freileitung und schriftlichen Zustimmung durch die Pfalzwerke Netz AG. Auch eine zeitlich begrenzte Lagerung von Baumaterialien innerhalb der Schutzstreifen der Freileitung ist aus Sicherheitsgründen nicht zulässig.
- III.8.6 Im Zusammenhang mit der baulichen Realisierung des Bauvorhabens weist die Pfalzwerke Netz AG ausdrücklich auf die Gefahren bei Tätigkeiten in der Nähe von elektrischen Leitungen hin und dass zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden die Ausführung in der „Leitungsschutzanweisung“ unseres Unternehmens eingehalten sind.

Die „Leitungsschutzanweisung“ und das zugehörige „Merkheft für Bau-fachleute“ sind im Internet, auf der Webseite www.pfalzwerke-netz.de, veröffentlicht (unter: pfalz-werke-netz.de > Informationen & Downloads > Netzauskunft).



III.9 Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Festlegungen

Errichtung:

- III.9.1 Bei der Herstellung, dem Betrieb, der Wartung und Unterhaltung der Anlage hat die Antragstellerin die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
- III.9.2 Vor Beginn der Bauarbeiten ist auf den bundeseigenen Flächen im Einvernehmen mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oberrhein (WSA), Außenbezirk Worms/ Oppenheim, Tel: 06241/6535-0 der vorhandene Geländezustand gemeinsam festzustellen und die Baumaßnahmen abzustimmen.
- Die Eigentumsgrenze der WSA ist aufzusuchen, die vorhandenen Grenzsteine sowie Hektometerpunkte und Tafeln im Baubereich sind zu sichern.
 - Der Geländezustand vor Beginn der Bauarbeiten ist schriftlich niederzulegen und gegenseitig anzuerkennen.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Abnahme der bundeseigenen Flächen gemeinsam mit dem Außenbeamten durchzuführen. Die Abnahme ersetzt nicht andere nach sicherheits- und ordnungsbehördlichen Vorschriften erforderliche Abnahmen. Bei der Abnahme hat der Unternehmer die erforderliche Hilfe zu leisten und die nötigen Arbeitskräfte und Geräte hierfür bereit zu stellen.

Voraussetzung für die Abnahme ist die Durchführung einer Schlussvermessung sowie die Vorlage endgültiger Bestandspläne (2-fach).



Auch nach späteren Instandsetzungsarbeiten darf die Anlage erst in Betrieb genommen werden, nachdem das WSA sie erneut abgenommen hat.

- III.9.3 Vor Baubeginn ist für die Nutzung der bundeseigenen Land- und Wasserflächen ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag abzuschließen.
- III.9.4 Werden durch die Anlage Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Wasserstraße verursacht, so hat der Träger des Vorhabens die Beeinträchtigungen auf Verlangen des WSA unverzüglich restlos zu beseitigen.
- III.9.5 Durch die Errichtung, die Unterhaltung und den Betrieb der Anlage dürfen die Unterhaltungsarbeiten an der Wasserstraße nicht beeinträchtigt und die Schifffahrt nicht gefährdet werden. Die Antragstellerin hat die zum Schutz der Wasserstraße oder der Schifffahrt gegebenen Anordnungen des WSA oder seiner Beauftragten zu befolgen.
- III.9.6 Die Antragstellerin hat dafür zu sorgen, dass bei der Errichtung, Benutzung und späteren Unterhaltung der Anlage keine Stoffe in die Wasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen.
- III.9.7 Die Anlage ist den Beauftragten des WSA jederzeit zugänglich zu machen; die notwendigen Ermittlungen und Prüfungen sind zu dulden. Ferner sind dem WSA Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Überwachung der Anlagen erforderlich sind. Die Zufahrt zu WSV-eigenen Betriebswegen und zum Rheinufer muss jederzeit gewährleistet sein.



- III.9.8 Das Brückenförderband ist im Bereich des Betriebsweges einzuhausen, um das Herabfallen von Fördergut auszuschließen. Eine Durchfahrtshöhe von mind. 4,00 m und eine Durchfahrtsbreite von mind. 3,00 m muss auf dem Betriebsweg im Bereich der Umschlagsanlage für den Durchgangsverkehr freigehalten werden. Während der Baumaßnahme sind entsprechende Hinweisschilder auf Baustellenverkehr von der Antragstellerin im Einvernehmen mit dem WSA, Außenbezirk Worms/ Oppenheim aufzustellen. Die Verkehrssicherung obliegt der Antragstellerin.
- III.9.9 Die Antragstellerin ist für den ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand sowie für die Erhaltung der Standsicherheit und Tragfähigkeit der Anlage allein verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass die zulässige Höchstbelastung der Anlage nicht überschritten wird.
- III.9.10 Die Dalben und Festmachevorrichtungen (Poller, Haltekreuze) sind nach der aktuellen EAU zu errichten und zu bemessen. Sie müssen so eingerichtet werden, dass sie mind. 1,00 m über dem Wasserstand der Marke II (650 cm) am Pegel Worms sichtbar sind.
- III.9.11 Die Anlage und die Baustelle sind bei Dunkelheit und unsichtigem Wetter blendfrei so zu beleuchten, dass sie von der Wasserseite aus gut zu erkennen sind. Die Beleuchtung der Anlage hat gemäß § 3.20 Nr. 1 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung zu erfolgen.
- III.9.12 Die Antragstellerin darf an den Anlagen keine zusätzlichen Zeichen und Lichter anbringen, welche die Schifffahrt stören, zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen oder die Schifffahrt behindern können.



III.9.13 Die eingesetzten schwimmenden Geräte, Fahrzeuge und Anlagen sind bei der Arbeit und während des Stilllegens ausreichend zu verankern und nach dem RheinSchPV zu kennzeichnen.

Sog, Wellenschlag vorbeifahrender Schiffe und der Wasserführung entsprechende Wasserspiegelschwankungen sind zu berücksichtigen.

III.9.14 Beim täglichen Arbeitsende sowie bei unsichtigem Wetter sind die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte an das Ufer zu verholen und ordnungsgemäß festzumachen.

III.9.15 Bei Hochwassergefahr hat die Antragstellerin ohne besondere Aufforderung im Baustellenbereich gelagerte Materialien gegen Abtreiben zu sichern oder zu entfernen. Die Fahrzeuge und Geräte sind rechtzeitig an einen sicheren Liegeplatz zu verholen. Es ist Sache der Antragstellerin, sich über die Hochwasserverhältnisse selbst zu unterrichten.

III.9.16 Beim Erreichen und Überschreiten des „Höchsten Schifffahrtswasserstandes (HSW II = Pegel Worms, Rhein 650 cm) sind die Rammarbeiten einzustellen. Die gesamte Umschlagsanlage ist besonders zu sichern. Des Weiteren hat die Antragstellerin ohne besondere Aufforderung alle in seinen Kräften stehenden Vorkehrungen zu treffen, dass durch die Anlage die Schifffahrt weder gefährdet oder die Wasserstraße beeinträchtigt wird.

Betrieb:

III.9.17 Von der Antragstellerin sind die einschlägigen schifffahrtspolizeilichen Vorschriften und die im Einzelfall von der Strom- und Schifffahrtsbehörde erlassenen Anordnungen zu beachten. Die Beleuchtung der Umschlagsanlage hat gemäß § 3.20 Nr. 1 der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung zu erfolgen.



- III.9.18 Der Verladeschwenkarm mit Förderelement ist nach jeder vollendeten Verladearbeit aus dem Schifffahrtsprofil zurückzufahren und zu arretieren.
- III.9.19 Die Antragstellerin darf nur solchen Fahrzeugen das Anlegen gestatten, für welche die Wassertiefe ausreicht.
- III.9.20 An der Anlage darf nur mit einer Schiffsbreite angelegt werden. Zudem ist das Anlegen nur für Schiffe mit einer maximalen Länge von 135 m und einer maximalen Breite von 14,40 m zulässig, um die zu Tal liegende NATO-Rampe freizuhalten.
- III.9.21 Die Antragstellerin hat die für den Betrieb der Anlage erforderliche Wassertiefe im Bereich des Schiffsliegeplatzes und in den Zufahrten auf seine Kosten herzustellen, zu erhalten und regelmäßig zu überprüfen, soweit nicht aus anderem Rechtsgrund eine Übernahme durch Dritte gegeben ist. Evtl. hierzu erforderliche Bagger- und sonstige Räumungsarbeiten dürfen nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem WSA durchgeführt werden.
- III.9.22 Sofern Bauarbeiten, insbesondere der Einsatz von schwimmenden Geräten, die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs beeinträchtigen können, ist das WSA so frühzeitig wie möglich zu unterrichten. Maßnahmen, die eine Bekanntmachung für die Schifffahrt erfordern, sind mind. 14 Tage vor ihrer Durchführung dem WSA anzukündigen (Beginn der Rammarbeiten).



- III.9.23 Die Antragstellerin hat dem WSA alle Kosten zu ersetzen, die durch verkehrsregelnde Maßnahmen, Schutz oder Änderung bestehender Schifffahrtszeichen, evtl. nur vorübergehende Aufstellung neuer Schifffahrtszeichen einschließlich ihrer Beleuchtung entstehen.
- III.9.24 Alle wesentlichen Einzelheiten des Bauverfahrens für die Errichtung der Anlage sind rechtzeitig vor der Ausführung in strom- und schifffahrtspolizeilicher Hinsicht von der Antragstellerin unter Beteiligung der bauausführenden Firma mit dem WSA abzustimmen.
- III.9.25 Auf geodätische Punkte (Hektometersteine, Kilometersteine, Höhenbolzen, Polygonpunkte usw.) und Markierungszeichen ist bei der Baumaßnahme besonders Rücksicht zu nehmen. Auf Verlangen der WSV ist nach Abschluss der Maßnahme die Unversehrtheit der Punkte durch geeignete Messungen eines Vermessungsbüros nachzuweisen. Alle beschädigten oder beseitigten Messpunkte sind auf Kosten der Antragstellerin wiederherzustellen; dabei ist bei Höhenfestpunkten das Abklingen evtl. Setzungen abzuwarten.
- III.9.26 Die Antragstellerin hat die Auflagen auf ihre Kosten zu erfüllen.
- III.9.27 Vor Baubeginn sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mannheim folgende Unterlagen vorzulegen:
- zwei Satz Ausführungspläne der Umschlagsanlage und der geplanten Förderanlage im Bereich der bundeseigenen Flächen
 - Prüfberichte über die Statistischen Berechnungen der Schiffsbeladeanlage.



- III.9.28 Die Betriebszeiten der Schiffsverladung sind zu dokumentieren und der Planfeststellungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

IV. Hinweise

IV.1 Allgemeine Hinweise

- IV.1.1 Regelungen und Vereinbarungen in privatrechtlichen Verträgen lassen die im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Festlegungen unberührt.
- IV.1.2 Die Planfeststellung gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen, Grundstücken und Anlagen, die im Eigentum eines anderen stehen, wenn die privatrechtliche Befugnis dazu nicht vorliegt.
- IV.1.3 Der Planfeststellungsbeschluss tritt außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses begonnen wird (§ 75 Abs. 4 VwVfG).

IV.2 Bauaufsicht nach LBauO (Gebäude)

- IV.2.1 Die geprüften statischen Unterlagen und der Prüfbericht des Prüfingenieurs sind bei der Ausführung zu beachten. Bestehen Widersprüche zwischen der geprüften statischen Berechnung und den dazugehörigen Zeichnungen und den genehmigten Bauplänen, so gelten die genehmigten Baupläne



- IV.2.2 Nach § 56a LBauO hat ein Bauleiter darüber zu wachen, dass die Bau-
maßnahme nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts durchgeführt
wird. Verstöße, denen nicht abgeholfen wird, hat der Bauleiter unverzüg-
lich der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.

IV.3 Strom- und Schifffahrtspolizeilicher Hinweis

- IV.3.1 Von Rhein-km 434,500 bis 434,900 am linken Fahrrinnenrand (ca. 30 m
vom linken Ufer) befindet sich eine Klappstelle des WSA Mannheim für die
Baggerarbeiten im Bereich Ludwigshafen und Mannheim. Die nächste
festgelegte Klappstelle ist erst bei Rhein-km 464,500 positioniert. Eine
Verlegung der Klappstellen ist seitens der WSV aufgrund erhöhter Auf-
wandskosten nicht möglich.

Der Betreiber der Verladeanlage muss daher bei Verklappungen im Be-
reich von Rhein-km 434,500 bis 434,900 mit einer verstärkten Verlandung
seiner Verladeanlage rechnen und die Verlandung ggf. auf eigene Kosten
beseitigen.

V. Begründung

V.1 Verfahren

V.1.1 Verfahrensablauf

Nach der Durchführung zweier Scopingtermine am 24.09.2014 und 17.02.2016 hat die
Firma Willersinn GmbH & Co. KG, Mittelpartstraße 1, 67071 Ludwigshafen mit Schrei-



ben vom 30.08.2018 Antrag auf Feststellung des Plans für die Herstellung einer Wasserfläche im Zuge der Kiesausbeute im Gewinn „Bonnau“, Gemarkung Roxheim gestellt.

Der Antrag und die dazugehörigen Planunterlagen zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens wurden am 31.08.2018 der Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Die Unterlagen wurden auf ihre Vollständigkeit überprüft.

Im Anhörungsverfahren wurden die Planunterlagen folgenden Behörden und sonstigen Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, zur Stellungnahme übersandt:

Gemeinden:

- Gemeindeverwaltung Bobenheim-Roxheim
- Stadtverwaltung Frankenthal
- Stadtverwaltung Worms

Behörden und Verbände:

- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Archäologie Speyer
- Generaldirektion Kulturelles Erbe – Landesdenkmalpflege Mainz
- Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises
- Landesbetrieb Mobilität Speyer
- Landesamt für Umwelt
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
- Verband Region Rhein-Neckar
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mannheim



Sonstige Stellen:

- Amprion GmbH, Dortmund
- BASF SE, Ludwigshafen
- Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen
- Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz, Mutterstadt

Nach Bundes- und Landesrecht anerkannten Naturschutzverbänden:

- Bund für Umwelt und Naturschutz, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.
- Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.
- Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.
- Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Pollichia e.V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Verband für Umweltschutz, Touristik und Kultur „Die Naturfreunde“

SGD Süd als obere Verwaltungsbehörde für folgende Bereiche:

- Abfallwirtschaft
- Bodenschutz
- Gewerbeaufsicht
- Fischerei
- Naturschutz
- Raumordnung und Landesplanung
- Wasserwirtschaft



Die Planunterlagen haben zu jedermanns Einsichtnahme in den betroffenen Gebietskörperschaften ausgelegt und zwar

in der Stadt / Gemeinde	in der Zeit vom	die Einwendungsfrist endete am
Gemeinde Bobenheim-Roxheim	13.05.2019 – 12.06.2019	12.07.2019
Stadt Frankenthal	06.05.2019 – 05.06.2019	05.07.2019
Stadt Worms	06.05.2019 – 05.06.2019	05.07.2019

Die Gebietskörperschaften haben Zeit und Ort der Auslegung sowie das Ende der Einwendungsfrist vorher rechtmäßig in ortsüblicher Weise bekanntgemacht. Zusätzlich zu der ortsüblichen Bekanntmachung durch die betroffenen Gebietskörperschaften erfolgte die öffentliche Bekanntmachung sowie die Veröffentlichung der Planunterlagen auf der Internetseite der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (§ 27a VwVfG) sowie auf dem UVP-Portal der Bundesländer (§ 20 UVPg). In den Bekanntmachungen wurde darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen werden, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Neben den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und anerkannter Naturschutzverbände gingen auch zwei Einwendungen von privaten Betroffenen ein, welche nachfolgend themenbezogen beurteilt / bewertet werden.

Gegenstand des Erörterungstermins am 29.11.2019 im Ratssaal der Gemeinde Bobenheim-Roxheim, zu dem ordnungsgemäß eingeladen wurde, war die Behandlung der gegen den Plan erhobenen Einwendungen Privater sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände. Das Ergebnis des Planerörterungstermins ist sinngemäß im Ergebnisprotokoll vom 08.01.2020 enthalten, auf welches als Bestandteil der Verfahrensakten wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen wird.



V.1.2 Rechtsgrundlage / Zuständigkeit

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Herstellung eines Gewässers, welches nach §§ 68 Abs. 1 und 67 Abs. 2 WHG Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bedarf.

Da sich die Gewässerausbaumaßnahme im Überschwemmungsgebiet des Rheins (Gewässer erster Ordnung) befindet, ist die zuständige Behörde nach §§ 69 Nr. 1a i.V.m. 92 Abs. 2 und 96 Abs. 1 LWG die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt an der Weinstraße als obere Wasserbehörde.

V.2 Vorhabensbeschreibung

Die Gebrüder Willersinn GmbH & Co. KG plant die Kies- und Sandgewinnung im Gewann Bonnau, Gemeinde Bobenheim-Roxheim. Sie betreibt derzeit ein Kieswerk am nahe gelegenen Silbersee. Da die dort zum Abbau genehmigten Rohstoffvorräte bald ausgeschöpft sind, soll die Rohstoffgewinnung im Gewann Bonnau fortgesetzt werden.

Das Vorhaben umfasst

- die Gewinnung von Kies und Sand mittels Saugbagger in einem neu anzulegenden Baggersee,
- die Errichtung und den Betrieb eines Kieswerks inklusive der erforderlichen Infrastruktur,
- die Errichtung und der Betrieb einer Schiffsbeladeanlage mit Förderbandanlage sowie
- die Verkehrsanbindung des geplanten Kieswerks.



Die beantragte Auskiesungsfläche befindet sich etwa zwischen Rhein-km 436 und Rhein-km 438,5. Sie liegt zwischen dem Rheinhauptdeich im Westen und dem Sommerdeich im Osten und ist einschließlich der über Wasser gelegenen Böschungen ca. 81 ha groß. Der Baggersee soll eine Sohltiefe von ca. 72,00 müNN erreichen. Das entspricht, bei einem berechneten mittleren Seewasserstand von ca. 87,00 müNN, einer Wassertiefe des entstehenden Baggersees von ca. 15 m. Die jetzige Geländeoberfläche liegt auf etwa 90,00 müNN. Daraus resultiert eine Trockenabbaumächtigkeit von ca. 3 m.

Aufgrund der Lage im Überflutungsgebiet des Rheins wird das Vorhaben mit der Aufschüttung einer ca. 4,2 ha großen Warft begonnen, auf der das Werksgelände hochwassersicher angelegt wird. Das für die Aufschüttung der Warft benötigte Material (rund 142.000 m³) wird vollständig aus dem Abbauabschnitt I A gewonnen. Dazu wird zuerst der Oberboden (rund 64.000 m³) abgeschoben und vermarktet. Das sich darunter befindende Material wird zur Aufschüttung der Warft (ca. 142.000 m³) verwendet.

Die Wasserfläche des Sees wird nach Ende des Abbaus eine Gesamtfläche von 75,86 ha aufweisen. Das beantragte Abbaugelände wird zurzeit überwiegend als Ackerfläche genutzt.

V.3 Planrechtfertigung

Voraussetzung für die Planrechtfertigung ist, dass das Vorhaben, gemessen an den Zielen des jeweils zugrundeliegenden Fachplanungsgesetzes vernünftigerweise geboten ist (BVerwGE 71, 166, 168 f.). Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Planung den Zielsetzungen des Fachplanungsgesetzes, also hier des WHG und des LWG dient und die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen geeignet sind, etwa entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden (BVerwGE a.a.O.).



Das Vorhaben steht zunächst im Einklang mit den Zielen des WHG, obwohl dieses in § 1 als Zweck des Gesetzes lediglich definiert, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensraum des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Das Gesetz regelt und erlaubt aber eine andere als öffentlichen und auch privaten Zwecken dienende Gewässerbewirtschaftung und definiert in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG als allgemeinen Grundsatz der Gewässerbewirtschaftung auch die Nutzung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner. Der Kiesabbau und die Herstellung des Gewässers dienen hier primär dem privaten Interesse des Vorhabenträgers. Das steht einer Planrechtfertigung indes nicht entgegen, weil das BVerwG (vgl. Urteil vom 26.04.2007, 4 C 12.05) die zuvor strikte Unterscheidung zwischen privatnützigen und gemeinnützigen Planfeststellungen aufgegeben und anerkannt hat, dass auch unmittelbar privatnützige Planfeststellungen mittelbar häufig dem Wohl der Allgemeinheit dienen können. Übertragen auf die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung folgt daraus, dass die Planrechtfertigung bejaht werden kann, wenn die bezweckte Nutzung auch zum Wohl der Allgemeinheit erfolgt. Dies ist vorliegend der Fall. Kies ist ein essentiell wichtiger Rohstoff für das Bauwesen; die dauerhafte, sichere Versorgung ist für selbiges unabdingbar. Insoweit dient die bezweckte Nutzung auch dem Wohl der Allgemeinheit, soweit das Bauwesen durch eine örtliche Bezugsquelle mit dem erforderlichen Rohstoff sicher, zuverlässig und aufgrund wegfallender Transportwege kostengünstig versorgt wird und damit handlungsfähig für die Bedürfnisse der Allgemeinheit bleibt.

V.4 Raumordnerische Verträglichkeit

Aus raumordnerischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Im Mai 2003 wurde das Raumordnungsverfahren für die geplante Kies- und Sandgewinnung im Gewann Bonnau, Gemeinde Bobenheim-Roxheim, mit einem positiven



raumordnerischen Entscheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) abgeschlossen. Im aktuellen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist die geplante Abbaufäche im Gewann Bonnau als "Vorranggebiet für den Rohstoffabbau" dargestellt.

Die im Raumordnerischen Entscheid vom 22.05.2003 festgelegten Auflagen finden sich in der vorliegenden Planung wieder. Die von der Auflage 10 abweichenden Aussagen zur Verkehrsanbindung können aus raumordnerischer Sicht nachvollzogen werden. Die ursprünglich vorgesehene Nutzung der Brücke K8 / K9 (Anschlussstelle Oberer Busch) konnte nicht weiterverfolgt werden, da Standsicherheit und Leistungsfähigkeit des Bauwerks nicht gegeben waren.

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass sowohl die geplante Abbaustelle als auch das zugehörige Kieswerk gem. Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar (ERP) vollständig in dem „Vorranggebiet für den Rohstoffabbau“ (Plansatz 2.4.2.1, Z) RP-VRG01 Bobenheim-Roxheim, Bonnau liegen. Da die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen hier Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen hat, geht das Vorhaben mit den Zielen des ERP konform.

Eine Vereinbarkeit mit der Regionalplanung ist u.E. auch hinsichtlich des „Regionalen Grünzugs“ (Plansatz 2.1.1, Z) gegeben, der das o. g. Vorranggebiet für den Rohstoffabbau RP-VRG01 überlagert. Durch den temporären, auf 30 Jahre begrenzten Nassabbau sind keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der Funktionen des Regionalen Grünzugs zu erwarten, da weder eine flächenhafte Besiedlung der Fläche stattfindet noch besondere ökologische Funktionen betroffen sind. Auch die vorgesehene Folgenutzung und Rekultivierung mit dem vollständigen Rückbau der Betriebsanlagen, dem Verbleib des Baggersees als Landschaftssee und der geplanten abschnittswisen Entwicklung eines Hartholzauwaldes stehen im Einklang mit der regionalplanerisch angestrebten Funktionserhaltung des Regionalen Grünzugs.



Die geplante Verkehrsanbindung des Kieswerks verläuft ausgehend von dem Anschluss an die K1 direkt angrenzend zur B9 in einem „Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ (Plansatz 2.2.5.3, G), das von einem Regionalen Grünzug überlagert wird. Beeinträchtigungen dieser regionalplanerischen Festlegungen sind auf Grund der geringen Fahrbahnbreite, der parallelen Trassenführung zur B9 und der damit einhergehenden Einhaltung der Prinzipien der Trassenbündelung sowie der Vermeidung von Zerschneidungswirkungen nicht zu erwarten. Auch gehen mit der vorgesehenen Erschließung keine erkennbaren negativen Auswirkungen auf die im ERP nördlich der K10 dargestellte und im Verfahren befindliche Hochwasserrückhaltung Petersau/ Bannen einher.

Die vorgesehene Schiffsanlegestelle mit Schiffsbeladeanlage sowie der südliche Abschnitt der zugehörigen Förderbandtrasse liegen gem. Raumnutzungskarte des ERP in einem „Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ (Plansatz 2.2.5.2, Z), das von einem Regionalen Grünzug überlagert wird. Von negativen Beeinträchtigungen dieser regionalplanerischen Festlegungen ist mit Blick auf die vergleichsweise geringe Dimensionierung des Eingriffs und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen nicht auszugehen.

V.5 Umweltverträglichkeit

Für das Vorhaben ist aufgrund von § 3a in Verbindung mit § 3b Abs. 1 des UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

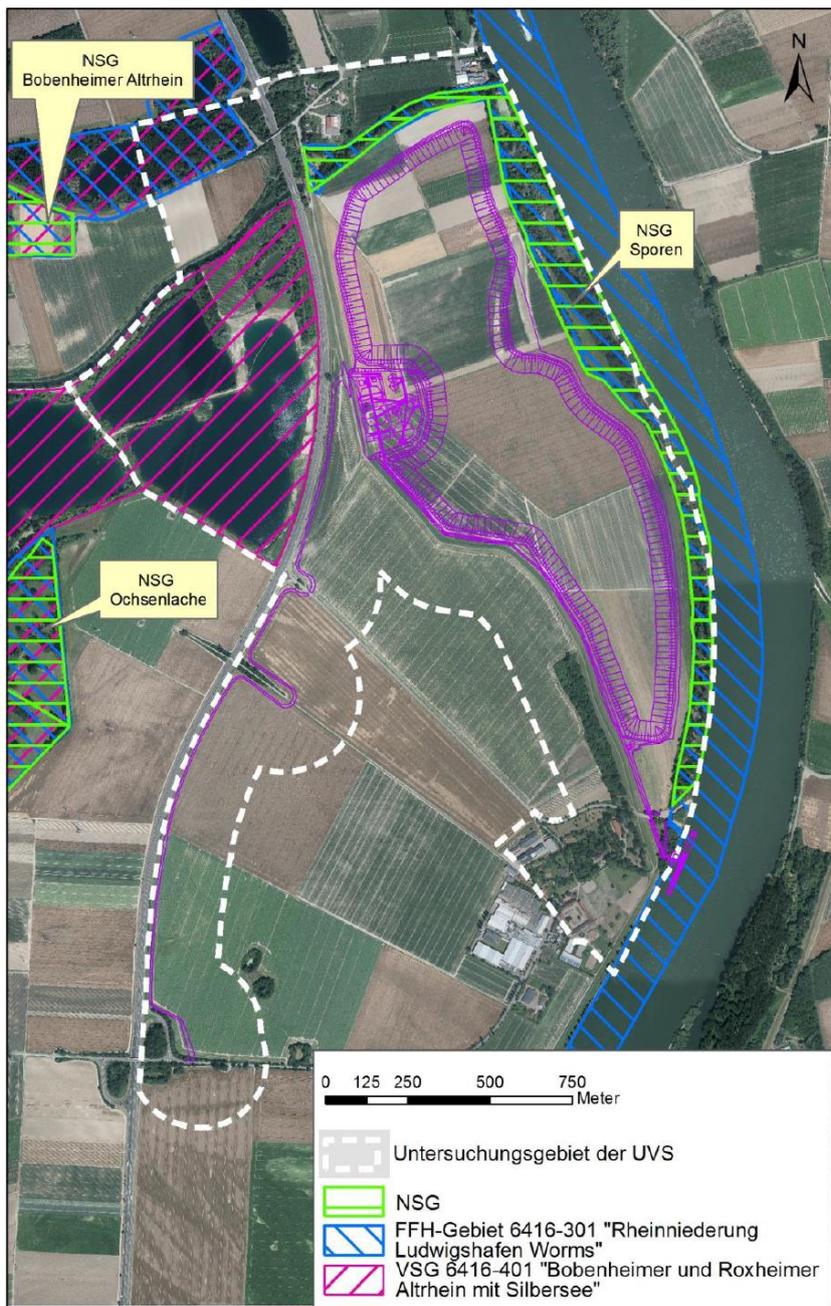
Für das Vorhaben wurden eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) sowie je ein Fachbeitrag Artenschutz, Fachbeitrag Naturschutz, Natura 2000-Verträglichkeitsstudie, Geotechnischer Bericht, Schalltechnisches Prognosegutachten und ein Hydraulisches Gutachten erstellt. Sinn der UVS ist es, die zu erwartenden Auswirkungen durch die



geplante Maßnahme zu erfassen und einer Bewertung zuzuführen sowie mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufzuzeigen. Die UVS dient zusammen mit den behördlichen Stellungnahmen und den Stellungnahmen der anerkannten Umweltverbände als Entscheidungsgrundlage im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), um eine Gesamtabwägung aller betroffenen Belange zu ermöglichen.

Im Rahmen der UVS wurden die Wirkungen des Vorhabens auf die im UVPG genannten Schutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen einschließlich biologischer Vielfalt, Boden, Wasser, Landschaft, Klima und Luft, Kultur und Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen) sowie auf raum- und regionalplanerisch relevante Sachverhalte und fachplanerische Vorgaben geprüft und bewertet.

Das im Scopingtermin am 17.02.2016 vereinbarte Untersuchungsgebiet der UVS stellt den potenziellen Wirkungsraum des Vorhabens dar. Es ist ca. 349 ha groß.



Die geplante Abbaustätte zur Kies- und Sandgewinnung liegt linksrheinisch auf der Gemarkung der Gemeinde Bobenheim-Roxheim (Rhein-Pfalz-Kreis) im Gewinn Bonnau. Die geplante Auskiesungsfläche erstreckt sich etwa zwischen Rhein-km 436 und Rhein-km 438,5. Sie liegt zwischen dem Rheinhauptdeich im Westen und dem Sommerdeich im Osten.



Im aktuell gültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist die geplante Abbaufäche im Gewann Bonnau als "Vorranggebiet für den Rohstoffabbau" dargestellt (VERBAND REGION RHEIN-NECKAR 2014).

Das Vorhaben liegt außerhalb von Natura 2000-Schutzgebieten. Teile des FFH-Gebiets 6416-301 "Rheinniederung Ludwigshafen - Worms" liegen in geringer Entfernung östlich und nördlich des geplanten Abbaustandorts. Mit dem Vogelschutzgebiet 6416-401 "Bobenheimer und Roxheimer Altrhein mit Silbersee" reicht ein weiteres Natura 2000-Gebiet von Westen her bis an die B 9 heran.

Das Naturschutzgebiet "Sporen" erstreckt sich östlich des geplanten Abbaugebiets entlang des Rheins sowie nördlich davon entlang des Altrheinkanals.

Das Untersuchungsgebiet der UVS ist Teil des großflächigen Landschaftsschutzgebiets "Pfälzische Rheinauen".

Die Fläche zwischen der Uferlinie des Rheins und den Hauptdeichen gilt nach § 76 WHG als Überschwemmungsgebiet.

Die geschützten Biotop im Untersuchungsgebiet konzentrieren sich auf das NSG "Sporen", die aktiven oder als Angelteiche genutzten Abbaugewässer, den Naturschutzweiher mit umliegenden Gehölzen sowie auf Abschnitte des Rheinhauptdeichs. Im Vorhabensbereich sind keine geschützten Biotop vorhanden.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befindet sich kein Wasserschutzgebiet.



V.5.1 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung nach §§ 24 und 25 UVPG

Die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG beinhaltet die Umweltauswirkungen des Vorhabens, die Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, die Maßnahmen, mit denen derartige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Berücksichtigt werden dabei neben dem UVP-Bericht u. a. die vorliegenden Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit und die Stellungnahmen der in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich berührten Behörden. Auf der Basis der zusammenfassenden Darstellung führt die Planfeststellungsbehörde eine Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG des geplanten Vorhabens durch. Eine Abwägung mit anderen, außerumweltrechtlichen Belangen wird in diesem Stadium nicht vorgenommen. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ist das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Abwägung mit anderen Belangen zu berücksichtigen.

Aus den vom der Antragstellerin eingereichten Unterlagen, den behördlichen bzw. Stellungnahmen der anerkannten Umweltverbände sowie den Äußerungen der Öffentlichkeit ergeben sich u.a. folgende Auswirkungen auf die nachfolgend im Einzelnen genannten Schutzgüter:

V.5.1.1 Umweltschutzgut Boden

Das Schutzgut Boden ist ein begrenzt verfügbares Grundgut und Lebens- und Nahrungsgrundlage für Mensch, Tier und Pflanzen.



Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen Auenböden aus im Zuge periodischer Überflutungen abgelagerten Rhein-Sedimenten vor. Im Vorhabensbereich stellen karbonatreiche Auenpararendzina-Auengleye sowie Auengley-Braune Auenböden die häufigsten Bodentypen dar. Unterschiede in der Ausprägung der Böden resultieren in erster Linie aus dem kleinräumig wechselnden Grundwassereinfluss innerhalb der jungen Mäandersysteme.

Gemäß den Bodenkarten, die über das Internetangebot des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz abrufbar sind, bestehen die Böden überwiegend aus Lehm, zu geringen Anteilen aus sandigem Lehm und stark sandigem Lehm. Wie Bohrungen im Rahmen der Baugrunderkundung ergeben haben, variiert die Mächtigkeit über den anstehenden Kiesen und Sanden innerhalb des Untersuchungsgebiets von ca. 0,5 bis 3,5 m. Im Norden des Untersuchungsgebiets ist die Deckschichtenmächtigkeit am geringsten, in der Mitte, auf Höhe der geplanten Warft, am mächtigsten. Die Warft wird dort errichtet, wo die Deckschichtmächtigkeit so hoch ist, dass keine Kies- und Sandgewinnung möglich ist.

Die Lage und Daten zu den Altablagerungen wurden bei der SGD Süd, Bereich Bodenschutz, abgefragt. Die Altablagerung 220 (Bonnau 1) liegt im Bereich der Auskiesungsfläche, die Altablagerung 221 (Bonnau 2) im Ausgleichsbereich östlich der Auskiesungsfläche, in dem Hartholzauwald entwickelt wird und die Altablagerung 215 (Fa. Chio) westlich des Rheinhauptdeichs außerhalb des Vorhabensbereichs. Laut Einstufung der SGD Süd, Bereich Bodenschutz, handelt es sich bei allen drei Flächen um nicht altlastverdächtige Altablagerungen. Im Vorfeld der Rohstoffgewinnung werden die Altablagerungen 220 und 221 nach technischen Vorschriften für die Abfallbeseitigung der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) untersucht und, falls erforderlich, im Rahmen eines Abfallkonzeptes entsorgt.

Für Teilbereiche des Untersuchungsgebiets der UVS wurde durch die Luftbilddatenbank Dr. Carls GmbH nach Auswertung der verwendeten Luftbildserien und weiterer



Unterlagen (historische Akten, Fachliteratur und Internetquellen) eine potenzielle Kampfmittelbelastung ermittelt. Die Luftbilddatenbank Dr. Carls GmbH empfiehlt eine Kampfmittelerkundung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Rheinland-Pfalz oder eine Fachfirma für die Kampfmittelbeseitigung.

Wesentliche Wirkungen auf das Schutzgut Boden sind mit der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme verbunden. Im Zuge der abschnittswisen Beräumung der Deckschichten im geplanten Abbaugbiet wird der dort vorhandene Boden beseitigt. Die Abgrabung und Umlagerung sowie die Versiegelung von Boden und der damit verbundene Verlust von Bodenfunktionen stellen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden dar.

Die Bewertung des Bodens erfolgte gemäß dem Bilanzierungsmodell für Nassauskiesungen (KREISVERWALTUNG GERMERSHEIM & SGD SÜD o.J.). Die Verwendung dieses Bewertungsmodells wurde im Scoping von Seiten der SGD Süd vorgegeben. Es stützt sich bei der Bodenbewertung auf die Biotoptypenkartierung. Durch die Gegenüberstellung des Ist- und Plan-Zustands wird der Eingriff in das Schutzgut Boden beziffert. Dem Ist-Zustand von 1.188.290 Wertpunkten stehen 1.202.573 Wertpunkte für den Plan-Zustand gegenüber.

Durch die Kompensationsmaßnahmen, die sukzessive mit Voranschreiten des Abbaus umgesetzt werden, verbleiben insgesamt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

V.5.1.2 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) umfasst das Oberflächen- und Grundwasser. Das Schutzgut ist eines der zentralen Umweltmedien und Grundlage aller Lebensvorgänge und vieler Nutzungen.

V.5.1.2.1 Grundwasser

Zur Auskiesung im Gewann Bonnau wurde vom Büro BjörnSEN Beratende Ingenieure GmbH ein hydrogeologisches Gutachten erstellt. Das Untersuchungsgebiet des Gutachtens erstreckt sich linksrheinisch in der Rheinniederung zwischen der K 1 im Süden, dem Eckbach im Norden sowie der L523 im Westen. Der engere Untersuchungsbereich umfasst die ca. 110 ha große Bonnau.

Maßgebend für das hydrogeologische Gutachten ist der oberflächennahe Untergrundaufbau und damit der Obere Grundwasserleiter (OGWL). Maßgebende Schichtgrenzen im Bereich Bonnau und der näheren Umgebung sind folgende:

- Untere Begrenzung des OGWL: Die Basis des OGWL bilden Schluffe/Tone des OZH. Die meisten Bohrungen erreichten die Basis, die zwischen rund 67 und 74 m+NN, in der Regel um 72 / 73 m+NN, anzutreffen ist.
- Obere Begrenzung des OGWL: Die Kiessande des OGWL werden bereichsweise von bindigen Schichten überlagert. Diese sind unterschiedlich mächtig. Es handelt sich meist um sandige oder tonige Schluffe. Ein mächtiger, bindiger Deckschichtbereich mit Basiswerten der Deckschicht bis auf rund 80 m+NN erstreckt sich lokal in der nördlichen Hälfte der Bonnau. Hier weist in der Planung der Baggersee entsprechend der damit nur geringen und nicht abbauwürdigen Kiessandmächtigkeit eine geringere Breite (Einschnürung) als weiter nördlich oder südlich auf. Im nordwestlichen Bereich sind dagegen beispielsweise bis auf wenige dm Mutterboden keine bindigen Deckschichten anzutreffen.

Hauptgewässer und Haupteinflussfaktor auf die Grundwasserstände im Untersuchungsgebiet ist der Rhein. Dessen Wasserführung und damit dessen Wasserstände weisen eine sehr große Schwankungsbreite auf. Steigt der Rheinwasserstand höher als der Sommerdeich, findet eine Überschwemmung der Bonnau statt. Dies hat ab



Ende der siebziger Jahre (Ende der Ausbaumaßnahmen am Oberrhein) etwa 12-mal stattgefunden.

Im Untersuchungsgebiet findet zur Ertragssteigerung der Kulturen bei Bedarf eine Beregnung statt. Das Beregnungswasser wird in der Regel aus dem Grundwasser entnommen. Die Brunnen dürften ausschließlich den OGWL wegen der großen Mächtigkeit und des ausreichenden Wasserdargebotes infolge der Rheinnähe erfassen.

Die Grundwasserströmung im weiteren Untersuchungsraum ist grundsätzlich in West-Ost-Richtung von der Frankenthaler Terrasse zur Rheinniederung orientiert. In Rheinnähe ist die Strömung vor allem bei hohen Rheinwasserständen entgegengesetzt gerichtet. Darüber hinaus ist die mittlere Grundwasserströmung im Untersuchungsgebiet sowie weiter südlich durch die so genannte Frankenthaler Depression geprägt. Bedingt durch Schwachstellen im oberen Zwischenhorizont (Bereich Ludwigshafen-Oppau, Ludwigshafen-Edigheim und Frankenthal-Mörsch) und hohe Grundwasserförderung im MGWL sickert zur Regenerierung des tieferen Grundwassers mehr Grundwasser aus dem OGWL in den MGWL ab, als landseitig zufließt. Dadurch hat sich der Grundwasserspiegel im Bereich der Depression im Mittel unterhalb des mittleren Rheinwasserspiegels abgesenkt. Der Ausgleich erfolgt durch Zufluss uferfiltrierten Rheinwassers. Die Grundwasserströmung im Untersuchungsgebiet ist damit zur Depression hingerrichtet.

Dem Baggersee zuströmendem Grundwasser werden insbesondere Nähr- und Schadstoffe entzogen, so dass das aus einem Baggersee in das Grundwasser eintretende Wasser in der Regel geringere Konzentrationen an Nährstoffen und Schadstoffen enthält als das dem Baggersee zuströmende Wasser. Da Baggerseen positive Auswirkungen auf das Grundwasser haben, sind nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit durch den geplanten Baggersee in der Bonnau auszuschließen.



Vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Grundwasserstände wurden im hydrogeologischen Gutachten untersucht.

Um Auswirkungen auf die binnenseitigen Grundwasserstände selbst beim Bemessungshochwasser (HQ200) auszuschließen, wird die West- und Nordseite der Unterwasserböschung des entstehenden Baggersees mittels Einbringung von Feinmaterial abgedichtet werden. Das für die Abdichtung benötigte Material wird aus dem nicht vermarktungsfähigen Unterboden der Abbauabschnitte I B, II A, II B, III A und III B sowie aus dem in der Kieswäsche anfallenden Feinmaterial gewonnen.

Durch die geplante Abdichtung werden sowohl negative Auswirkungen des Vorhabens auf die angrenzenden Bebauungen (Hofgut Petersau, Anwesen Edelbluth & Dauber, Gebäude im Bereich der Isenachmündung) als auch auf die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen unmittelbar binnenseits des Deichs (Petersau-Bannen) vermieden und es entsteht keine erhöhte Belastung der Schöpfwerke durch die Auskiesung.

Die Auswirkungen bauzeitlich bedingter temporärer Fenster in der Böschungsabdichtung sind als geringfügig zu betrachten. Es sind keine weiteren Grundwasserhaltungsmaßnahmen notwendig. Vorhabensbedingte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser sind auszuschließen.

V.5.1.2.2 Oberflächenwasser

Als Fließgewässer ist im Untersuchungsgebiet neben dem Rhein, der die östliche Untersuchungsgebietsgrenze bildet, die Isenach zu nennen. Der Gewässerzug Isenach / Altrheinkanal führt u. a. das im Einzugsgebiet der Isenach (Bereich Bad Dürkheim) und des Floßbaches (u. a. südliche Frankenthaler Terrasse) anfallende Wasser zum



Rhein ab. Westlich der B 9 befinden sich die beiden Abgrabungsgewässer der Ochsenlache, nördlich davon ein Naturschutzweiher sowie westlich des Untersuchungsgebiets der Silbersee. Im Norden des Untersuchungsgebiets liegt im NSG "Sporen" zwischen den landwirtschaftlich genutzten Flächen der Bonnau und dem Rheinufer ein nicht an den Rhein angebundenes, eutrophes Altwasser.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Oberflächengewässer im Untersuchungsgebiet (Isenach, Abgrabungsgewässer der Ochsenlache, Naturschutzweiher, Altwasser im NSG "Sporen") sind aufgrund der großen Entfernung und der nicht bestehenden Verbindung zum Vorhaben auszuschließen.

Im hydrogeologischen Gutachten der BjörnSEN Beratende Ingenieure GmbH wurde der Aspekt der Hochwasserrückhaltung im festgesetzten Überschwemmungsgebiet zwischen Rheinhauptdeich und Sommerdeich betrachtet. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass sich durch das Vorhaben ein deutlicher Gewinn an Retentionsraum ergibt. Bei Abschluss der Auskiesung beträgt der vorhabensbedingte Volumengewinn ca. 2 Mio. m³. Erhebliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Hochwasserrückhaltung zwischen Rheinhauptdeich und Sommerdeich können ausgeschlossen werden.

Die Auswirkungen der geplanten Auskiesung auf die Bemessungshochwasserstände des Rheins wurden durch eine hydraulische Modellierung untersucht. Das Gutachten von BjörnSEN Beratende Ingenieure GmbH kommt zu folgenden Ergebnissen auf Wasserspiegellagen und Fließgeschwindigkeit des Rheins:

- Es ergibt sich eine Absenkung der Wasserspiegellage des Rheins im Zustrom zur Auskiesung von maximal 1 cm am Südrand der Bonnau, die am südlichen Modellrand praktisch auf Null ausläuft. Im nördlichen Teil der Bonnau ergeben sich Aufspiegelungen von maximal 2 cm, die sich nur unwesentlich über die Auskiesung hinaus auswirken und bereits im Bereich der Isenachmündung auf



Null auslaufen. Auf der rheinland-pfälzischen Seite liegen die maximalen Aufspiegelungen bei 2 cm, die Absenkungen im Oberstrom erreichen maximal 3 cm. Diese berechneten Wasserstandsänderungen liegen im Bereich der Ausageschärfe des eingesetzten Modells und können als vernachlässigbar betrachtet werden.

- Im Zustrom zum See kommt es zu einer Erhöhung der Fließgeschwindigkeit des Rheins um bis zu 0,2 m/s, im eigentlichen See zu einer Verminderung um bis zu 1 m/s und nördlich der Isenach zu einer Erhöhung um 0,05 m/s. Durch das vermehrte Einströmen in die Bonnau ergeben sich für das Bemessungshochwasser am rechten Vorland Absenkungen der Fließgeschwindigkeit im Bereich der Aufweitung "Kühkopf", sowie kleinräumig Beschleunigungen um unter 0,05 m/s in einem Rücklaufbereich östlich der Bonnau.
- Auch für das HQ200 sind weder eine maßgebliche Erhöhung der Wasserspiegellagen noch eine frühere Überströmung der Deichkrone als Folge des Vorhabens zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Bemessungshochwasserstände des Rheins können ausgeschlossen werden. Mit dem Rohstoffabbau verbundene nachteilige Auswirkungen auf den entstehenden Baggersee werden durch geeignete Schutzvorkehrungen und -maßnahmen nach dem Stand der Technik vermieden.

Während der Abbauphase wird der Baggersee Bonnau, wie es für sich im Abbau befindende Seen typisch ist, ein oligotrophes Gewässer sein. Nach dem Ende der Abbauphase wird sich, auch unter Berücksichtigung der Seemorphometrie, des mäßigen Nährstoffzustroms aus dem Grundwasser und dem Einfluss des nährstoffreichen Rheinwassers bei Überflutung ein langsamer Eutrophierungsprozess einsetzen, der zu mesotrophen Nährstoffverhältnissen im Baggersee führen wird.



V.5.1.3 Umweltschutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die geplante Kies- und Sandgewinnung im Gewann Bonnau, die Betriebsstraße zum zukünftigen Kieswerk und die Schiffsbeladeanlage werden die vorhandene Vegetation und Standorte für terrestrisch lebende Pflanzenarten in Anspruch genommen. Dies stellt eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung dar.

Ein Großteil der Fläche wird sukzessive in Wasserfläche umgewandelt. Der Baggersee wird im Endzustand eine Fläche von ca. 75,86 ha haben. Etwas mehr als 6 ha werden davon Flachwasserzonen einnehmen.

Vorhabensbedingt werden vor allem strukturarme Äcker mit geringem Biotopwert in Anspruch genommen (ca. 81,4 ha). Den zweitgrößten Flächenanteil nehmen Fettwiesen ein (ca. 12,8 ha).

Als Kompensationsmaßnahmen werden auf weiteren 11,64 ha Ackerfläche und 2 ha Fettwiese, Hartholzauwald und artenreiche Glatthaferwiese wie folgt entwickelt: Im Fortgang mit dem Abbaufortschritt wird, auf den den Baggersee umgebenden Flächen sukzessive ein standort- und landschaftstypischer Hartholzauwald entwickelt. Nach Herstellung der endgültigen Uferböschung wird zunächst auf der Ostseite des Sees und am Westufer nördlich der Warft mit der Pflanzung von Baumarten des Hartholzauwalds begonnen. Auf der Nordseite des Baggersees wird artenreiches Grünland angelegt. Nach Ende der Rohstoffgewinnung (nach ca. 30 Jahren) werden die Förder- und Aufbereitungsanlagen des Kieswerks, die Förderbandanlage sowie die Schiffsbeladeanlage abgebaut. Im Bereich der Warft, auf der sich das Kieswerk befand, wird eine Glatthaferwiese, wie sie auf dem angrenzenden Deich vorhanden ist, entwickelt. Der gesamte See wird zu diesem Zeitpunkt von Gehölzen sowie Glatthaferwiese umgeben sein. Im Bereich des Abbauabschnitts I im Norden des Sees wird der Hartholzauwald dann bereits ein Alter von 20 bis 30 Jahren haben. Im Endzustand werden im Umfeld



des Baggersees ca. 19,08 ha Hartholzauwald und ca. 12,23 ha artenreiche Glatthaferwiese vorhanden sein.

Durch die Kompensationsmaßnahmen, die sukzessive mit Voranschreiten des Abbaus umgesetzt werden, verbleiben insgesamt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie sowie gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope und schutzwürdige Biotopkomplexe des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz sind im Vorhabensbereich sowie innerhalb der angrenzenden Kompensationsflächen nicht vorhanden.

Für den Bau der Förderbandanlage wird zwischen der K 10 und der Schiffsbeladeanlage eine ca. 6,50 m breite Baustraße benötigt. Bei dieser Fläche (ca. 2.900 m²) handelt es sich überwiegend um Fettwiese sowie kleinflächig um Bereiche einer Baumhecke, einer Baumreihe sowie eines Fettgrünland-Saums. Nach dem Bau der Förderbandanlage werden die Grünlandbereiche entsprechend dem Ist-Zustand wiederhergestellt sowie einzelne Gehölze, die gegebenenfalls entfernt werden mussten, gepflanzt (Maßnahme V3). Dadurch werden erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt des Untersuchungsgebietes wird vor allem durch die Gehölzbestände zwischen Sommerdeich und Rhein, die das NSG "Sporen" bilden, sowie den Bereich westlich der B 9 geprägt:



- Die Gehölzbestände entlang des Rheins bestehen zum Teil aus landwirtschaftstypisch ausgebildetem Pappelwald auf Auenstandorten sowie Weidenuwald, die FFH-Lebensraumtypen entsprechen sowie gemäß § 30 BNatSchG geschützt sind. Ein Altwasser mit Verlandungszone trägt zur biologischen Vielfalt bei. Das Altwasser bildet einen Verbreitungsschwerpunkt von Amphibien.
- Westlich der B 9 befinden sich die beiden durch Abgrabung entstandenen Stillgewässer der Ochsenlache, die im Biotopkataster Rheinland-Pfalz (LANIS) als geschützte Biotope geführt werden. Zur biologischen Vielfalt tragen ihr Wasserpflanzenreichtum sowie offenliegende Löss- und Sandsteilwände am südlichen See bei, die einen geeigneten Brutplatz für Uferschwalben darstellen.

Der Bereich zwischen dem Sommerdeich im Osten und der B 9 beziehungsweise dem Rheinhauptdeich im Westen, ist durch großflächigen Ackerbau sowie Grünland im Süden geprägt. Die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen tragen insgesamt wenig zur biologischen Vielfalt des Kartierbereichs bei. Die Ackerflächen stellen jedoch ein geeignetes Bruthabitat für typische bodenbrütende Vogelarten dar.

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen tragen zur Zunahme der biologischen Vielfalt bei. Durch die sukzessive Aufforstung des Bereichs zwischen entstehendem Baggersee und Sommerdeich wird, angrenzend an die Gehölzbestände des NSG "Sporen", Hartholzauwald an seinem natürlichen Standort entwickelt. Nördlich des entstehenden Baggersees wird die Senke mit Vorkommen des Linsenkrebses erhalten. Parallel zur sukzessiven Inanspruchnahme terrestrischer Lebensräume entstehen Besiedlungsmöglichkeiten für die Tier- und Pflanzenwelt der Gewässer und der (semi-) aquatischen Lebensräume. Die am Westrand des Abbauabschnitts I A sowie am südlichen Rand des Baggersees entstehende Flachwasserzonen stellen gemein-



sam mit den Unterwasserböschungen des Sees Besiedlungsmöglichkeiten für Wasserpflanzen dar und bilden wertvolle Habitate für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Amphibienarten und für an Gewässern brütende Vogelarten.

Der Vorhabensbereich besteht aus großen Ackerflächen sowie in geringem Umfang aus Grünlandflächen, die intensiv bewirtschaftet werden. Die Ackerflächen stellen ein geeignetes Bruthabitat für typische bodenbrütende Vogelarten dar. Um den Verlust von Bruthabitaten und Nahrungsflächen der Feldlerche und der Schafstelze im Vorhabensbereich auszugleichen, sieht der Fachbeitrag Artenschutz eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (C1) im Umkreis der Bonnau vor. Der Vorhabensträger beabsichtigt, mit einem Landwirt einen Vertrag über das Anlegen von Feldlerchenfenstern und Brachestreifen zu schließen.

Unter Berücksichtigung der im Fachbeitrag Naturschutz und Fachbeitrag Artenschutz beschriebenen Maßnahmen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt auszuschließen. Vielmehr wird sich die biologische Vielfalt anlagebedingt erhöhen.

V.5.1.4 Umweltschutzgut Tiere

Wie in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung umfassend dargestellt wurden die folgenden Tiergruppen untersucht und dargestellt:

- Brutvögel sowie Rastvögel und Wintergäste
- Reptilien
- Amphibien
- europarechtlich geschützte Schmetterlinge

Im Untersuchungsgebiet sind die Vorbelastungen durch Lärm hoch. Sie setzen sich zusammen aus dem Verkehrslärm der B 9, dem Schiffsverkehrslärm, dem Lärm durch



landwirtschaftliche Maschinen sowie dem Freizeitverkehr. Um Auswirkungen des derzeitigen Lärms durch die B 9 sowie des prognostizierten Gewerbelärms des Kieswerks (inklusive Saugbagger, Werksverkehr, Förderbändern, Ausschleusstation und Schiffsbeladeanlage) auf Vögel vergleichen zu können, wurde auf Grundlage von Berechnungen des Ingenieurbüros GENEST (Plan 6-1 der Anlage 12) erstellt. Die Ergebnisse zeigen, dass aufgrund der vorhandenen Lärmbelastung der B 9, das Kieswerk zu keiner wahrnehmbaren Erhöhung des Lärms führen wird.

Die Vorbelastung durch den Schiffsverkehrslärm entspricht dem vorhabensbedingten, prognostizierten Gewerbelärm. Das Vorhaben wird zu keiner wahrnehmbaren Erhöhung des Lärms führen. Im Umkreis der geplanten Schiffsbeladeanlage brüten ausschließlich kommune Vogelarten. Sie sind zudem hinsichtlich ihrer Habitatanforderungen wenig spezialisiert und daher in der Lage andere Standorte zu besiedeln. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere durch vorhabensbedingte Lärmemissionen sind insgesamt auszuschließen.

Um negative Lichtauswirkungen so gering wie möglich zu halten, werden für die Beleuchtung insektenfreundliche Leuchtmittel verwendet. Es kommen neutral- oder warmweiße LED-Lampen mit geschlossenem Gehäuse zum Einsatz. Außerdem wird die Lichtintensität so gering wie möglich gewählt und der Lichtkegel nach unten gerichtet, auf das zu beleuchtende Objekt begrenzt und nach oben abgeschirmt. Insgesamt wird somit sichergestellt, dass die Anlockwirkung für Insekten möglichst gering ist, das Beuteangebot für Fledermäuse in den Gehölzbeständen der Umgebung erhalten bleibt und Beeinträchtigungen von Vögeln durch die Beleuchtung des Kieswerks und der Schiffsbeladeanlage auf ein Minimum reduziert werden.

Erhebliche Auswirkungen durch eine vom Kieswerk ausgehende Kulissenwirkung auf Vögel ist aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen (Sichtschutzhecke) und der Entfernung zu Neststandorten entlang der Isenach oder innerhalb des Gehölzgürtels entlang des Rheins auszuschließen.



Die dauerhafte Umwandlung von Land- in Wasserflächen ist mit einem Lebensraumverlust für terrestrisch lebende Tierarten verbunden. Dieser ist als erhebliche nachteilige Umweltauswirkung zu bewerten. Zugleich entsteht im Rahmen der Abbautätigkeit sowie der Rekultivierung neuer Lebensraum für eine Vielzahl von Tierarten. Der Baggersee inklusive der Flachwasserzonen stellt Lebensraum für Arten der Gewässer sowie uferbewohnende Arten, wie Röhrichtbrüter, dar. Es entsteht Nahrungsraum sowie Rastflächen für Schwimmvögel und weitere Vogelarten. Durch die abschnittsweise Entwicklung von Hartholzauwald nach Ende des jeweiligen Abbauabschnitts entsteht neuer Lebensraum für eine Vielzahl von gehölbewohnenden Tierarten.

Aufgrund der Strukturarmut sind die Ackerflächen des Untersuchungsgebiets nur von zwei Vogelarten besiedelt. Als typische bodenbrütende Vogelarten kamen die in Rheinland-Pfalz als gefährdet eingestufte Feldlerche und die Schafstelze vor. Durch die Kies- und Sandgewinnung verringert sich die als Nistplatz und Nahrungshabitat zur Verfügung stehende Fläche. Um das Auslösen von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu vermeiden und sicherzustellen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich gewahrt bleibt, sieht der Fachbeitrag Artenschutz eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vor. Der Vorhabensträger beabsichtigt, mit einem Landwirt einen Vertrag über das Anlegen von Feldlerchenfenstern und Brachestreifen (Maßnahme C1) im Umkreis der Bonnau zu schließen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Feldlerche und Schafstelze sind damit auszuschließen.

Auf der Nordseite des Baggersees ist in einer Senke ein Vorkommen des Linsen-kreb-
ses (*Limnadia lenticularis*) bekannt. Nördlich des Baggersees wird deswegen nicht wie auf der West- und Ostseite ein Hartholzauwald, sondern eine Glatthaferwiese entwickelt (Maßnahme V7). Das Grünland dient außerdem als Nahrungshabitat für Vögel, die im Wald brüten, aber außerhalb nach Futter suchen, wie beispielsweise Grün- und Grauspecht.



Insgesamt können, unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Tierwelt ausgeschlossen werden.

V.5.1.5 Umweltschutzgüter Luft und Klima

Das Untersuchungsgebiet liegt in der Klimaregion Nördliches Oberrheintiefland. Diese Zone umfasst einen aufgrund der Beckenlage klimatisch begünstigten Raum, für den sonnenreiche und heiße Sommer sowie meist milde, klimatisch ausgeglichene Winter kennzeichnend sind.

In der Region Rhein-Neckar ist das übergeordnete Strömungsgeschehen von der großräumigen Leitlinienwirkung des Rheingrabens (Nord-Süd-Richtung) sowie der angrenzenden Mittelgebirge Pfälzerwald und Odenwald (bevorzugt Süd-West-Richtung, sekundär Nord-Ost-Richtung) bestimmt. Lufthygienisch bedeutsame Luftaustauschsysteme sind innerhalb des Untersuchungsgebiets nicht vorhanden.

Hinsichtlich der Immissionsbelastungen im Untersuchungsgebiet wurden im Bezugsjahr 2010 die Grenzwerte für die mittlere Stickstoffdioxid-Belastung und die mittlere Feinstaub-Belastung sowie der Zielwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor Ozon nicht überschritten. Mit zunehmender Nähe zur auto-bahnähnlich befahrenen Bundesstraße B 9 ist mit einer höheren Stickstoffdioxid-Belastung zu rechnen.

Die Wasserfläche des sukzessive innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen auf der Bonnau entstehenden Baggersees wirkt temperatenausgleichend auf die Umgebung. Mit den vorhabensbedingten kleinklimatischen Veränderungen verbundene Auswirkungen für Siedlungsgebiete sind auszuschließen, da keine Kaltluftabflussbahnen vorhanden sind.



Von der Nassauskiesung gehen keine Emissionen aus, da der Schwimmbagger und die Förderbänder elektrisch betrieben werden. Emissionen werden ausschließlich durch Radlader, Lkw und Pkw verursacht. Aufgrund des geringen Emissionspotenzials und der Entfernungen zum Abbaustandort kann eine dadurch hervorgerufene Belastung der Luftqualität in Siedlungsgebieten ausgeschlossen werden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und das Schutzgut Luft sind auszuschließen.

V.5.1.6 Umweltschutzgut Landschaft

Als Landschaftsbild wird die mit den Sinnen wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft verstanden. Die Erscheinungsform der Landschaft ist geprägt durch Geologie, Relief, Vegetation, Gewässer, Nutzungs- und Erschließungsstrukturen. Da die Wahrnehmung der Landschaft mit allen Sinnen und nicht nur durch visuelle Reize erfolgt, sind auch die Parameter Geruchs-, Hör- und Tastsinn zu berücksichtigen.

Flächenhaft wirksame Landschaftsbildelemente des Untersuchungsgebiets stellen die strukturarmen Ackerflächen insbesondere der Bonnau und von Petersau-Bannen sowie die offenen Wasserflächen der Ochsenlache dar. Die das Rheinufer beziehungsweise den Sommerdeich sowie die Isenach flankierenden Gehölzbestände treten auf östlicher Seite der B 9 für den Betrachter als deutlich raumbegrenzende Elemente in Erscheinung. Westlich der Bundesstraße sind vor allem der Pappelwald im Norden sowie die höheren Gehölzbestände im Umfeld der Stillgewässer raumbegrenzend wirksam. Der das geplante Abbaugebiet westlich begrenzende Rheinhauptdeich stellt eine leicht raumbegrenzende Struktur dar. Er gliedert sich durch den Bewuchs mit Wiesenvegetation gut in die Ackerlandschaft ein. Weitere raumbegrenzende Elemente bilden die B 9 im Westen des Vorhabensbereichs sowie die Gebäude und Baumbestände in Petersau im Süden.



Vorhabensbedingt kommen zum bereits im Ist-Zustand deutlich anthropogen überformten Bereich weitere anthropogene Elemente hinzu. Zunächst werden die Warft und die Betriebsstraße zur Warft gebaut. Anschließend wird das Kieswerk auf der Warft sowie die Schiffsbeladeanlage errichtet. Mit Voranschreiten des Abbaus entsteht sukzessive der Baggersee und die Kompensationsmaßnahmen werden sukzessive, dem Abbaufortschritt folgend, umgesetzt.

Im Bereich der Warft und der Betriebsstraße zum zukünftigen Kieswerk wird die Landschaftsbildeinheit 1 sowohl im Ist-Zustand als auch im Plan-Zustand mit Wertstufe 2 bewertet, da durch die Warft kein neues gliederndes Landschaftsbildelement entsteht und die Betriebsstraße direkt angrenzend zur B 9 angelegt wird. Sie stellt kein neues raumbegrenzendes beziehungsweise raumzerschneidendes Element dar.

Die Kompensation der Landschaftsbildbeeinträchtigungen erfolgt gemäß Landeskompensationsverordnung (LKompVO) durch eine Ersatzgeldzahlung. Bau- / betriebsbedingte sowie anlagebedingte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind auszuschließen.

Auf den den Baggersee umgebenden Flächen wird sukzessive, dem Abbaufortschritt folgend ein standort- und landschaftstypischer Hartholzauwald sowie Glatthaferwiese entwickelt. Nach Ende der Rohstoffgewinnung (nach ca. 30 Jahren) werden die Förder- und Aufbereitungsanlagen des Kieswerks, die Förderbandanlage sowie die Schiffsbeladeanlage abgebaut. Im Bereich der Warft, auf der sich das Kieswerk befand, wird eine Glatthaferwiese, wie sie auf dem angrenzenden Deich vorhanden ist, entwickelt. Der gesamte See wird zu diesem Zeitpunkt von Gehölzen sowie Glatthaferwiese umgeben sein. Im Bereich des Abbauabschnitts I im Norden des Sees wird der Hartholzauwald dann bereits ein Alter von 20 bis 30 Jahren haben. Es wird nicht nur die Vielfalt und Eigenart, sondern auch die Naturnähe der Landschaft zunehmen.



Die beiden derzeit regelmäßig genutzten Freizeitwege im Untersuchungsgebiet östlich der B 9, der Leinpfad entlang des Rheins und der entlang des Rheinhauptdeichs.

Nach Durchführung der im Fachbeitrag Naturschutz beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen (Sichtschutzhecke im Westen des zukünftigen Kieswerks (Maßnahme V6) sowie das Ufer-Weidengebüsch auf der Überwasserböschung) verbleiben für das Schutzgut Landschaft keine erheblichen Beeinträchtigungen. Das Landschaftsbild wird landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neugestaltet werden.

V.5.1.7 Umweltschutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch im Sinne des UVPG integriert viele Aspekte, die auch für andere Schutzgüter bedeutsam sind (insb. Grundwasser, Landschaft, Luft, Kultur- und Sachgüter). Im Rahmen des vorliegenden Vorhabens sind insbesondere folgende Aspekte relevant:

- Lebensqualität,
- Naherholung (Erholung / Erholungsräume in der freien Landschaft)

Im Süden des Untersuchungsgebiets sowie südlich daran angrenzend liegt Petersau, ein Ortsteil von Frankenthal-Mörsch. Hier befinden sich drei landwirtschaftliche Betriebe, Gewerbebetriebe sowie das Hofgut Petersau mit insgesamt ca. 40 Bewohnern. Im Norden des Untersuchungsgebiets befinden sich im Gewann Nonnenbusch wenige Wohn- und Gewerbegebäude. Die nächstgelegenen, dicht besiedelten Wohngebiete liegen ca. 2,5 km südlich (Frankenthal), ca. 3 km westlich (Bobenheim-Roxheim) und ca. 3,3 km nördlich (Worms) des Untersuchungsgebiets.

Durch die autobahnähnlich befahrene Bundesstraße B 9 besteht für die Bewohner im Nonnenbusch eine deutliche Lärmbelastung. Der Lärmpegel im Bereich der Häuser im



Westen des Nonnenbuschs lag hier gemäß Lärmkartierung Rheinland-Pfalz 2017 tagsüber zwischen 65 - 70 dB(A) und 70 - 75 dB(A) und nachts zwischen 55 - 60 dB(A) und 60 - 65 dB(A).

Die Flächen im Untersuchungsgebiet werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Der südliche Teil der Bonnau wird als Dauergrünland genutzt. Der Pappelwald am nord-westlichen Rand des Untersuchungsgebiets sowie der Wald des NSG "Sporen" entlang des Rheins werden forstwirtschaftlich genutzt.

Das Untersuchungsgebiet ist von den umliegenden Städten und Gemeinden gut zu erreichen und wird zur lokalen Naherholung genutzt. Häufig frequentiert wird der Parkplatz am östlichen Ende der K 10. Hier parken Bewohner der umgebenden Siedlungsgebiete, um die deich- und rheinuferbegleitenden Wege zum Spaziergehen, Joggen und Nordic Walking zu nutzen. Daneben besuchen Angler das Rheinufer zum Fischen.

Entlang des Rheins verläuft der Leinpfad, der von Fußgängern und Radfahrern genutzt wird. Für Radfahrer und den Fahrrad(fern)tourismus ist der entlang des Rheinhauptdeichs führende Rhein-Radweg als Teil eines von der Rheinquelle zur Nordsee führenden Langstreckenradwegs (EuroVelo 15) von besonderer Bedeutung.

Von der Reitanlage Hofgut Petersau im Süden des Untersuchungsgebiets werden Ausritte in die Umgebung unternommen. Das Grünland im Süden der Bonnau mit installierten Naturhindernissen wird regelmäßig von Reitern aufgesucht. Im Norden des Untersuchungsgebiets befindet sich im Gewann Nonnenbusch eine Freilichtbühne mit Garderoben- und Regiegebäuden des Theaterkreises Bobenheim-Roxheim 1975 e.V.

Von dem beantragten Vorhaben gehen in erster Linie bau- und betriebsbedingte Wirkungen auf das Schutzgut Mensch aus.



▪ **Schall**

Die Untersuchungsergebnisse des schalltechnischen Gutachtens zeigen, dass durch den Betrieb des Kieswerks einschließlich Saugbagger, Werksverkehr, Förderbandanlage, Ausschleusstation und Schiffsbeladeanlage der hier nach TA Lärm bei einer Gebietseinstufung der Nachbarschaft als Außenbereich / Mischgebiet (MI) / Dorfgebiet (MD) festzulegende Tages-Immissionsrichtwert von 60 dB(A) um mindestens 7 dB unterschritten wird. Im Nachtzeitraum wird der Immissionsrichtwert von 45 dB(A) um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Die berechneten Beurteilungspegel für die jeweiligen Immissionsorte können als Obergrenze der tatsächlich auftretenden Geräuschimmissionen angesetzt werden. Bau- / betriebsbedingte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden von Menschen aufgrund von Schallimmissionen durch den Kieswerkbetrieb, einschließlich Saugbagger, Werksverkehr, Förderbandanlage, Ausschleusstation und Schiffsbeladeanlage, sind auszuschließen.

▪ **Staub**

Von den Förder- und Aufbereitungsanlagen gehen keine Staubentwicklungen aus, da das geförderte Material infolge der Gewinnung aus dem Grundwasser und der hydraulischen Förderung sowie der Aufbereitung im Nassverfahren einen hohen Wassergehalt aufweist. Staubaufwirbelung durch Radlader und Lkw innerhalb des Kieswerks werden durch die Begrenzung der Geschwindigkeit der Fahrzeuge auf Schrittgeschwindigkeit minimiert. Um bei Trockenheit Staubaufwirbelungen zu vermeiden, werden die befahrbaren Flächen mit einem Kesselwagen, der mit einem Sprühbalken ausgerüstet ist, besprengt. Um zu vermeiden, dass von den ausfahrenden Lkw an den Reifen anhaftender Schmutz auf die Betriebsstraße zur B 9 ausgetragen wird, ist eine Reifenwaschanlage vorgesehen. Bau- / betriebsbedingte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden von Menschen aufgrund von Staubentwicklung durch den Kieswerkbetrieb sind auszuschließen.



▪ **Beleuchtung**

Das zukünftige Kieswerk wird nahe an der B 9 errichtet. Aus Gründen der Arbeitssicherheit und der Überwachung des Produktionsprozesses werden Teile des Kieswerks bei Dunkelheit in vier unterschiedlichen Betriebsarten beleuchtet.

Durch eine auf der westlichen Seite der Betriebsfläche vorgesehene Sichtschutzhecke besteht ein Blendschutz für Fahrzeuge auf der B 9. Negative Auswirkungen auf Wohngebäude sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Im Bereich der Schiffsbeladeanlage sind ebenfalls Beleuchtungseinrichtungen vorgesehen.

Zu den Gebäuden von Petersau besteht aufgrund der Lage der Schiffsbeladeanlage östlich des Rheinhauptdeichs und aufgrund von Gehölzen keine direkte Sichtbeziehung. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch aufgrund der Beleuchtung des Kieswerks und der Schiffsbeladeanlage sind auszuschließen.

Der Vorhabensbereich steht in der Abbauphase nicht mehr zur lokalen Naherholung zur Verfügung. Es handelt sich um intensiv genutzte Ackerflächen mit wenigen Wegeverbindungen. Die beiden derzeit regelmäßig genutzten Freizeitwege im Untersuchungsgebiet östlich der B 9, der Leinpfad entlang des Rheins und der entlang des Rheinhauptdeichs verlaufende Rhein-Radweg, werden vorhabensbedingt nicht verändert und bleiben weiterhin uneingeschränkt nutzbar. Im Süden der Bonnau sind innerhalb des Grünlands Naturhindernisse für Reiter des Hofguts Petersau installiert. Bis auf den äußersten Norden des Grünlands liegt der gesamte Bereich südlich des zukünftigen Baggersees und bleibt weiterhin nutzbar. Anlagebedingte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen sind auszuschließen.

V.5.1.8 Umweltschutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Zu den Kulturgütern werden gesetzlich geschützte Kultur-, Bau-, Boden- und Naturdenkmäler sowie historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile, die ehemalige,



heute nicht mehr übliche bzw. verbreitete Nutzungen dokumentieren, gezählt. Zu den Sachgütern zählen neben den wesentlichen Nutzungen alle baulichen Anlagen im Untersuchungsgebiet.

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Hinweise auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern und archäologisch wertvollen Objekten festgestellt.

Im Süden des Untersuchungsgebiets befindet sich das Hofgut Petersau. Die historische Gutsanlage mit alten Gebäuden und parkartigen Freiflächen ist als Kulturdenkmal geschützt (Generaldirektion Kulturelles Erbe 2017). Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich ausschließlich Teile der Freiflächen und Reitanlagen.

Zu den Sachgütern sind innerhalb des Untersuchungsgebiets die Gebäude im Gewann Nonnenbusch und in Petersau, Straßen (B 9, K 1 und K 10), der Rheinhauptdeich und der Sommerdeich sowie folgende Leitungen zu rechnen:

- Eine Ethylenfernleitung der BASF verläuft östlich der B 9 parallel zur Bundesstraße bis sie bei ca. Deich-km 18+475 den Rheinhauptdeich kreuzt. Anschließend verläuft sie parallel zum wasserseitigen Deichfuß des Rheinhauptdeichs bis ca. Deich-km 18+975 in einem Abstand von rund 10 m bis 15 m.
- Ein erdverlegtes Glasfaserkabel der Telekom verläuft von der Querung der Ethylenleitung der BASF bei ca. Deich-km 18+950 parallel zum Deich in einem Feldweg nach Süden in Richtung der geplanten Warft. An der südwestlichen Ecke der geplanten Warft kreuzt das Glasfaserkabel den Rheinhauptdeich bei ca. Deich-km 18+150 und verläuft dann weiter in südwestlicher Richtung zur Bundesstraße B 9.
- Westlich der B 9 verläuft eine 380 kV-Freileitung der RWE in Nord-Süd-Richtung.

- Im Norden des Untersuchungsgebiets verläuft nördlich der geplanten Auskiesungsfläche eine 20 kV-Freileitung der Pfalzwerke von Westen in nordöstliche Richtung. Der Energieanschluss für das geplante Kieswerk soll an diese Leitung anbinden.

Kulturgüter sind innerhalb des Vorhabensbereichs nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind auszuschließen.

Der Rheinhauptdeich und der Sommerdeich werden vorhabensbedingt nicht beeinträchtigt. Es werden ausreichende und geotechnisch nachgewiesene Abstände eingehalten.

Das erdverlegte Glasfaserkabel der Telekom wird vor dem Bau des Kieswerks zwischen den zwei Querungen mit der Ethylenleitung der BASF rückgebaut und parallel zur Ethylenleitung beziehungsweise zur geplanten Warftzufahrt neu verlegt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf sonstige Sachgüter sind auszuschließen.

V.5.1.9 Wechselwirkungen

Die erheblichen und/oder dauerhaften, bau- sowie anlagebedingten Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter stehen zum Teil in Wechselwirkung mit anderen Schutzgütern. Hieraus ergeben sich jedoch keine zusätzlichen relevanten Auswirkungen. Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern im Sinne des § 2 Absatz 1 UVPG können nach Nr. 1 der UVPVwV u.a. durch bestimmte Schutzmaßnahmen verursacht werden, die zu Problemverschiebungen führen. Im vorliegenden Fall sind hieraus jedoch keine Auswirkungen ableitbar.



V.5.2 Bewertung der Umweltauswirkungen sowie der vorgesehenen Maßnahmen zu deren Vermeidung, Verminderung und Ausgleich (§ 25 UVPG)

Vorbemerkungen

Gemäß § 25 UVPG bewertet die Genehmigungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 und berücksichtigt diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) zu beachten. Die Kriterien und Verfahren nach § 24 Nr.1 UVPG für die Bewertung der Umweltauswirkungen sind in Nr. 0.6 der UVPVwV vom 18. September 1995 konkretisiert. Nach Nr. 0.6.1.1 der UVPVwV ist die Bewertung der Umweltauswirkungen die Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze (gesetzliche Umweltauforderungen) auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Nach den Grundsätzen der Nr. 0.6.2.1 der UVPVwV ergibt sich im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltauforderungen, dass die Umweltauswirkungen sowohl in Bezug auf einzelne Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 UVPG zu bewerten sind als auch eine medienübergreifende Bewertung zur Berücksichtigung der jeweiligen Wechselwirkungen durchzuführen ist.



V.5.2.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Schallimmissionen

Bewertungsmaßstäbe, -grundlagen

Die maßgebende Vorschrift zur Prüfung im Hinblick auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (s. § 2 Absatz 2 KrWG und § 22 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG) ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz nach § 48 BImSchG).

Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Sie gilt – mit hier nichtzutreffenden Ausnahmen – für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des BImSchG unterliegen.

Bewertung

Durch den Immissionsbeitrag des Kieswerks einschließlich Saugbagger, Werksverkehr, Förderbandanlage, Ausschleusstation und Schiffsbeladeanlage werden bei allen zu betrachtenden Szenarien die geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm unterschritten.

Es werden keine Schalldruckpegel erreicht, die zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte für kurzzeitige Geräuschspitzen (Maximalpegelkriterium) nach TA Lärm führen könnten.

Zusammenfassend gehen vom Betrieb des Kieswerks keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschimmissionen aus.



Lufthygiene und Beleuchtung

Bewertungsmaßstäbe, -grundlagen

Zur Bewertung von Luftschadstoffen liegen Bewertungsmaßstäbe mit der TA Luft, der 39. BImSchV sowie sonstigen anerkannten Beurteilungswerten (u.a. Länderausschuss für Immissionsschutz) vor. Die Immissionswerte der TA Luft (Deposition) berücksichtigen auch weitergehende Wirkungspfade wie z. B. Anreicherung in Pflanzen und etwaige Aufnahmen über die Futtermittel und Nahrungskette.

Bewertung

Von den Förder- und Aufbereitungsanlagen gehen keine Staubentwicklungen aus, da das geförderte Material infolge der Gewinnung aus dem Grundwasser und der hydraulischen Förderung sowie der Aufbereitung im Nassverfahren einen hohen Wassergehalt aufweist. Staubaufwirbelungen durch Fahrverkehr werden durch entsprechende Vorkehrungen (z.B. Reifenwaschanlage) gemindert.

Durch eine auf der westlichen Seite der Betriebsfläche vorgesehene Sichtschutzhecke besteht ein Blendschutz für Fahrzeuge auf der B 9. Negative Auswirkungen durch die vorgesehene Beleuchtung des Betriebsgeländes auf Wohngebäude sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Zu den Gebäuden von Petersau besteht aufgrund der Lage der Schiffsbeladeanlage östlich des Rheinhauptdeichs und aufgrund von Gehölzen keine direkte Sichtbeziehung. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch aufgrund der Beleuchtung des Kieswerks und der Schiffsbeladeanlage sind auszuschließen.



V.5.2.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bewertungsmaßstäbe, -grundlagen

Fachgesetzliche Bewertungsgrundlage zum Schutz von Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Nach den Zielen des BNatSchG sind Natur und Landschaft u.a. so zu schützen, dass die biologische Vielfalt und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG).

Für die Verträglichkeit und die Zulässigkeit/Unzulässigkeit von Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete sind die Regelungen in Kapitel 4, Abschnitt 2 des BNatSchG, insbesondere § 34 BNatSchG, relevant.

Bezüglich des Artenschutzes sind die Regelungen in Kapitel 5 des BNatSchG zu beachten.

Bewertung

Standort

Vorhabensbedingt werden vor allem strukturarme Äcker mit geringem Biotopwert in Anspruch genommen (ca. 81,4 ha). Den zweitgrößten Flächenanteil nehmen Fettwiesen ein (ca. 12,8 ha).

Als Kompensationsmaßnahmen werden im Fortgang mit dem Abbaufortschritt auf den den Baggersee umgebenden Flächen sukzessive ein standort- und landschaftstypischer Hartholzauwald entwickelt. Auf der Nordseite des Baggersees wird artenreiches Grünland angelegt. Nach Ende der Rohstoffgewinnung (nach ca. 30 Jahren) werden die Förder- und Aufbereitungsanlagen des Kieswerks, die Förderbandanlage sowie die Schiffsbeladeanlage abgebaut. Im Bereich der Warft, auf der sich das Kieswerk befand, wird eine Glatthaferwiese, wie sie auf dem angrenzenden Deich vorhanden



ist, entwickelt. Der gesamte See wird zu diesem Zeitpunkt von Gehölzen sowie Glatthaferwiese umgeben sein. Im Bereich des Abbauabschnitts I im Norden des Sees wird der Hartholzauwald dann bereits ein Alter von 20 bis 30 Jahren haben. Im Endzustand werden im Umfeld des Baggersees ca. 19,08 ha Hartholzauwald und ca. 12,23 ha artenreiche Glatthaferwiese vorhanden sein.

Durch die Kompensationsmaßnahmen, die sukzessive mit Voranschreiten des Abbaus umgesetzt werden, verbleiben insgesamt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie sowie gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotopkomplexe des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz sind im Vorhabensbereich sowie innerhalb der angrenzenden Kompensationsflächen nicht vorhanden.

Die dauerhafte Umwandlung von Land- in Wasserflächen ist mit einem Lebensraumverlust für terrestrisch lebende Tierarten verbunden. Zugleich entsteht im Rahmen der Abbautätigkeit sowie der Rekultivierung neuer Lebensraum für eine Vielzahl von Tierarten. Der Baggersee inklusive der Flachwasserzonen stellt Lebensraum für Arten der Gewässer sowie uferbewohnende Arten, wie Röhrichtbrüter, dar. Es entsteht Nahrungsraum sowie Rastflächen für Schwimmvögel und weitere Vogelarten. Durch die abschnittsweise Entwicklung von Hartholzauwald nach Ende des jeweiligen Abbaubereichs entsteht neuer Lebensraum für eine Vielzahl von gehölbewohnenden Tierarten.

Aufgrund der Strukturarmut sind die Ackerflächen des Untersuchungsgebiets nur von zwei Vogelarten besiedelt. Als typische bodenbrütende Vogelarten kamen die in Rheinland-Pfalz als gefährdet eingestufte Feldlerche und die Schafstelze vor. Durch die Kies- und Sandgewinnung verringert sich die als Nistplatz und Nahrungshabitat zur Verfügung stehende Fläche. Um das Auslösen von Verbotstatbeständen des § 44



BNatSchG zu vermeiden und sicherzustellen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich gewahrt bleibt, werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahme umgesetzt. Durch das Anlegen von Feldlerchenfenstern und Brachestreifen (Maßnahme C1) im Umkreis der Bonnau können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Feldlerche und Schafstelze ausgeschlossen werden.

Auf der Nordseite des Baggersees ist in einer Senke ein Vorkommen des Linsenkrebses (*Limnadia lenticularis*) bekannt. Nördlich des Baggersees wird deswegen nicht wie auf der West- und Ostseite ein Hartholzauwald, sondern eine Glatthaferwiese entwickelt (Maßnahme V7). Das Grünland dient außerdem als Nahrungshabitat für Vögel, die im Wald brüten, aber außerhalb nach Futter suchen, wie beispielsweise Grün- und Grauspecht.

Insgesamt können, unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Tierwelt ausgeschlossen werden.

Die Vorhabensfläche besteht aus großen Ackerflächen sowie in geringem Umfang aus Grünlandflächen, die intensiv bewirtschaftet werden. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen tragen zur Zunahme der biologischen Vielfalt bei. Durch die sukzessive Aufforstung des Bereichs zwischen entstehendem Baggersee und Sommerdeich wird, angrenzend an die Gehölzbestände des NSG "Sporen", Hartholzauwald an seinem natürlichen Standort entwickelt. Nördlich des entstehenden Baggersees wird die Senke mit Vorkommen des Linsenkrebses erhalten. Parallel zur sukzessiven Inanspruchnahme terrestrischer Lebensräume entstehen Besiedlungsmöglichkeiten für die Tier- und Pflanzenwelt der Gewässer und der (semi-) aquatischen Lebensräume. Die am Westrand des Abbauabschnitts I A sowie am südlichen Rand des Baggersees entstehende Flachwasserzonen stellen gemeinsam mit den Unterwasserböschungen des Sees Besiedlungsmöglichkeiten für Wasserpflanzen dar und bilden wertvolle Habitate



für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Amphibienarten und für an Gewässern brütende Vogelarten.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt auszuschließen.

Standortumfeld

Der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen ist zu entnehmen, dass u. a. auch aufgrund der hohen Vorbelastungen keine erheblichen Auswirkungen durch indirekte Einwirkungen (wie z.B. Lärm, Staub- und Lichtimmissionen) auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt im Standortumfeld ausgehen.

Zusammenfassend wird den Anforderungen des Schutzes von Natur und Landschaft Rechnung getragen.

V.5.2.3 Schutzgut Boden

Bewertungsmaßstäbe, -grundlagen

Nach § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind u.a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. In § 3 BBodSchG sind Angaben zu schädlichen Bodenveränderungen in Bezug auf das Immissionsschutzrecht enthalten. In der TA Luft (Nr. 4.5) sind Immissionswerte für Schadstoffdepositionen festgelegt, die den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Deposition luftverunreinigender Stoffe, einschließlich dem Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen, sicherstellen.

Als Bewertungsmaßstäbe für die Bewertung der Auswirkungen auf die stoffliche Bodenbeschaffenheit werden insbesondere der Anhang 1 Nr. 1.3 der UVPVwV ("Orientierungshilfe für die Bewertung der Auswirkungen auf die stoffliche



Bodenbeschaffenheit") sowie die in Anhang 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) genannten Vorsorgewerte zugrunde gelegt.

In Anhang 2 der BBodSchV sind zudem zulässige zusätzliche Frachten an Schadstoffen über alle Wirkungspfade benannt.

Bewertung

Standort, Flächeninanspruchnahme

Zuge der abschnittsweisen Beräumung der Deckschichten im geplanten Abbau-gebiet wird der dort vorhandene Boden beseitigt. Die Abgrabung und Umlagerung sowie die Versiegelung von Boden und der damit verbundene Verlust von Bodenfunktionen stellen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden dar. Durch die Kompensationsmaßnahmen, die sukzessive mit Voranschreiten des Abbaus umgesetzt werden, verbleiben insgesamt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Es entstehen vielfältige neue Lebensräume im Vorhabensgebiet.

Schadstoffdeposition, -einträge

Durch die vorgesehenen Maßnahmen und Berücksichtigung der einschlägigen Schutzmaßnahmen beim Abbaubetrieb, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Mit Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung endet auch der damit verbundene Eintrag von erhöhten Düngemittelbeigaben und Pflanzenschutzmitteln.

V.5.2.4 Schutzgut Wasser

Bewertungsmaßstäbe, -grundlagen

Nach dem § 48 Absatz 2 WHG dürfen Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.



Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 55 WHG).

Das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind (§ 58 Abs. 1 WHG).

Bewertung

Mit dem der Einrichtung und dem Betrieb des Kieswerks einschließlich seiner Nebenanlagen sind keine erheblichen Auswirkungen auf Oberflächengewässer und das Grundwasser bzw. den Grundwasserhaushalt verbunden. Auswirkungen auf den Hochwasserrückhalt können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Um Auswirkungen auf die binnenseitigen Grundwasserstände selbst bei Hochwasser (ab HQ10) auszuschließen, wird die West- und Nordseite der Unterwasserböschung des entstehenden Baggersees mittels Einbringung von Feinmaterial abgedichtet werden. Das für die Abdichtung benötigte Material wird aus dem nicht vermarktungsfähigen Unterboden der Abbauabschnitte I B, II A, II B, III A und III B sowie aus dem in der Kieswäsche anfallenden Feinmaterial gewonnen.

Durch die geplante Abdichtung werden sowohl negative Auswirkungen des Vorhabens auf die angrenzenden Bebauungen (Hofgut Petersau, Anwesen Edelbluth & Dauber, Gebäude im Bereich der Isenachmündung) als auch auf die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen unmittelbar binnenseits des Deichs (Petersau-Bannen) vermieden und es entsteht keine erhöhte Belastung der Schöpfwerke durch die Auskiesung.



Die Auswirkungen bauzeitlich bedingter temporärer Fenster in der Böschungs-abdichtung sind als geringfügig zu betrachten. Es sind keine weiteren Grundwasser-haltungsmaßnahmen notwendig.

Da durch die vorgesehenen Maßnahmen von den Förder- und Aufbereitungsanlagen keine Staubentwicklungen ausgehen, sind nachteilige Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser bzw. die Trinkwassergewinnung über den Luftpfad bzw. den Wirkungspfad Boden – Grundwasser auszuschließen.

Zusammenfassend wird den Anforderungen an den Wasserschutz entsprochen.

V.5.2.5 Schutzgut Klima

Bewertungsmaßstäbe, -grundlagen

Nach den im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankerten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gilt gemäß § 1 Absatz 3 Nr. 4 BNatSchG, dass zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen sind. Dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durchzunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu. In Anhang 1 UVPVwV werden unter Ziffer 1.1.1.4 als Orientierungshilfen für die Bewertung der Ausgleichbarkeit eines Eingriffes in Natur und Landschaft und für die Beeinträchtigung von Funktionen des Naturhaushaltes u.a. der Verlust oder erhebliche Minderung von Klimaschutzfunktionen

a) durch großflächigen Verlust von frischluftproduzierenden Flächen oder luftverbessernden Flächen (z.B. Staubfilterung, Klimaausgleich),



b) durch Unterbrechung oder Beseitigung örtlich bedeutsamer Luftaustauschbahnen genannt.

Bewertung

In der Zusammenfassenden Darstellung ist dargelegt und begründet, dass durch die Flächeninanspruchnahme und Abgrabung des Kiesees keine erheblichen Auswirkungen auf die örtliche klimatische Situation (Kaltluftentstehung/-abfluss, großräumiges Windfeld) und in Bezug auf Siedlungsbereiche (Frischlufzufuhr) zu besorgen sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass vom geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf klimaökologische/lokalklimatische Funktionen/Belange nach den Bewertungsmaßstäben des BNatSchG und der UVPVwV ausgehen.

V.5.2.6 Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild

Bewertungsmaßstäbe, -grundlagen

Nach § 1 Absatz 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich u.a. so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auf Dauer gesichert sind.

Nach der UVPVwV (Anhang 1 Nr. 1.1.2) können Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes u.a. durch den Verlust oder die erhebliche Minderung von historisch bedeutsamen Kulturlandschaften und Landschaftsteilen oder geschützten Gebieten im Sinne der §§ 13-18 BNatSchG hervorgerufen werden.



Bewertung

In Bezug auf das Landschaftsbild ist zu berücksichtigen, dass der Bereich des geplanten Baggersees und des zukünftigen Kieswerks bereits im Ist-Zustand deutlich anthropogen überformt ist. Mit fortschreitendem Abbau werden parallel die Kompensations- und Eingrünungsmaßnahmen umgesetzt. Da sich die Warft an die wasserseitige Böschung des Rheinhauptdeichs anlehnen und ihre Geländeoberfläche der Höhe des Rheinhauptdeichs entsprechen wird, stellt sie kein neues gliederndes Landschaftsbildelement dar. Das Ufer-Weidengebüsch auf der Überwasserböschung des Sees im Bereich der Warft (Maßnahme K6) verringert zudem Sichtwirkungen auf die Warft. Nach Ende der Rohstoffgewinnung (nach ca. 30 Jahren) werden die Förder- und Aufbereitungsanlagen des Kieswerks, die Förderbandanlage sowie die Schiffsbeladeanlage abgebaut. Die beiden derzeit regelmäßig genutzten Freizeitwege im Untersuchungsgebiet östlich der B 9, der Leinpfad entlang des Rheins und der entlang des Rheinhauptdeichs führende Rhein-Radweg, werden vorhabensbedingt jedoch nicht verändert und bleiben weiterhin uneingeschränkt nutzbar.

Projektbedingte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung sind nicht zu erwarten.

V.5.2.7 Schutzgüter Kultur- und sonstige Kulturgüter

Kulturgüter sind innerhalb des Vorhabensbereichs nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind auszuschließen

Der Rheinhauptdeich und der Sommerdeich werden vorhabensbedingt nicht beeinträchtigt. Es werden ausreichende und geotechnisch nachgewiesene Abstände eingehalten.



Die betroffenen Leitungen im Vorhabensbereich werden umgelegt und die erforderlichen Schutzstreifen eingehalten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf sonstige Sachgüter sind auszuschließen.

V.5.2.8 Bewertung der Wechselwirkungen / Gesamtbewertung

Im Ergebnis ist festzustellen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen infolge von Wechselwirkungen zu besorgen sind.

Unter den vorherigen Kapiteln wurden für die einzelnen Schutzgüter des § 2 Absatz 1 UVPG die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Auswirkungen unter Anwendung der maßgebenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften (fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe/ -grundlagen) und auf Grundlage der Zusammenfassenden Darstellung gemäß § 24 UVPG erläutert und bewertet.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch die Errichtung und den Betrieb des Kieswerks keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Absatz 1 UVPG zu erwarten sind.

Die Gesundheit der Menschen wird nicht beeinträchtigt, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden nicht gefährdet, Gewässer und Boden werden nicht schädlich beeinflusst, es werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt.

Weiterhin werden die Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung beachtet und die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus werden berücksichtigt.



V.6 Grundsätzliche Feststellungen zur Bewertung der Stellungnahmen und Einwendungen

Den in den Stellungnahmen der im Planfeststellungsverfahren aufgrund § 73 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beteiligten Trägern öffentlicher Belange und sonstiger Stellen aufgestellten und im Planfeststellungsverfahren aufrecht erhaltenen begründeten Forderungen wurden – soweit die Forderungen begründet waren und sie sich nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben – durch die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Alle schriftlich erhobenen Anregungen und Einwendungen, sofern diese fristgerecht eingelegt wurden, sowie in den Erörterungsterminen vorgetragene Erläuterungen und Bedenken wurden in die Entscheidungsfindung dieses Beschlusses mit einbezogen. Nachfolgend werden die Entscheidungsgegenstände jeweils unter Berücksichtigung der Aussagen in den Erörterungsterminen auf die schriftlich vorgetragene Einwendungen und Anmerkungen bezogen.

V.7 Stellungnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände

V.7.1 Gemeinde Bobenheim-Roxheim

Rathausplatz 1, 67240 Bobenheim-Roxheim
(Stellungnahme vom 24.07.2019)

Die Gemeinde Bobenheim-Roxheim hat in Ihrer Stellungnahme keine Bedenken gegen das Vorhaben der Antragstellerin vorgetragen.



V.7.2 Stadt Worms

Marktplatz 2, 67547 Worms

(Stellungnahmen vom 04.09. und 16.10.2019 – Az. 3.05.35/61-75/wf)

Die Stadt Worms vermisst in Ihrer Stellungnahme Informationen über den Radwegverkehr auf der Strecke der Velo-Route. Die Stellungnahme der Stadt Worms vom 15.01.2003, welche im Rahmen des Raumordnungsverfahrens abgegeben wurde, wird aufrechterhalten. Die Stadt bittet dafür zu sorgen, dass Fußgänger und Radfahrer die bestehende Strecke der Velo-Route, ohne Behinderungen durch den geplanten Betriebsverkehr, weiterhin nutzen können. Während der Bauphase sind Sperrungen des Radweges zu vermeiden. Wenn Sperrungen erforderlich sein sollten, so ist dies rechtzeitig öffentlich zu kommunizieren und eine Umleitungsstrecke auszuschildern. Bei der geplanten Anhebung des Wirtschafts- und Radwegs im Anschlussbereich ist darauf zu achten, dass die Steigung weiterhin problemlos für Radfahrer zu befahren ist. Während der Betriebsphase ist an der Querungsstelle auf eine Beschilderung für den Radverkehr bzgl. der kreuzenden Betriebsfahrzeuge zu achten.

Würdigung:

Den Forderungen der Stadt Worms eine durchgehende Sicherstellung des Radwegverkehrs betreffend wurde durch die Nebenbestimmungen Nr. III.1.6 und III.3.7 umfassend Rechnung getragen.

V.7.3 Rhein-Pfalz-Kreis

Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen

(Stellungnahme vom 01.07.2019 – Az. 64/602-02)

Im Rahmen der Beteiligung der Fachbehörden nimmt die Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises wie folgt Stellung:



Untere Naturschutzbehörde

Kompensationsbedarf:

Der Kompensationsbedarf entspricht der Größe des Areals, auf welchem dauerhaft sämtliche Bodenfunktionen verloren gehen. Bei der Ermittlung der Quantität des für ökologische Ausgleichsmaßnahmen bereitzustellenden Geländes ist zu berücksichtigen, dass im Idealfall maximal die Uferzone bis 5 m Wassertiefe hinsichtlich der Bodenfunktionen als ökologisch relevant angesehen werden kann, da die tieferen Bereiche als Standort für die Flora sowie infolgedessen für die an sie gebundene Tierwelt unwiederbringlich ausscheiden. Die vorliegende Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung „Boden“ legt jedoch für den Biotoptyp „Abgrabungsgewässer“ Wertfaktoren von 1,5 bzw. 0,5 fest. Im Ergebnis liegt nach Einschätzung der Kreisverwaltung ein deutliches Flächendefizit beim Kompensationsbedarf vor.

Würdigung:

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die Methodik zur Bewertung des Bodens nicht zu beanstanden.

Die Methodik zur Bewertung des Bodens im Ist-Zustand und im Plan-Zustand wurde der Antragstellerin von der oberen Naturschutzbehörde vorgegeben und wurde, unmittelbar nach dem ersten Scopingtermin, mit der oberen Naturschutzbehörde, auch bezüglich der Abgrenzung des Tiefenwasserbereichs ab 8 m Tiefe, abgestimmt.

Die in der Stellungnahme des Rhein-Pfalz-Kreises zitierte Empfehlung des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) aus dem Jahre 2009 hat folgendes Ergebnis:

"Für die Praxis erscheint uns eine Tiefe von 8 m als Grenze angemessen, da ein unangetasteter bzw. mit einer geringen Böschungsneigung abgegrabener Uferbereich bis zu einer Wassertiefe von 8 m viel Lebensraum für die Ausprägung einer dichten und diversen Unterwasservegetation bietet."



Insofern hat die Antragstellerin mit der oberen Naturschutzbehörde die 8 m-Grenze vereinbart.

Die Empfehlung des LUWG (2009) setzt nur für an den Rhein angebundene Gewässer den Tiefenwasserbereich ab 5 m an. Als Beispiel wird dort der Kiefweiher als Teil des Lingenfelder Altrheins genannt.

Im vorliegenden Fall ist unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen das Ansetzen des Tiefenwasserbereichs ab 8 m konsequent und fachlich korrekt.

Dies hat folgende Gründe, die hier zugleich zutreffend sind:

- Der Baggersee in der Bonnau ist durch einen intakten Sommerdeich, der Überflutungen bis zum HQ 10 fernhält, vom Rhein getrennt. Der See liegt also weder in der rezenten Aue, noch hat er Anbindung an den Rhein.
- Auf Basis der trophierelevanten morphometrischen Parameter des zukünftigen Sees sowie der Nährstoffgehalte des ihm zuströmenden Grundwassers erfolgte in der Umweltverträglichkeitsstudie (Kapitel 7.6.1) eine Prognose bezüglich der zukünftig zu erwartenden Sichttiefe und Trophie. Diese Berechnung zur Sichttiefe im Referenz-Zustand gemäß Leitfaden der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA 1998) ergibt eine Referenzsichttiefe von 4,3 m und langfristig mesotrophe Verhältnisse. Selbst wenn man vorsorglich von einer Sichttiefe von nur 4 m ausginge, ergäbe sich eine Tiefenausdehnung des Litorals bis in gut 8 m Wassertiefe. Nach allgemeiner Lehrmeinung kann von Wasserpflanzenbewuchs bis hinab zur doppelten Sichttiefe ausgegangen werden ($\sim 2 * 4 \text{ m} = 8 \text{ m}$). Daher hat diese Plausibilitätsprüfung in der Umweltverträglichkeitsstudie das Vorgehen gemäß Schreiben des LfU aus 2009 bestätigt.
- Der Ansatz eines mesotrophen Gewässers kann am Beispiel des in vergleichbarer Lage befindlichen Abgrabungsgewässers südlich der Ziegelei Frohnau im Polder Daxlander Au bestätigt werden (siehe BT-7015-0117-2006). Vergleich-



bar dem künftigen Baggersee in der Bonnau ist auch dort aufgrund des vorgelegerten Sommerdeiches lediglich von einer Überflutungshäufigkeit durch den Rhein von einmal in 10 Jahren auszugehen.

Auskiesungs- / Kompensationsabschnitte:

Die Renaturierungsmaßnahmen erfolgen gem. Erläuterungsbericht (S. 26) sukzessive mit dem Voranschreiten des Kiesabbaus. Zur Sicherstellung dieses Vorgehens hält es der Rhein-Pfalz-Kreis für geboten festzusetzen, dass die Betriebstätigkeit in der jeweils nächsten Auskiesungsphase mit Bescheid dann eingestellt wird, wenn die Kompensationsverpflichtungen aus der vorangehenden Periode nicht beanstandungsfrei abgenommen werden konnten. Ein Weiterarbeiten darf erst dann erfolgen, wenn die naturschutzrechtlichen Auflagen erfüllt sind. In diesem Kontext wird empfohlen sämtliche Renaturierungsmaßnahmen mittels einer ökologischen Bauleitung, die der Genehmigungsbehörde vor Abbaubeginn zu benennen ist, zu begleiten.

Würdigung:

Durch die Nebenbestimmungen III.1.1 und III.2.5 wird gewährleistet, dass die Kompensationsmaßnahmen dem Abbaufortschritt folgend geprüft werden und mit der Kiesgewinnung in einem neuen Ausbauabschnitt erst nach Abnahme des vorherigen Abschnittes begonnen wird. Eine ökologische Baubegleitung wird in Nebenbestimmung III.2.7 gefordert.

Folgenutzung des Plangebiets:

Nach Abschluss der Kiesgewinnung ist aus Sicht des Rhein-Pfalz-Kreises sicherzustellen, dass das Gebiet der „Bonnau“ ausschließlich den Zwecken des Arten- und Biotopschutzes dient.



Der raumordnerische Entscheid vom 22.05.2003 bildet die planungsrechtliche Grundlage für die beantragte Planfeststellung. Dementsprechend sind die Nebenbestimmungen des raumordnerischen Entscheids im Rahmen des zu genehmigenden Vorhabens zu berücksichtigen. Nach Punkt 21 des raumordnerischen Entscheids ist „das Gebiet der „Bonnau“ während und nach Abschluss der Auskiesung von jeglicher Freizeitnutzung freizuhalten. Die Zweckbestimmung des Gebiets nach Abschluss der Arbeiten richtet sich ausschließlich an der Ausbildung optimaler Bedingungen für Arten und Biotope in der Rheinaue aus. Dies setzt den vollständigen Rückbau der technischen Einrichtungen voraus und schließt umfangreiche landespflegerische Maßnahmen ein. Anschließende Nutzungsabsichten – wie Wasserentnahme zur Beregnung – sind im anschließenden Planverfahren auf ihre Verträglichkeit mit der Entwicklungsvorgabe für das Gebiet in Richtung Arten und Biotope zu prüfen.“

Demzufolge sind im Rahmen des aktuellen Planfeststellungsverfahrens mögliche Folgenutzungen des Gewässers (Wasserentnahme zur Beregnung, Freizeitnutzung etc.) auf ihre Verträglichkeit mit dem Arten- und Biotopschutz zu prüfen oder alternativ bereits mit dem Planfeststellungsverfahren jegliche Folgenutzungen, die dem Arten- und Biotopschutz zuwiderlaufen, auszuschließen und entsprechend als Auflage festzusetzen. Der Begriff des „Landschaftssees“ (S. 26 des Erläuterungsberichts) stellt in diesem Zusammenhang aus Sicht des Kreises keine ausreichende bzw. zweifelsfreie Definition zur Sicherung des Arten- und Biotopschutzes nach Abschluss der Kiesgewinnung dar.

Würdigung:

Für die Zeit nach Abbauende sieht der vorliegende Antrag der Firma Willersinn im Gebiet der Bonnau, neben der Funktion für den Arten- und Biotopschutz, keine weiteren Nutzungen vor. Auch für die Betriebsphase wird jegliche Freizeitnutzungen ausgeschlossen.



Maßnahmen gegen mögliche Freizeitnutzung:

Die Bewertung der Beeinträchtigung durch das Vorhaben (insbes. auf die Tierwelt) muss die erfahrungsgemäß zu erwartenden Freizeitnutzungen prognostisch miteinbeziehen („worst-case-Szenario“) und Abhilfe- bzw. Vermeidungsmaßnahmen wirksamer Art während und nach dem Kiesabbau definieren (siehe Punkt 2). Besondere Beachtung dahingehend gilt dem angrenzenden Naturschutzgebiet „Sporen“.

Damit die Zweckbestimmung des Geländes nicht nur nominell existiert, sondern sich auch in der Realität auf Dauer wiederfindet, empfiehlt der Kreis als Nebenbestimmung im Planfeststellungsbescheid neben einer Bürgschaft, die die Umsetzung baulicher und vegetationsbezogener Naturschutzmaßnahmen absichert eine weitere Sicherheitsleistung einzufordern, die die Aufwendungen für die Kontrolle der Nutzungsbeschränkungen (keine Freizeitnutzung) abdeckt. Ihre Höhe richtet sich nach den Kosten, die der kontinuierliche und effektive Einsatz eines Bewachungsunternehmens während der Badesaison (1. Mai bis 31. August) verursacht. Dabei wird berücksichtigt, dass die Kontrolldichte innerhalb eines jeden Jahres zum Ende der Überwachungsperiode hin etwas reduziert werden kann.

Die hier empfohlene Vorgehensweise folgt dem Verursacherprinzip: Derjenige, der in überwiegendem Eigeninteresse eine kontrollbedürftige Situation schafft, kann den damit einhergehenden Vollzug nicht der öffentlichen Hand überlassen, die – unabhängig davon – damit personell wie finanziell überfordert wäre.

Würdigung:

Während der Abbauphase erfolgt die Überwachung des Abbaugeländes durch das rohstoffgewinnende Unternehmen. Nach Beendigung der Abbauphase ist die Überwachung entbehrlich, da durch die dichte Eingrünung des Baggersees mit Gehölzen Freizeitnutzungen ferngehalten werden. In Nebenbestimmung III.2.12 werden entsprechende Maßnahmen verbindlich vorgegeben.



Böschungen:

Die Böschungen sind zur Vermeidung oberflächennaher Rutschungen, Nachbrüche sowie Wellenerosion durchgehend bis zur Sohle nicht steiler als 1:3 anzulegen. Die Herstellung steilerer Böschungsneigung erfordert vorab einen gutachterlichen Nachweis der dauerhaften Standsicherheit dieser Böschungen.

Würdigung:

Die Planung sieht bei allen Über- und Unterwasserböschungen eine Neigung von 1:3 oder flacher vor. Steilere Böschungen werden außerdem durch den Planfeststellungsbeschluss ausdrücklich ausgeschlossen.

Hydrogeologisches Gutachten:

Nachteilige Veränderung der Grundwasserstände sind (besondere Berücksichtigung der schützenswerten Landschaftsteile) über das Plangebiet hinaus auf die umgebenden Gewässer und Schutzgebiete (NSG Bobenheimer Altrhein, NSG Vorderer Roxheimer Altrhein-Krumbeeräcker, NSG Hinterer Roxheimer Altrhein, NSG Sporen, VSG Bobenheimer und Roxheimer Altrhein mit Silbersee, FFH-Gebiet Rheinniederung Ludwigshafen-Worms) zu prüfen.

Würdigung:

Die Differenzdarstellungen für alle hydrogeologisch relevanten Szenarien belegen keine signifikante Beeinflussung der erwähnten Gebiete. Die Erstellung eines Beweissicherungskonzeptes wird durch entsprechende Nebenbestimmung eingefordert.



Untere Bauaufsichtsbehörde

Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde bestehen gegen die Errichtung der baulichen Anlagen keine Bedenken, wenn die in der Stellungnahme genannten Auflagen erfüllt werden.

Würdigung:

Die Auflagen der unteren Bauaufsichtsbehörde sind Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses (Kapitel III.4).

Gesundheitsamt

Zum Schutz des Grundwassers sollen zur Bewertung Grundwasserschutzgebiete ins Planfeststellungsverfahren mit einbezogen werden.

Auf eine nähere Definition bzgl. des entstehenden Prozesswassers bzgl. möglicher Verschmutzungen und dessen unklare Aufbereitung mit Rückführung in den entstehenden Baggersee wird hingewiesen.

Würdigung:

Die Differenzendarstellungen für alle hydrogeologisch relevanten Szenarien belegen keine signifikante Beeinflussung der Grundwasserstände. Das einzuleitende Prozesswasser enthält keine Fremd- oder Zusatzstoffe wie z.B. Flockungshilfsmittel, sondern lediglich mineralische und organische Bodenbestandteile, die bei der Sand- und Kie-saufbereitung ausgewaschen werden. Eine chemische Veränderung des Prozesswassers findet nicht statt. Aufgrund der planfestgestellten maximalen Auskiesungstiefe von 72 mNHN wird gewährleistet, dass der Trennhorizont zu Grundwasserleitern aus denen Trinkwasser gefördert wird nicht durchstoßen wird.



Untere Straßenverkehrsbehörde

Da keine klassifizierte Straße oder Gemeindestraße betroffen ist bestehen keine straßenverkehrsbehördlichen Bedenken. Es stellt sich jedoch die Frage, was nach Herstellung der Wasserfläche mit dem hergestellten Weg passiert.

Würdigung

Die Wege werden nicht zurückgebaut, sondern bleiben als Wirtschaftswege für den landwirtschaftlichen Betrieb erhalten. Die Erhaltung dieser Infrastruktur ist für die vorgesehenen Nachnutzungen erforderlich. Entsprechend wurde der Beibehalt der Anlagen im Rahmen der Bilanzierung berücksichtigt.

Untere Wasserbehörde

Eine wasserrechtliche Erlaubnis wird für den Brunnen zur Brauchwasserversorgung beantragt. Da auch eine Verwendung des geförderten Grundwassers für Handwäsche, Duschzwecke vorgesehen ist, sind die Anforderungen der Trinkwasserverordnung zu beachten. Die Bohrung erfolgt innerhalb der Deichschutzzone. Diese beträgt zur Wasserseite 75 m. Ausnahmegenehmigungen nach der Rheindeichordnung sind im Planfeststellungsverfahren zu treffen.

Die Abwasserentsorgung ist mit der Gemeinde Bobenheim-Roxheim als entsorgungspflichtiger Körperschaft abzustimmen.

Anfallendes Oberflächenwasser auf den Betriebsflächen der Warft soll über einen Sickerstrang zur Versickerung gelangen. Kontrollschächte sind vorgesehen. Genauere Angaben konnten der Unterlagen nicht entnommen werden. Es ist auf jeden Fall



zu vermeiden, dass durch Schwerlastverkehr und Baufahrzeuge entstehende mögliche Verunreinigungen (MKW, Hydrauliköle etc.) in das Gewässer gelangen können.

In den Gebäuden soll 5 m³ Heizöl, 5 m³ Dieselkraftstoff und 1 m³ Altöl gelagert werden. Eine Eigenbedarfstankstelle wird errichtet. Die Anforderungen der AwSV sind zu beachten. Prüfberichte sind der Unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.

Die Anforderungen an Werkstätten sind ebenfalls zu beachten. Auf das Merkblatt der SGD zu Kfz-Werkstätten wird hingewiesen.

Würdigung:

Die Anforderungen der Trinkwasserverordnung sind von der Antragstellerin in der Ausführungsplanung weiter zu berücksichtigen. Die Bohrung des Brunnens ist bereits in Abstimmung mit der SGD Süd erstellt worden. Die Ausnahmegenehmigung nach Rheindeichordnung wird als Teil dieses Bescheides erteilt.

Die Auflagen der unteren Wasserbehörde sind soweit erforderlich Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses (Kapitel III.1).

V.8 Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen „Träger öffentlicher Belange“

V.8.1 Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie

Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer

(Stellungnahme vom 09.05.2019)

In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im Geltungsbereich der o. g. Planung zwei archäologische Fundstellen verzeichnet. Es handelt sich um



aus Luftbildbefunden bekannte, mutmaßliche Siedlungsstrukturen (Fdst. Roxheim 15 und 24).

Bodeneingriffe sind auf ein Minimum zu beschränken, da aufgrund der naheliegenden Fundstellen archäologische Funde zu erwarten sind.

Der Bauherr ist darauf hinzuweisen, dass die Bauarbeiten unbedingt mind. 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten bei der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer angezeigt werden müssen, damit die Erdarbeiten archäologiegerecht (d. h. mit einem Bagger mit glattem Böschungslöffel) erfolgen und entsprechend überwacht werden können. Dies gilt insbesondere für das Abschieben des Oberbodens in den Bereichen der archäologischen Verdachtsstellen.

Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt. Die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher an die Übernahme der in der Stellungnahme festgehaltenen Auflagen gebunden.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Rein vorsorglich weist die Direktion Landesarchäologie darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o. ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Würdigung:

Die Auflagen der Generaldirektion Kulturelles Erbe wurden als Nebenbestimmungen in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (Kapitel III.5).



V.8.2 Landesbetrieb Mobilität

St.-Guido-Straße 17, 67346 Speyer

(Stellungnahme vom 09.07.2019 – Az. 4720-IV 40)

Das Vorhaben befindet sich östlich der B9. Vorgesehen ist die verkehrliche Erschließung über eine Parallelstraße zur B9 mit Anbindung an die K1. Bei der K1 handelt es sich um eine Stadtkreisstraße in der Zuständigkeit der Stadt Frankenthal. Die geplante verkehrliche Erschließung hat jedoch Einfluss auf die Anschlussstellen der B9.

Die in den Unterlagen ebenfalls erwähnte K10 wurde mit Wirkung zum 01.01.2017 zur Gemeindestraße abgestuft. Der Abstand des Kieswerkes zur B9 beträgt ca. 90 m, der See ist ca. 60 m entfernt. Beide Vorhaben befinden sich damit außerhalb der Bauverbotszone gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz. Die geplante Schiffsverladung liegt abseits klassifizierter Straßen. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in der Stellungnahme angegebenen Auflagen des Landesbetriebes Mobilität zu beachten.

Würdigung:

Die Anforderungen des Landesbetriebes Mobilität wurden als Nebenbestimmungen in diesen Planfeststellungsbeschluss unter Berücksichtigung der hierzu erfolgten Abstimmungsgespräche aufgenommen (Kapitel III.3).

V.8.3 Verband Region Rhein-Neckar

M1, 4-5, 68161 Mannheim

(Stellungnahme vom 27.05.2019 – Az. 660 02 – 03284/2019)

Das Vorhaben umfasst die Gewinnung von Kies und Sand im Nassabbau für die Dauer von voraussichtlich 30 Jahren durch die Firma Willersinn GmbH & Co. KG, die Errichtung eines Kieswerkes inklusive der erforderlichen Infrastruktur, die Errichtung und den Betrieb einer Schiffsbeladeanlage mit Förderbandanlage sowie die Verkehrsanbindung des geplanten Kieswerkes.



Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass sowohl die geplante Abbaustelle als auch das zugehörige Kieswerk gem. Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar (ERP) vollständig in dem „Vorranggebiet für den Rohstoffabbau“ (Plansatz 2.4.2.1, Z) RP-VRG01 Bobenheim-Roxheim, Bonnau liegen. Da die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen hier Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen hat, geht das Vorhaben mit den Zielen des ERP konform.

Eine Vereinbarkeit mit der Regionalplanung ist u.E. auch hinsichtlich des „Regionalen Grünzugs“ (Plansatz 2.1.1, Z) gegeben, der das o. g. Vorranggebiet für den Rohstoffabbau RP-VRG01 überlagert. Durch den temporären, auf 30 Jahre begrenzten Nassabbau sind keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der Funktionen des Regionalen Grünzugs zu erwarten, da weder eine flächenhafte Besiedlung der Fläche stattfindet noch besondere ökologische Funktionen betroffen sind. Auch die vorgesehene Folgenutzung und Rekultivierung mit dem vollständigen Rückbau der Betriebsanlagen, dem Verbleib des Baggersees als Landschaftssee und der geplanten abschnittswisen Entwicklung eines Hartholzauwaldes stehen im Einklang mit der regionalplanerischen angestrebten Funktionshaltung des Regionalen Grünzugs.

Die geplante Verkehrsanbindung des Kieswerks verläuft ausgehend von dem Anschluss an die K1 direkt angrenzend zur B9 in einem „Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ (Plansatz 2.2.5.3, G) das von einem Regionalen Grünzug überlagert wird. Beeinträchtigungen dieser regionalplanerischen Festlegungen sind auf Grund der geringen Fahrbahnbreite, der parallelen Trassenführung zur B9 und der damit einhergehenden Einhaltung der Prinzipien der Trassenbündelung sowie der Vermeidung von Zerschneidungswirkungen nicht zu erwarten. Auch gehen mit der vorgesehenen Erschließung keine erkennbaren negativen Auswirkungen auf die im ERP nördlich der K10 dargestellte und im Verfahren befindliche Hochwasserrückhaltung Petersau/ Bannen einher.



Die vorgesehene Schiffsanlegestelle mit Schiffsbeladeanlage sowie der südliche Abschnitt der zugehörigen Förderbandtrasse liegen gem. Raumnutzungskarte des ERP in einem „Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ (Plansatz 2.2.5.2, Z), das von einem Regionalen Grünzug überlagert wird. Von negativen Beeinträchtigungen dieser regionalplanerischen Festlegungen ist mit Blick auf die vergleichsweise geringe Dimensionierung des Eingriffs und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen nicht auszugehen.

Aus den genannten Gründen werden von Seiten des Verbandes Region Rhein-Neckar keine Einwendungen gegen das geplante Vorhaben geltend gemacht.

V.8.4 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Chemnitzer Straße 3, 67433 Neustadt an der Weinstraße
(Stellungnahme vom 20.06.2018 – Az. 3.1-63122)

Die Landwirtschaftskammer äußert sich in ihrer Stellungnahme wie folgt:

Raumkonzept „Rohstoffsicherung / Beregnungswasserentnahme / Ökologie“

Zunächst verbleibt festzuhalten, dass es sich bei dem o. a. Abbauvorhaben um ein auf Jahrzehnte hinweg angelegtes Projekt handelt, welches im Rahmen des Raumnutzungskonzeptes „Rohstoffsicherung – Beregnungswasserentnahme – Ökologie“ mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und der Planungsgemeinschaft Rheinpfalz im Zuge der Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans (RROP) „Rheinpfalz“ im Mai 2001 erarbeitet wurde. Dieses Raumnutzungskonzept ist mit Beschluss der Gremien der Planungsgemeinschaft „Rheinpfalz“ im Juni 2003 den RROP integriert worden und somit auch im rechtsgültigen „Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar“ (ERP) als „Vorranggebiet für Rohstoffabbau“ ausgewiesen.



Zentraler Bestandteil des im Jahre 2001 erarbeiteten Raumnutzungskonzeptes ist u. a. die Einrichtung einer zweiten Entnahmestelle für den Beregnungsverband Vorderpfalz an dem nach der Auskiesung entstehenden Gewässer. Diese ist neben der vereinbarten Verlagerung von „Vorranggebieten für den Rohstoffabbau“ wasserseitig des Rheinhauptdeiches in der Gesamtkarte des RROP „Rheinpfalz“ aufgenommen worden. Entsprechende Zielsetzungen bestehen ebenfalls im Flächennutzungsplan-Entwurf der Gemeinde Bobenheim-Roxheim, dort im Kapitel 2.6.5 „Auskiesung Bonnau“ (S. 35), als auch in Kapitel 16.1 (S. 110) „Landwirtschaftliche Zielsetzungen“.

Der Erläuterungsbericht zum o. a. Vorhaben wie auch die hierzu erstellte UVS erwähnen selbiges nicht, es wird am Abschluss des Erläuterungsberichtes lediglich dargelegt, dass ein „Landschaftssee“ entstehen würde. Nicht übersehen werden kann jedoch, dass lt. UVS und Fachbeitrag Naturschutz im Zuge der phasenweisen Rekultivierung, d. h. unmittelbar nach den einzelnen Auskiesungsabschnitten im bzw. am entstehenden Gewässer hochwertige Ersatzbiotope insbesondere im aquatischen und semiterrestrischen Bereich (Uferabflachungen, Flachwasserzonen etc.) entwickelt werden. Diese werden sich höchstwahrscheinlich als in ihrer ökologischen Funktion nachhaltig schutzbedürftig, darstellen, was u. U. auch von Relevanz für das vom Beregnungsverband vorgesehene Projekt wäre.

An dieser Stelle erlaubt sich die Landwirtschaftskammer wiederholt festzuhalten, dass wir bereits im vorangegangenen Raumordnungsverfahren die Auffassung vertreten haben, dass notwendige gutachterliche (Unbedenklichkeits-) Nachweise von der Antragstellerin und vom Beregnungsverband Vorderpfalz gemeinsam erhoben werden sollten. Dem wurde jedoch von der SGD-Süd/ Obere Landesplanungsbehörde im ergangenen Raumordnerischen Entscheid entgegnet, dass eine „Anreicherung des Raumordnungsverfahrens mit dem Vorhaben des Beregnungsverbandes... keine Vorteile offensichtlich hervortreten“ ließe und zu einer „Überfrachtung des Verfahrens mit zusätzlich auftretenden und für die Auskiesung selbst unbedeutenden Fragen eintreten würde“ (Raumordnerischer Entscheid, S. 20).



Unabhängig davon bleibt festzuhalten, dass von den Partnern des Raumnutzungskonzepts „Rohstoffsicherung“ und „Ökologie“ nach wie vor Rücksicht auf die Belange des – ihnen gegenüber gleichberechtigten – Partners des Bereiches „Beregnungswasserentnahme“ zu nehmen ist. Dies hätte bedeutet, dass im Sinne dessen Planungssicherheit – spätestens – im nunmehr verbindlichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren des Partners „Rohstoffsicherung“ sicherzustellen gewesen wäre, dass die von ihm vorgesehene Renaturierungsmaßnahmen u. a. in einer, mit den Zielen des Beregnungsverbandes vereinbaren Weise umgesetzt werden (können). Wir bedauern, dass dies offensichtlich weiterhin für nicht erforderlich gesehen wird.

Würdigung:

Über diesen Sachverhalt wurde bereits im ersten Scopingtermin diskutiert. Bereits damals wurde, auch von Seiten der Planfeststellungsbehörde, darauf hingewiesen, dass es sich bei der Wasserentnahme um ein zu gegebener Zeit separat zu beantragendes Vorhaben handelt.

Die vorliegenden Planungen bezüglich der Rohstoffgewinnung in der Bonnau erschweren einen möglicherweise in vielen Jahren einmal zu stellenden Antrag nicht. Zugleich ist jedoch zu berücksichtigen, dass beispielsweise die Gestaltung von Flachwasserzonen am geplanten Baggersee aus ökologischen Gründen unabdingbar und als Grundlage für die Genehmigung entscheidend ist.

Sicherung der außerhalb des Abbaubereiches liegenden Nutzflächen

Die Landwirtschaftskammer vertritt die Ansicht, dass angesichts der o. g. Randbedingungen hingegen nicht ausgeschlossen werden kann, dass die besagte Richtung auf den abgedichteten Abbaukörper zufließenden GRW-Mengen von dort abgelenkt bzw. daran zurückgestaut werden.



Ferner wird in Kap. 7.6.2 (Grundwasser) der UVS (S. 122 f.) darauf hingewiesen, dass während des Rohstoffabbaus die geplante Böschungsabdichtung „zeitweise nicht vollständig vorhanden sein wird“. Die hierdurch zwangsläufig ausgelösten GRW-Aufspiegelungen werden in Bezug auf die umliegenden Nutzflächen selbst während eines Hochwasserereignisses HQ200 „als geringfügig“ bewertet. Wir bitten um Verständnis, dass wir dies angesichts der Erfahrungen des Landbaus mit dem Druckwasserregime des Rheins mit bereits weitaus geringeren HQ-Ereignissen so nicht vollumfänglich nachvollziehen können.

Insofern hält die Landwirtschaftskammer eine Beweissicherung der GRW-Stände für die benachbart zur Abbauflächen liegenden Nutzflächen durch Einrichtung entsprechender Messpegel für erforderlich. Soweit sich danach GRW-Aufspiegelungen mit Nachteilen für die umliegenden Nutzflächen ablesen lassen, hatten wir bereits in der Vergangenheit angeregt zwecks Ertragssicherung A) binnenseitig des Rheinhauptdeiches Drainageleitungen zu verlegen und/ oder B) vernässungsgefährdete Niederungsbereiche bspw. dem bei der Auskiesung anfallenden Oberbodenmaterial beizufüllen.

Diese Forderung muss aus den vorgenannten Gründen weiterhin aufrecht erhalten bleiben. Mit dem/ den betroffenen Landnutzern innerhalb und außerhalb der Abbaufläche eine regelmäßige Aufklärung / Abstimmung über die schnellstmögliche Konzipierung und zeitliche Ausführung der Abdichtungsmaßnahmen durchzuführen.

Würdigung:

Aufgrund der Grundwasserstandssituation ist das Gefälle unter NW bis deutlich über MQ zum Rhein gerichtet. Dabei stellt sich nur ein minimales Gefälle ein. Dementsprechend ist auch keine signifikante GW-Aufspiegelung binnenseits der Abdichtung möglich. Bei Rheinhochwasser bewirkt die Böschungsabdichtung eine deutlich kleinere Druckwasserauswirkung binnenseits des Deiches, d.h. eine Minimierung bestehender Probleme. Dennoch wird durch eine Nebenbestimmung die Erfassung der für eine Beweissicherung erforderlichen Daten vorgegeben. Sofern im Zuge der Kiesgewinnung



Probleme in Bezug auf die Grundwasserstände festgestellt werden, können durch die Planfeststellungsbehörde aufgrund der dann verfügbaren Datengrundlage weitergehende Untersuchungen eingefordert werden.

Erschließung der noch temporär verbleibenden Nutzflächen im Abbaugebiet

Was die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Plangebietes betrifft, so bleibt festzuhalten, dass diese aus Sicht der Landwirtschaftskammer in den zeitlich nicht unmittelbar zur Auskiesung anstehenden Abschnitten noch auf längere Sicht hin erfolgen wird.

Insofern ist von und zu Lasten des Planungsträgers einschließlich evtl. Rechtsnachfolger zu gewährleisten, dass während der gesamten Abbauphase und auch nach deren Abschluss eine verkehrliche Erreichbarkeit der im Umfeld der Maßnahme liegenden Nutzflächen, d. h. je nach Bedarf bzw. Fortschritt des Abbauvorgangs anzupassen ist. Hierfür sind in Abstimmung mit dem/ den betroffenen Grundstückseigentümer/n bzw. Landnutzer/n entsprechende Ersatzwirtschaftswege herzustellen und zu unterhalten.

Gemäß Plan 2.01 wird die bestehende Rheinhauptdeich-Überfahrt südwestlich des geplanten Warftkörpers entfallen. Hierfür ist unbedingt ein entsprechender Ersatzweg vorzuhalten, da die im Südtail der Abbaufäche noch länger verbleibenden Nutzfläche eine entsprechende adäquate Zuwegung bzw. Abfuhrmöglichkeit für Erntegut benötigen. Die Landwirtschaftskammer betont, dass dies grundsätzlich nur im Wege-Ringschluss erfolgen kann, da auf den Nutzflächen selbst nicht mit Erntetransportzügen gewendet werden kann.

Die nachhaltig ordnungsgemäße Unterhaltung des entlang des Rheinverlaufs eingerichteten Sommerdeiches ist ebenfalls mit entsprechend ausreichenden Zuwegungsmöglichkeiten zu gewährleisten, ebenso dessen Standsicherheit. Ferner ist in evtl. Querungsbereichen der Zuwegung mit den Kiesbandtrassen deren Höhe an jene von



landwirtschaftlichem (Groß-)Gerät anzupassen, d. h. ein entsprechend ausreichendes Lichtraumprofil (einschl. Sicherheitsabstand) freizuhalten.

Wie in der UVS (S. 15 und 77f.) angegeben, findet auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Abbaubiets eine Beregnung der Kulturen mit Flachbrunnen statt. Diese dienen nicht wie in der UVS (S.15) angeführt der „Ertragssteigerung“, sondern der Ertragssicherung! Gleiches gilt für die außerhalb der Abbaufäche, d. h. in deren Umfeld eingerichteten Feldbrunnen.

Insofern ist sicherzustellen, dass die Beregnung der vom Abbau (temporär) nicht berührten Feldbrunnen wie auch der außerhalb davon gelegenen Feldberegnungseinrichtungen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt und ggf. in geeigneter Weise ersetzt/ optimiert werden. Auch aufgrund dessen hält die Landwirtschaftskammer – wie schon w. o. dargelegt – die Einrichtung von Grundwasser-Messpegeln zwecks Beweissicherung für erforderlich.

Würdigung:

Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist durch die Antragstellerin sicherzustellen. Der Vorhabenplan und andere Lagepläne (z. B. der Warft) zeigen, dass die Niederfahrt in das wasserseitige Vorland sichergestellt ist. Im Zuge der weiteren Planungen hat die Antragstellerin zugesichert, auch die abschnittswisen Anpassungen der Wegeführungen zu berücksichtigen. Durch Nebenbestimmung III.6.9 wird dies verbindlich vorgegeben.

Durch den Abbau dürfen die vorhandenen Feldbrunnen nicht beeinträchtigt werden. Sollte ein solcher entfallen, ist dieser entsprechend durch die Antragstellerin zu ersetzen bzw. zu optimieren. Eine entsprechende Nebenbestimmung (III.6.10) ist Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.



Erschließungsstrasse parallel der B9

Es wird von der Landwirtschaftskammer zunächst begrüßt, dass lt. Anlage 1 Warftkörper und Infrastruktur die geplante Erschließungsstraße bei der Querung des Rheinhauptdeiches höhenmäßig so ausgebildet wird, dass betriebsbedingte Verkehre frühzeitig Einsicht auf Verkehr des Deichkronenweges haben. Die Landwirtschaftskammer geht davon aus, dass dann auch in geeigneter Weise sichergestellt wird, dass ein Ausfahren betriebsbedingter Verkehre auf den Deichweg nachhaltig ausgeschlossen bleibt und bitten diesbezüglich um Bestätigung.

Die Landwirtschaftskammer geht davon aus, dass die von der Anschlussstelle B9/ K1 Frankenthal ausgehende Erschließungsstraße

- a) im Einvernehmen mit dem/ den betroffenen Grundstückseigentümer/n projektiert wurde,*
- b) dass diese auch vom landwirtschaftlichen Verkehr (ggf. gegen Begründung entsprechender Fahrrechte) genutzt werden können und*
- c) soweit aufgrund der gegebenen Randbedingungen erforderlich, selbige auch für die direkte Erschließung der daran anliegenden Nutzfläche dient.*

Letzteres ist angesichts der in den Regelquerschnitten der Anlage 2 mit ca. 0,70-0,80 m deutlich über Geländeniveau vorgesehene Trassenbaus faktisch jedoch nicht möglich und insofern in Abstimmung mit dem/ den betroffenen Grundstückseigentümer/n / Landnutzern zwingend und einvernehmlich anzupassen.

Nach den der Landwirtschaftskammer vorliegenden Informationen ist das Gelände trotz augenscheinlich ebenerdiger Ausbildung teilweise etwas eingetieft, so dass in solchen Abschnitten und auch wegen der einseitigen Entwässerungs-Querneigung (3%) eine etwas höhere Ausführung der Plantrasse nachvollziehbar ist, nicht jedoch für die Gesamtrasse und in der o. a. Höhe von ca. 0,70-0,80 m. Hier ist u. E. unter Einsparung von aufwendig heranzuführendem Auffüllmaterial auf das Mindesthöhenmaß zu reduzieren.



Nachdem für den Trassenbau ferner ohnehin (landbaulich kultivierbares) Oberbodenmaterial abgeschoben werden muss, wird von hier aus angeregt zu prüfen, ob dieses nicht ortsnahe im Landbau wiederverwertet und in am Trassenbereich liegende Eintiefungen verfüllt werden kann, um insgesamt für einen Niveaueausgleich im Nutzflächenbereich östlich entlang der Plantrasse zu sorgen.

Nicht akzeptabel ist die durchweg nicht vorgesehene Anbindung bestehender Wirtschaftswege an die Plantrasse. Diese müssen selbstverständlich allesamt daran angeschlossen werden, was insbesondere die die Trasse querenden Wirtschafts- bzw. Feldbestellungswege bei km 0 + 030, bei km 0 + 760 und bei km 2 + 015 betrifft. Auch dies ist im Detail mit den/ dem Landnutzer/ Grundstückseigentümer abzustimmen.

Auch bei km 2 + 175 wird die Plantrasse durch den weiteren nördlich vom Rheinhauptdeich abzweigenden Hauptwirtschaftsweg gequert, welcher am südlichen Abschluss des ackerbaulichen Flurstücks Roxheim Plan-Nr. 811/24, bogenförmig auf die K10 führt. Auch dieser ist an die Plantrasse anzubinden.

Sämtliche Anbindungen sind so höhengleich wie möglich, d. h. ohne in die Nutzflächen tief hineinreichende Anrampungen auszuführen. Wir gehen ferner davon aus, dass die Entwässerung der Erschließungstrasse ausschließlich in den zur B9 hin entstehenden Zwischenraum, und auch in den übrigen Trassenabschnitt nicht in Richtung der östlich anliegenden Ackerbauflächen erfolgt und bitten diesbezüglich um Bestätigung.

Was die Einmündung der geplanten Erschließungstrasse im Rampenbereich des Brückenbauwerks der K1 Überführung der B9 anbelangt, so sehen wir hier eindeutig nicht Vorsorge für ausreichende Sichtverhältnisse getroffen (vgl. luftbildunterlegte Planzeichnung Anlage 2, Plan 7.01).



Hier ist das entsprechend den verkehrssicherheitstechnischen Vorschriften zu bemessende Sichtdreieck von der im Brückenrampenbereich hoch aufgewachsenen Vegetation dauerhaft freizuhalten. Ansonsten wäre u. E. dort dauerhaft keine ausreichende Verkehrssicherheit gegeben.

Auch im unteren Rampenbereich der Wirtschaftswegebrücke bei km 1 + 485 ist darauf zu achten, dass dort dauerhaft keine hochwachsende Vegetation aufkommt, um auf beiden Trassen (Wirtschaftsweg + Erschließungstrasse) entsprechend ausreichende Sichtverhältnisse zu gewährleisten. Selbiges gilt auch für den Querungsbereich der K10.

Die geplante Erschließungstrasse muss auch für den landwirtschaftlichen Verkehr nutzbar sein. Diese in geeigneter Weise so reinzuhalten, dass durch betriebsbedingte Verkehre keine signifikante / dauerhafte Staubentwicklung ausgelöst wird. Letzteres gilt auch für den Abbaubetrieb selbst.

Würdigung:

Das Ausfahren auf den Deichverteidigungsweg ist durch die Antragstellerin ausdrücklich nicht vorgesehen und soll im Betrieb durch Hinweisschilder, Schwellen und eine zum Deich rechtwinklige Trassenführung ohne Einmündungstrichter verhindert werden. Die Ausbildung der Überfahrt selbst erschwert bereits gemäß aktueller Planung ein Abbiegen.

Eine gegenüber dem Werksverkehr nachrangige Nutzung der Zufahrt wird der Landwirtschaft von der Antragstellerin gewährt.

Die Antragstellerin hat zugesichert, dass mit Blick auf die Anregungen der Landwirtschaftskammer im Zuge der weiteren Planungen prüfen lassen, ob die Zufahrtsstraße mit modifiziertem Aufbau ggf. tiefer gelegt werden kann.



Weiter sichert die Antragstellerin zu, Wegeanbindungen mit den Landwirten abzustimmen.

Wie die Ausbauquerschnitte zeigen, führt die Entwässerung weg von den östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Nach Finalisierung der Trassierung und der Querschnittsgestaltung wird durch die Antragstellerin auch der Aspekt der Schaffung ausreichender Sichtverhältnisse abschließend geprüft werden.

Im Zuge der weiteren Planungen wird durch die Antragstellerin auch die Verkehrssicherheit im Bereich der Einmündungen nochmals geprüft und Vorgaben für die spätere Unterhaltung werden aufgestellt und abgestimmt.

Vorkehrungen gegen Verschmutzung und Staubbildung sind bereits planerisch vorgesehen (Befeuchtung, Reifenwaschanlage, erforderlichenfalls Reinigung).

Schalltechnisches Gutachten

Im Rahmen der schalltechnischen Bewertung wird von der Landwirtschaftskammer davon ausgegangen, dass die Immissionsrichtwerte an den einschlägigen Immissionsorten eingehalten werden, wobei die Produktion im Kieswerk einschließlich Förderung mittels Saugbagger nur werktags maximal von 6 bis 22 Uhr erfolgen und nur im Nachtzeitraum ab 4 Uhr eine LKW-Verladung stattfinden soll.

Die Landwirtschaftskammer geht davon aus, dass die dem zuvor erwähnte Schiffsverladung nördlich der Petersau ebenfalls nur in der Zeit von 6 bis 22 Uhr erfolgen soll und bitten diesbezüglich um Klarstellung. In Kapitel 6 vermisst die Landwirtschaftskammer im Übrigen die Betriebstätigkeit der Schiffsverladung mit den entsprechenden



Zeitangaben, jedenfalls ist dies aus der einschlägigen Tabellenaufstellung nicht eindeutig ablesbar.

Ferner stellt sich die Frage, wie im Niedrigwasserfall des Rheines und damit einhergehend eingestelltem Schiffsverkehr die Betriebsabwicklung erfolgen soll und sich in dieser Zeit die Lärmentwicklung dessen dar. Wir halten auch diesbezüglich präzisierende Aussagen für erforderlich. Unklar ist ferner, ob für den Radlader-Verkehr der Ausschleusstation nördlich der Petersau ein Nachtbetrieb vorgesehen ist. Dies würden wir für nicht verträglich betrachten und bitten auch diesbezüglich um Klarstellung.

Hilfreich wäre im Übrigen auch eine Darstellung der Emissionsausbreitung anhand von Isophonen-Ausbreitungskarten, dies auch und gerade aufgrund der vergleichsweise langen Förderbandstrecke und den dabei unvermeidbar entlang der Gesamtrasse auftretenden Fördergeräuschen.

Würdigung:

Im Gutachten in den Planunterlagen wurde berücksichtigt, dass auch im Nachtzeitraum zwischen 4:00 Uhr und 6:00 Uhr maximal 8 Lkw/h verladen werden können. Das Regelbeladungsfenster erstreckt sich von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Die Betriebstätigkeit der Schiffsbeladung von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr geht aus dem schalltechnischen Gutachten hervor. Die betreffenden Aggregate sind in Tabelle 2 „Schalltechnische Ausgangsdaten“ unter Nr. 49 – 57 aufgeführt.

Aus Kapitel 6, S.9 des Gutachtens geht hervor, dass im Störfall ein Radlader an der Ausschleusstation max. 5 Stunden täglich und zwar zwischen 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr tätig sein kann.

Die Beurteilung der Geräuschemissionen bei Betrieb des geplanten Kieswerkes erfolgt nach den Vorgaben der TA Lärm. Demnach sind die Beurteilungspegel an den



maßgeblichen Immissionsorten zu bestimmen. Eine Darstellung der Schallausbreitung mit Rasterlärmkarten ist nicht vorgesehen und entspricht wegen der Interpolation in und zwischen den einzelnen Rastern nicht den Vorgaben der TA Lärm.

Naturschutzrechtlicher Ausgleich und wasserrechtliche Randbedingungen

Bezüglich des landespflegerischen Kompensationskonzeptes ist zunächst aus landwirtschaftlicher Sicht vom Grundsatz her zu befürworten, dass gemäß UVS und Fachbeitrag Naturschutz sämtliche anfallende, auch vorgezogene naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets umgesetzt werden.

Hierzu ist klarzustellen, dass die durchzuführende Rekultivierungs- und Landespflegemaßnahmen sowie deren nachhaltige Unterhaltung bzw. Unterhaltungspflege vollumfänglich zu Lasten des Maßnahmenträgers / evtl. Rechtsnachfolger gehen. Die Maßnahmen, d. h. auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (bspw. die gemäß UVS (S. 105) angesprochene Feldlerchenfenster/ Fachbeitrag Naturschutz Maßnahme C1) sind vor ihrer Durchführung mit dem/ den betroffenen Grundstückseigentümern je nach Abbaufortschritt einvernehmlich abzustimmen und auch nach Abschluss des Abbaus vom Planungsträger / evtl. Rechtsnachfolger dauerhaft zu pflegen.

Im Raumordnungsverfahren wurde vom Planungsträger darauf hingewiesen, es ergäbe sich in Folge der o. a. Maßnahme ein zusätzliches Hochwasser-Rückhaltevolumen von 3,1 Mio. m³. Gemäß UVS (Seite 25) beträgt der Volumengewinn nunmehr lt. Anlage 7 (Hydrogeologisches Gutachten) ca. 2 Mio. m³. Erheblich nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Hochwasserrückhaltung zwischen Rheinhauptdeich und Sommerdeich könnten somit ausgeschlossen werden. Die Landwirtschaftskammer geht davon aus, dass in Folge der Höherlegung des Betriebsgeländes dann letztendlich auch kein wasserwirtschaftlicher Ausgleich anfällt und bitten diesbezüglich um Bestätigung.



Mit größter Verwunderung nimmt die Landwirtschaftskammer zur Kenntnis, dass lt. Anlage 2, Plan 2.01 die darin im Bereich der Gewanne Petersau „Bannen“ bis zur K10 in grün dargestellte Deichrückverlegung „z.Z. im Planfeststellungsverfahren“ befinden soll. Hiervon haben wir bislang keinerlei Kenntnis erlangt und bitten insofern um baldmögliche Klarstellung. Wie bereits bekannt, wird einem solchen Vorhaben aus agrarstruktureller Sicht ablehnend gegenübergestanden.

Würdigung:

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichsmaßnahmen bedarf der privatrechtlichen Regelung zwischen Antragstellerin und betroffenen Grundstückseigentümern. Damit ist sichergestellt, dass die Beanspruchung der Flächen nur im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern erfolgen kann.

Wie den Antragsunterlagen und den Nebenbestimmungen zu entnehmen ist weist das Vorhaben eine positive Retentionsbilanz auf. Insofern wird auch kein wasserwirtschaftlicher Ausgleich erforderlich.

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz wurde mit Schreiben vom 01.10.2012 durch die SGD Süd auf das Ruhen des oben genannten Planfeststellungsverfahrens hingewiesen. Der darin enthaltene Sachstand ist weiterhin zutreffend. Insofern beschreibt die Aussage „z.Z. im Planfeststellungsverfahren“ hier ein ruhendes Verfahren.

V.8.5 BASF SE

ESM/RG – C013, 67056 Ludwigshafen
(Stellungnahme vom 28.06.2019)

Die Ethylenfernleitung KE-LU (DN 250) der BASF SE verläuft innerhalb eines 6 m breiten dinglich gesicherten Schutzstreifens, jeweils 3 m beidseits der Leitungsachse, am Westrand des hier planfestzustellenden Vorhabens und ist in den Planunterlagen dargestellt.



Mehrere Maßnahmen des o. g. Vorhabens sind im Schutzstreifen und unmittelbarer Nähe der Fernleitung geplant. Diese Arbeiten müssen mit äußerster Vorsicht durchgeführt werden, um die Sicherheit der Leitung nicht zu beeinträchtigen.

Die Ethylenfernleitung wurde zu den derzeitigen örtlichen Gegebenheiten geplant und errichtet. Nun werden durch das Vorhaben Änderungen im Bereich der Leitung durchgeführt. Diese Änderungen müssen gemäß der Rohrfernleitungsverordnung (Rohr-FLtgV) und der Technischen Regel für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL) mit der Sicherheit der Fernleitung vereinbar sein.

Auszug aus der „Technischen Regel für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL)“:

3.3.1 Verlegung in Schutzstreifen

Die Rohrfernleitung ist zur Sicherung ihres Bestands und ihres Betriebs in einem Schutzstreifen, der außerdem eine Wartung der Rohrfernleitung ermöglichen muss, zu verlegen.

3.3.4 Schutz der Rohrfernleitung bei Nutzung des Schutzstreifens

Es muss sichergestellt sein, dass die Rohrfernleitung durch die im Schutzstreifen zulässige Nutzung nicht gefährdet wird. Dazu ist der Schutzstreifen von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs, der die Sicherheit der Rohrfernleitung beeinträchtigen kann, freizuhalten. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen betriebsfremde Bauwerke nicht errichtet werden, wenn sie den Schutzzwecken nach Abschnitt 3.3.1 entgegenstehen.

Maßnahmen im Schutzstreifen und unmittelbarer Nähe können, unter Beachtung der Auflagen der anliegenden Schutzanweisung, der Sicherstellung unserer Anwesenheit während der Bauausführung und unserer schriftlichen Freigabe, zugelassen werden. Zur Übersicht und um versehentliche Eingriffe im Schutzstreifen zu verhindern, ist vor dem Bau eine Absteckung der Fernleitungsachse und des Schutzstreifens vom Veranlasser durchzuführen und uns zur Kontrolle anzuzeigen. Hieraus ergeben sich ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen für die Fernleitung.



Die Errichtung von Anlagen im Schutzstreifen erfordert zuvor eine vertragliche Regelung mit der BASF SE.

Zum Nachweis der Auflagen und der Abstandseinhaltung ist nach dem Bau eine Bestandsvermessung (Leitungen, Wege, Hochspannungsmasten, Geländehöhen, usw...) und die Übergabe der Dokumentation an uns erforderlich.

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich folgende Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Ethylenfernleitung bei der Planung, dem Bau und Betrieb des Vorhabens geprüft werden müssen:

- *Kreuzung und Parallelverlauf einer geplanten 20 kV Leitung der Fa. Willersinn. Hierfür ist eine Schutzstreifennutzungsvereinbarung zwischen der BASF SE und der Fa. Willersinn abzuschließen.*
- *Rückbau einer Telekomleitung im Kreuzungsbereich mit der KE-LU.*
- *Parallelverlauf geplante Telekomleitung.*
- *Parallelverlauf geplante befestigte Zuwegung*
- *(Anl-2_Plan_201_Übersichtslageplan,*
- *Anl-2_Plan_602_Ausbauquerschnitt_0250,*
- *Anl-2_Plan_603_Ausbauquerschnitt_0725,*
- *Anl-2_Plan_604_Ausbauquerschnitt_2200,*
- *Anl-2_Plan_605_Ausbauquerschnitt_2675).*
- *Parallelverlauf geplanter unbefestigter Betriebsweg (Anl-1_Plan_502_Straßenaufbau_Betriebsweg).*
- *3x Kreuzung geplanter Hochspannungsleitung Amprion (große Schutzstreifenüberlappung). Hierfür ist eine Schutzstreifennutzungsvereinbarung zwischen der BASF SE und der Fa. Amprion abzuschließen.*

Es ist durch Amprion ein fachtechnisches Gutachten zu erstellen, um nachzuweisen, dass negative Einflüsse auf unsere Fernleitung ausgeschlossen sind. Die Beurteilung



der geplanten Maßnahmen und deren Auswirkung auf die Fernleitung sowie die Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen erfolgt ggf. durch einen zuständigen, unabhängigen Sachverständigen. Die entstehenden Kosten sind vom Veranlasser der Baumaßnahme zu tragen. Die geplante Umverlegung der Hochspannungsleitung bedarf ggf. einer Genehmigung nach Energiewirtschaftsgesetz.

Vor und nach den Baumaßnahmen werden wir eine IFO-Messung (Intensive Fehlstellenortung) durchführen, um somit Beschädigungen der Isolierung festzustellen. Während des Baus werden wir vor Ort sein und uns mit den bauausführenden Firmen abstimmen.

Die bei der BASF anfallenden Kosten für Bauüberwachung und Sicherungsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger als Verursacher der Maßnahmen zu tragen.

Würdigung:

Lt. Auskunft der Antragstellerin ist die Planung mit dem Leitungsträger abgestimmt. Es wurde weiter zugesichert, auch für die späteren Phasen der Planung und Umsetzung diese Abstimmungen fortzusetzen. Dennoch sind die zur Sicherung der Leitung erforderlichen Nebenbestimmungen in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden (III.8).

Die konzipierte Leitung der Amprion ist nicht Gegenstand des Verfahrens und in den Antragsunterlagen nur nachrichtlich eingetragen.



V.8.6 Pfalzerwerke Netz AG

Kurfürstenstraße 29, 67061 Ludwigshafen
(Stellungnahme vom 03.06.2019)

Zu dem geplanten Vorhaben bestehen von Seiten der Pfalzerwerke Netz AG keine grundsätzlichen Bedenken. Die Pfalzerwerke Netz AG bittet jedoch die in der Stellungnahme genannten Hinweise in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Würdigung:

Die Stellungnahme der Pfalzerwerke Netz AG wurde der Antragstellerin zur Beachtung weitergeleitet. Die Hinweise der Pfalzerwerke Netz AG wurden, sofern sie nicht schon Bestandteil der Antragsunterlagen sind, als Auflagen in diesen Beschluss aufgenommen.

V.8.7 Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz

Neustadter Straße 100, 67112 Mutterstadt
(Stellungnahme vom 29.05.2019)

Der Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz (Beregnungsverband) nimmt zu dem Planfeststellungsverfahren wie folgt Stellung:

Der Feldeberegnung kommt in der Region eine wesentliche Bedeutung für die Produktion des regionalen Gemüse- und Obstbaus zu. Das erforderliche Beregnungswasser wird derzeit sowohl dem oberen Grundwasserleiter als auch direkt oder indirekt als Uferfiltrat dem Rhein entnommen.

Um den Beregnungsbedarf nachhaltig zu sichern und die verfügbaren Grundwasservorkommen der öffentlichen Trinkwasserversorgung vorzubehalten wurden in der Vergangenheit (seit 1970) rd. 13.500 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen zwischen



Speyer und Worms mit einem stationären Rohrleitungsnetz für Beregnungszwecke erschlossen. Deren Wasserversorgung erfolgt derzeit über nur eine Entnahmestelle am Otterstadter Altrhein (Hauptpumpwerk). Für die anschließende Wasserverteilung wurde eine zentrale Hauptleitung von Süd nach Nord durch die Beregnungsgebiete errichtet. Diese Hauptleitung endet zurzeit südlich der BAB A6, soll aber zukünftig weitergeführt werden.

Für spätere Erweiterungsgebiete (nördlich der BAB A6) und zur Erhöhung der Versorgungssicherheit der bereits erschlossenen Beregnungsgebiete ist langfristig ein zweiter Entnahmestandort bei Bobenheim-Roxheim angedacht. Die Realisierung dieser zweiten Entnahmestelle ist allerdings abhängig vom Abbau des hier betroffenen Kies- und Sandvorkommens (RP-VRG01), weil der entstehende Baggersee später die Funktion eines Ausgleichsbehälters übernehmen muss, um die Wasserspiegelschwankungen in den angrenzenden ökologisch sensiblen Flächen auf ein Minimum zu beschränken. Hierzu wurden seit 2000 umfangreiche Studien erstellt, mit dem Ergebnis, dass nur der geplante Baggersee für eine Wasserentnahme geeignet ist. Aufgrund der großen Bedeutung wurde diese zweite Entnahmestelle im Jahr 2004 auch in den Regionalen Raumordnungsplan mit aufgenommen.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist die exakte Festlegung eines Pumpwerksstandortes am geplanten Baggersee zwar noch ungewiss, für eine Lage an dessen südlichen Ende sprechen aber folgende Gründe:

- Die Realisierung einer Hauptleitungstrasse (DN1000) südlich vom Silbersee ist bedeutend einfacher, als eine Trassenführung nördlich des Sees, wo das Bobenheimer Altrhein-Gebiete mit Eckbach und Isenach zu queren wären.*
- Die angedachten Kompensationsmaßnahmen für den Kiesabbau erfolgen sukzessive mit dem Abbaufortschritt von Nord nach Süd, sodass nach Abschluss*



der Maßnahme die neuen Strukturen am nördlichen Ufer des Sees bereits weitgehend gefestigt sind und damit ein baulicher Eingriff dort nahezu unmöglich erscheint.

- *Am südlichen Ende des Sees hätte man zudem zwischen Entnahmestelle und Pumpwerk den geringsten Abstand. Allerdings muss hier, bei einer möglichen Rückverlegung des Rheinhauptdeiches (separates Planfeststellungsverfahren) darauf geachtet werden, dass hinter dem Deich die nötige Grundfläche für den Bau eines Hauptpumpwerkes mit entsprechender Aufbereitungsanlage freigehalten wird.*

Aus Sicht des Wasser- und Bodenverbandes zur Beregnung der Vorderpfalz bestehen gegen die geplanten Maßnahmen keine Einwände. Es wird aber gebeten, aus den vorgenannten Gründen, den Beregnungsverband frühzeitig in die weiteren Planungen und Umsetzungen mit einzubeziehen, da hier möglicherweise neu geschaffene Infrastrukturen auch für den späteren Pumpwerksbetrieb von Nutzen sind und zukünftig weiter genutzt werden könnten.

Würdigung:

Die Entnahme des Beregnungswassers aus dem neu entstehenden Baggersee ist ausdrücklich nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens. Zur Umsetzung ist ein gesondertes wasserrechtliches Verfahren erforderlich.

V.8.8 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oberrhein

C 8,3, 68159 Mannheim

(Stellungnahme vom 22.05.2019, 3512SSB3-213.2-845-Rh/36)

Gegen die Errichtung und den Betrieb einer Umschlagsanlage mit anschließender Förderanlage bei Rhein-km 435,270 linkes Ufer, bestehen von Seiten des WSA, nach den eingereichten Plänen grundsätzlich keine Einwände, sofern die in der Stellungnahme genannten Auflagen im Planfeststellungsbeschluss enthalten sind.



Würdigung:

Die Auflagen des WSA wurden umfänglich in die Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

V.9 Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände

V.9.1 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland – Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. (BUND)

Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz
(Stellungnahme vom 28.06.2019)

Der BUND hat sich intensiv mit den vorgelegten Planunterlagen auseinandergesetzt und lehnt das Vorhaben in der vorgelegten Form ab. Das Vorhaben ist aus Sicht des BUND erst nach Überarbeitung und Ergänzung des Fachbeitrages Naturschutz genehmigungsfähig. Hierzu unterbreitet der BUND Anmerkungen und Ergänzungen und macht Vorschläge für eine aus Naturschutzsicht verbesserte Form des Abbaus bzw. der Folgenutzung.

Fachbeitrag Naturschutz

Aus Sicht des BUND beschreibt und bewertet der Fachbeitrag Naturschutz nicht ausreichend die Auswirkungen des Vorhabens auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild. Die durch den Vorhabensträger und dessen Planungsbüro erarbeiteten Maßnahmen sind nicht ausreichend, die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausreichend zu vermeiden sowie die Kompensation gemäß § 15 BNatSchG und § 7 LNatSchG zu erbringen.

Besonders kritisch sieht der BUND die in Rheinland-Pfalz unzulässige Verwendung numerischer Bewertungsverfahren. Hier erwartet der BUND die Vorlage einer Planung



gemäß den rheinland-pfälzischen Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) und eine verbal-argumentativen Auseinandersetzung auch bei Beschreibung und Bewertung.

Würdigung:

Ergänzungen und Überarbeitungen des Fachbeitrags Naturschutz sind nicht erforderlich. Der Fachbeitrag Naturschutz beschreibt in vollem Umfang die Auswirkungen des Vorhabens auf die Leistungsfähigkeit und die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und auf das Landschaftsbild.

Die Kompensationsflächen umfassen über 19 ha Hartholzauwald, über 1 ha Feld- und Ufergehölze, über 12 ha artenreiches Grünland, über 1 ha Hochstaudenfluren und ca. 6 ha Flachwasserzone. Zusätzlich entsteht im Bereich naturschutzfachlich geringwertiger, intensiv genutzter Acker- und Gemüseanbauflächen ein Baggersee mit einer Gesamtfläche von ca. 75 ha (davon ca. 6 ha Flachwasserzone), der zukünftig eine hohe Bedeutung für den Arten- und Naturschutz, insbesondere auch für Wasservögel, Amphibien, Libellen und Wasserpflanzen, haben wird.

Die gewählten Kompensationsmaßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan funktional begründet. Darüber hinaus ist dargelegt, dass sie den Kompensationsbedarf auch rechnerisch decken. Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs bezüglich des Landschaftsbildes wurde die Landeskompensationsverordnung sachgerecht angewendet. Die gewählten Kompensationsmaßnahmen tragen in hohem Umfang zum Biotopverbund mit dem angrenzenden Naturschutzgebiet bei; zugleich bildet ein Teil der Kompensationsflächen, der mit Wald (Baumarten der Hartholzaue) bestanden ist, in der Betriebsphase einen Puffer zu diesem Naturschutzgebiet.



Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden

Ein besonders gravierender Mangel stellt die aus Sicht des BUND nur äußerst unzureichend erfolgte Beschreibung und Bewertung des Eingriffs in das Schutzgut Boden dar. So fehlt die Auseinandersetzung mit dem eigentlichen Eingriff, sprich der Beeinträchtigung gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) der Rohstofflagerstätte und der unstatthaften Handhabung und Anrechnung des künftigen Gewässerbettes, welches nach BBodSchG kein Boden darstellt und daher auch nicht bei der Kompensationsermittlung den Verlusten beim Schutzgut Boden entgegengestellt werden kann.

Aus Sicht des Antragstellers bzw. dessen Büros wird vorgetragen, dass durch den Abbau des Schutzgutes Boden (d.h. vollständiger Verlust humoser Oberboden, vollständiger Verlust der darunterliegenden Deckschichten, Abbau des darunterliegenden Sand- und Kiesvorkommens auf ca. 80 Hektar und die Neuschaffung eines Abgrabungsgewässers) für das Schutzgut Boden eine bessere Situation als vor dem Eingriff besteht. Hier liegt aus Sicht des BUND ein gravierender Mangel in den Antragsunterlagen vor, so dass aus unserer Sicht, das Schutzgut Boden einer völligen Neubearbeitung und Bewertung bedarf. Die Vorgaben der Eingriffsregelung sehen wir daher als nicht erfüllt an.

Würdigung:

Die Bewertung des Schutzguts Boden und die Bewertung des Eingriffs in das Schutzgut Boden entsprechen den methodischen Vorgaben der oberen Naturschutzbehörde, die bereits zum ersten Scopingtermin als Forderung der oberen Naturschutzbehörde vorgebracht wurden. Die vorgelegten Unterlagen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vollständig und korrekt.



Landschaftsbild

Gleiches gilt für den Umgang mit dem Landschaftsbild. Trotz massivem Eingriff in die Eigenart der Landschaft werden die Auswirkungen der völligen Umgestaltung der Rheinaue durch die Anlage eines landschaftsfremden Tiefenwassersees nicht korrekt bewertet. Hier fehlen dem BUND die Bemühungen, das Vorhaben in eine landschaftsgerechte Form zu bringen bzw. eine möglichst weitgehende Aufwertung der Landschaft durch das Vorhaben zu erzielen. Daher unterbreitet der BUND Anregungen und Vorschläge, wie solch eine Aufwertung im Naturraum aussehen könnte.

Die negativen Auswirkungen des gesamten Kieswerkes (inkl. Halden, Beleuchtung, Bürogebäude, Schiffsanleger, Schöpfrad, Förderbandanlagen) auf das Landschaftsbild über eine Zeitdauer von über 30 Jahre sollen mit einer Ersatzgeldzahlung in Höhe von einmalig 660,56 € abgegolten werden!

Würdigung:

Die Bewertung des Landschaftsbildes im Ist- und Plan-Zustand erfolgt entsprechend der methodischen Vorgehensweise, die im Scopingtermin von der Planfeststellungsbehörde festgelegt wurde. Ergänzend wurden die Berechnungsvorgaben der Landeskompensationsverordnung in vollem Umfang und korrekt angewendet.

Zur Kompensation der unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde eine Sicherheitsleistung unter Nebenbestimmung III.2.16 festgesetzt.

Landschaftsbild

Kies- und Sandwerke können für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten auch wichtige, sekundäre Lebensräume darstellen. Dies wird nur ungenügend und allenfalls unkonkret in der vorliegenden Planung berücksichtigt. Hier erwartet der BUND



weitergehende Festlegungen bereits vor der Planfeststellung: Umgang mit Pionierarten, Nutzung von vorlaufenden Ersatzflächen, konkrete Angaben zu Wassertiefen der Flachwasserzonen und Nennung eines verbindlichen Röhrichtanteils (Flächenangaben und Schnitte erforderlich).

Würdigung:

Es ist zutreffend, dass Rohstoffabbauflächen auch während der Abbauphase wichtige Lebensräume für Tiere und Pflanzen darstellen, insbesondere für solche Arten, die in unserer Kulturlandschaft selten gewordene Sonderstandorte besiedeln. Dies wird in der vorgelegten Planung, beispielsweise auch im Fachbeitrag Artenschutz, ausführlich berücksichtigt. Dies gilt im Fachbeitrag Artenschutz insbesondere für den Umgang mit bestimmten Pionierarten. Im Fachbeitrag Naturschutz ist die abschnittsweise und dem Abbau unverzüglich folgende Rekultivierung sowohl kartographisch als auch in Tabellen, die Eingriff und Ausgleich gegenüberstellen, detailliert dargestellt. Eine Nebenbestimmung (III.2.18) zur konkreten Umsetzung und Kontrolle wurde aufgenommen.

Renaturierung und Folgenutzung

Der BUND erwartet, dass neue Abbauschnitte erst nach vollständiger Renaturierung der vorhergehenden Abschnitte zur Auskiesung freigegeben werden.

Des Weiteren sollte aus naturschutzfachlicher Sicht die Folgenutzung des Sees nicht als „Landschaftssee“ bezeichnet und planfestgestellt werden sondern als See mit Folgenutzung „Naturschutz und Auenentwicklung“ unter Ausschluss der Angelnutzung, des Tauchens, der Badenutzung, des Befahrens mit Fahrzeugen aller Art, des Verbots der Errichtung von Infrastruktur aller Art, des Verbots der Anlage eines Zelt- bzw. Campingplatzes bzw. Wohnmobilnutzung.



Würdigung:

Der Fachbeitrag Naturschutz beschreibt den Ablauf der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ausführlich in textlicher und kartographischer Form. Der dort beschriebene Ablauf ist durch die Antragstellerin einzuhalten. Aufgrund der Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses ist sichergestellt, dass nach Abschluss eines Ausbauabschnittes die Erfüllung sämtlicher Anforderungen im Zuge der wasserrechtlichen Abnahme geprüft wird.

Der Festlegung der "Folgenutzung Naturschutz" für die Zeit nach Ende der Kiesgewinnung wird von Seiten der Planfeststellungsbehörde in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides Rechnung getragen. Eine über den Ausgleich der Eingriffe hinausgehende, weitergehende Auenentwicklung ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens und liegt nicht im Verantwortungsbereich der Antragstellerin.

Sicherheitsleistung

Da die Herstellung größerer Röhrichtflächen bzw. die Modellierung und Erdmassenbewegungen mit großem finanziellen Aufwand verbunden sind, regen wir den Einbehalt ausreichender Sicherheiten für den Vollzug der Renaturierungsmaßnahmen auch für den Fall eines Konkurses des Vorhabensträgers an. Zur Bemessung der Sicherheitsleistungen sollten aus Sicht des BUND Kostenberechnungen vor Planfeststellungsbescheid seitens der beteiligten technischen und Naturschutzplaner vorgelegt werden.

Würdigung:

Zur Kompensation der unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurden themenbezogene Sicherheitsleistung durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides vorgegeben.



Raumordnung

Gemäß dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (2014) ist das Gebiet der Bonnaue Teil des landesweiten Biotopverbundes. Alle Maßnahmen in diesem Biotopverbund sind daher auf eine Verträglichkeit mit dem Biotopverbund zu prüfen. Weiterhin ist das Vorhabensgebiet Teil eines Regionalen Grünzugs (Ziel der Raumordnung). Aus diesem Grund ist das Vorhaben sowohl in seiner Konzeption, seines Betriebs als auch seiner Renaturierung daraufhin zu optimieren, dass es den Vorgaben und Zielen der Raumordnung entspricht. Deren Aussage erschöpft sich nicht in der Festlegung eines Vorranggebietes für die Rohstoffsicherung, sondern hat darüber hinaus auch die Sicherung des landesweiten Biotopverbundes und die Entwicklung einer naturnahen Rheinauelandschaft im Fokus.

Zentrale und gestaltete Raumgröße im Vorhabensgebiet ist der Rhein. Daher sind Aussagen zum Oberflächenwasser wichtig für die Einordnung des geplanten Vorhabens. Im Fachbeitrag Naturschutz wird auf S. 32, Kapitel 4.4.1: Oberflächenwasser der Rhein behandelt. Das geplante Vorhaben liegt in der rezenten Rheinaue. Aus diesem Grund ist die Bestandsbeschreibung des prägenden Gewässers nicht ausreichend.

In diesem Kapitel fehlt dem BUND Angaben zu den landesweiten bedeutsamen Konzepten „Leben am Fluss“, IRMA, IKSR, Entwicklung der Rhein-Auengewässer Rheinland-Pfalz und Biotopsystemplanung Nördliche Oberrheinniederung. In all den genannten Konzeptionen sind Aussagen zu wünschenswerten Verbesserungen in der Altaue bzw. rezenten Rheinaue des Rheins vorhanden. Diese Zielaussagen müssten zwingend bei der Zielfestlegung bzw. Erstellung einer Ausgleichskonzeption berücksichtigt werden.

Die „Biotopsystemplanung Nördlicher Oberrhein“ stuft das Gebiet der „Bonnaue“ als Raum mit vorrangiger Bestandsentwicklung ein mit guten Entwicklungsmöglichkeiten.



Durch die Auskiesung mit dem Abbau der rezenten Rheinaue auf ca. 80 ha werden überragende, und auch im europäischen Kontext extrem wichtige, Biotopenentwicklungspotentiale zerstört. Diese Räume sind äußerst wichtig für die Entwicklung der Rheinaue und weisen ein hohes Potential auf für teilweise prioritäre Lebensraumtypen wie Weichholzauen auf.

In der rheinland-pfälzischen Grundlagenarbeit zur Entwicklung der Rhein-Auengewässer – Ein Beitrag zur regionalen Flussgebietsentwicklung des Oberrheins (Landesamt für Wasserwirtschaft Rheinland-Pfalz 1999) werden u. a. folgende Maßnahmen gefordert:

- *Wiederherstellung der freien Hochwasserdurchströmung*
- *Erhalt bzw. Wiederherstellung der Schluten, Flutmulden und anderer natürlicher Rinnen*
- *Wiederherstellung der freien Durchflutung der Schluten, Flutmulden und anderer natürlicher Rinnen an Wege- und Straßendämmen bei Hochwasser*
- *Öffnung bzw. Absenkung der Uferdämme, Sommerdeiche und Leinpfadämme auf größeren und kleineren Strecken zu häufigeren Überschwemmungen der Aueflächen*
- *Herstellung von naturnahen Niederufern mit ausgedehnten Weichholzonen an den Baggerseen und ausgekiesten Altarmen*
- *Vergrößerung der Überschwemmungsaue durch örtliche Rückverlegung der Hochwasserdammlinie und durch naturgerechten Rückbau des Geländes zu einer funktionsfähigen Überschwemmungsaue*
- *Keine Erschließung für den Massentourismus, Begrenzung und Lenkung der individuellen Freizeiterholung in sensiblen Bereichen*
- *Ökologisch vorteilhafte Umgestaltung der ausgekiesten Altarme, insbesondere Herstellung von breiten und vielfältig gestalteten naturnahen Flachufern mit natürlicher Vegetationssukzession, Herstellung von naturnahen Uferwänden an den dazu geeigneten Ufern*



- *Keine Verlängerung und keine Neuerteilung von Kiesabbaurechten in der Überschwemmungsaue, die nicht primär der ökologischen Verbesserung der Überschwemmungsaue dienen.*

Würdigung:

Die hier zum Rohstoffabbau beantragte Fläche ist in vollem Umfang im Regionalplan als Vorrangbereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe vorgesehen. Im Gegensatz zum derzeitigen Zustand mit intensiv genutzten Acker- und Gemüsebauflächen werden der entstehende Baggersee und seine Flachwasserzonen gemeinsam mit dem geplanten Wald, bestehend aus Arten des Hartholzauwaldes, dem artenreichen Grünland und den sonstigen Gehölzbeständen in hohem Umfang zum Biotopverbund beitragen. Ferner kommt das hier beantragte Vorhaben gemeinsam mit seinen Ausgleichsflächen den genannten naturschutzfachlichen Planungen entgegen; es widerspricht diesen nicht.

Das Gebiet ist durch den Sommerdeich etwa vor einem 10 jährlichen Hochwasser geschützt, weshalb das Vorhaben nicht in der rezenten Aue liegt. Eine Auenentwicklung würde den Rückbau des Sommerdeichs erfordern. Dessen Abtrag ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens.

Kapitel 2.3 „Entwicklungsleitbilder“

Weiterhin wird im Kapitel 2.3 „Entwicklungsleitbilder“ ausgeführt:

„Ein Zielgewässertyp im Rahmen der vorliegenden Pflege- und Entwicklungsplanung ist der durchströmte, dauerhaft wasserführende und beidseitig angebundene Seitenarm. Die Seitenarme sollten mit einer offenen, fallweise auch regulierbaren Ingestion sowie einer offenen und ausreichend dimensionierten Egestion dauerhaft mit dem Rhein in Verbindung stehen. Durch die Erosions- und Schleppekkräfte der frei zufließenden Hochwässer sind die Seitenarme zur Eigenentwicklung befähigt. Die daraus resultierenden natürlichen Gewässerstrukturen werden in ihrer Gesamtheit



den vielfältigen Lebensraumansprüchen der Fischfauna gerecht werden. Die im Bereich der Gleithänge entstehenden, flach überströmten Kiesbänke können z. B. für die kieslaichenden Fischarten bedeutende Reproduktionsräume darstellen. Neben der Fischfauna werden zahlreiche aquatische und semiaquatische, für die rezenten Auen charakteristische Pflanzen- und Tierarten von der natürlichen Wiederentstehung der Gewässerstrukturen profitieren. (...) Einige Baggerseen stehen mit dem Rhein direkt oder indirekt über Altarme in Verbindung. Hinsichtlich ihrer Morphologie und ihrer meist steil abfallenden Ufer sind sie als naturfern einzustufen. Der ökologische hochwertige Baggersee mit naturnah entwickelter Uferzone ist daher ein weiterer Zielgewässertyp der vorliegenden Pflege- und Entwicklungsplanung. Die Schaffung von naturnahen Uferzonen mit ausgedehnten Flachwasserbereichen ermöglicht die Ausdifferenzierung litoraler Pflanzenbestände, die die Grundlage für artenreiche Lebensgemeinschaften bilden. Die Flachwasserzonen sind bevorzugte Laichplätze phytophiler Fischarten. Bei einer offenen Anbindung an den Rhein erfüllt der Baggersee auch die Funktion eines Refugialraums sowie als ganzjährig nutzbarer Lebensraum für stillwasserliebende Fischarten. Die naturnahe Weiterentwicklung bestehender Schluten resp. die Neubildung von nicht verlandungsgefährdeten Seitenarme ist ein wesentliches Entwicklungsziel im Rahmen der vorliegenden Pflege- und Entwicklungsplanung“.

Der BUND beschreibt dies in seiner Stellungnahme deshalb so ausführlich, weil sich hier Ansätze für eine wirkliche Kompensation des Vorhabens ergeben die durchaus leicht umsetzbar wären (Grundstücke sind ohnehin ohne landwirtschaftliche Zukunft) und Möglichkeiten aufzeigen, wie die bisher nicht erfolgte Kompensation in das Schutzgut „Boden“ bzw. in das Schutzgut „Landschaft“ auch ohne umfangreiche externe Ausgleichsflächen im Vorhabensraum erfolgen kann. Hierzu sollte die Ausgleichskonzeption die Anbindung des künftigen Baggersees (mit einem Ein- und Auslauf an den Rhein), d. h. die Neuschaffung eines durchströmten Baggersees in Form eines Altarms des Rheins vorsehen.



Würdigung:

Es ist im Zuge dieses Vorhabens nicht möglich und auch nicht vorgesehen, den entstehenden Baggersee an den Rhein anzubinden. Hierzu müsste der Sommerdeich beseitigt werden. Planungen bezüglich des Sommerdeichs liegen nicht im Einflussbereich des Vorhabenträgers und sind daher nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens. Sie stehen inhaltlich oder funktional in keinem Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben. Hinzu kommt, dass eine Aufgabe des Sommerdeiches den Ablauf großer Hochwasserereignisse negativ beeinflussen würde, da das zur Verfügung stehende Rückhaltevolumen bereits früh verbraucht würde. Dagegen bewirkt der Sommerdeich, dass die landseitig gelegenen Flächen konzentriert bei Durchgang des Hochwasserscheitels geflutet werden.

Zu Anlage 9 – Faunistische und vegetationskundliche Bestandserfassung

Zum sicheren Ausschluss des Vorkommens der FFH-Art Haarstrang-Wurzeleule reicht die vorgetragene Methodik nicht aus. Der BUND empfiehlt, die Vorkommen auf Bohrmehl der Wurzeleule zu untersuchen.

Des Weiteren fehlen Angaben, inwieweit die Ackerflächen zwischen Sommerdeich und Rheinhauptdeich Druckwasserbiotope mit Zönosen von Amphibien und/ oder Blattfußkrebse aufweisen oder aufweisen können.

Würdigung:

Druckwasserbiotope mit Zönosen von Amphibien und/oder Blattfußkrebse sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden. Die Methoden zur Untersuchung der Tierarten wurden im Scoping festgelegt. Eine darüberhinausgehende Untersuchung bezüglich der Haarstrang-Wurzeleule ist entbehrlich, da im Bereich der herzustellenden Warft keine Haarstrangvorkommen vorhanden sind und die übrigen Bereiche des Rheinhauptdeichs vom Vorhaben unberührt bleiben.



Zu Anlage 10 – UVS Schutzgut Tiere

Durch die Lage des künftigen Sees parallel zum Rheinhauptdeich sind Störungen durch Besucher der Deichkrone auf die rastenden Vögel zwingend zu erwarten. Es ist nicht ausgeführt, wie diese erheblichen Störungen unterbunden werden. Aus Sicht des BUND müsste ein Begehen der Deichkrone untersagt sein und die Besucher entlang des Deiches darauf hingewiesen werden. An mehreren Einzelstellen sollten aber Einblickmöglichkeiten auf den See ermöglicht werden, damit es nicht zu unkontrollierten Begehungen auf der Deichkrone mit den erheblichen Störwirkungen auf die rastenden Vögel kommt. Die kontrollierten Einblickmöglichkeiten müssten so gestaltet werden, dass beim Einblick auf den See keine Silhouettenwirkung entsteht.

Würdigung:

Der Rheinhauptdeich weist landseits einen asphaltierten Bermenweg auf, der – anders als die grünlandbestandene Deichkrone – regelmäßig von Radfahrern und Fußgängern genutzt wird. Nutzer des asphaltierten, auf der westlichen Deichseite geführten Bermenweges werden aufgrund des deutlich unter Kronenniveau gelegen Weges östlich des Deiches nicht zu Störungen beitragen.

Die zukünftigen Ufer des Baggersees werden lt. Planung unter Beachtung des Baum-Pflanzabstands von 10 m vom Hauptdeich dicht mit Gehölzen bestanden sein, sodass Sichtbeziehungen zum See sowieso auszuschließen sind.

Zu Anlage 10 – UVS Schutzgut Boden

Es erfolgt lt. Planung ein Abbau auf ca. 80 ha Fläche mit einer Abbautiefe von durchschnittlich 15 m. Hier verbleiben definitiv erhebliche Beeinträchtigungen, da der Eingriff per se nicht reversibel ist und allenfalls Flachuferbereiche eine Bodenbildung zulassen.



Die verbleibenden, erheblichen Auswirkungen sind daher im Verfahren über Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Numerische Bewertungsmodelle sind in Rheinland-Pfalz nicht eingeführt. Laut den „Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung“ (HVE, LfUG) sind verbal-argumentative Begründungen vorzunehmen. In den Antragsunterlagen wird die Menge des entnommenen Bodens (immerhin 7,27 Millionen m³) völlig unberücksichtigt gelassen. Das Material fehlt im Naturhaushalt an dieser Stelle.

Völlig unabhängig welches Bewertungsverfahren man hier anwendet (in RLP nicht zugelassene numerische Verfahren oder verbal-argumentative Bewertung gemäß HVE): es verbleibt ein sehr großes Defizit beim Schutzgut Boden. Aus diesem Grund ist die auf Seite 109 der UVS dargestellte positive Bewertung des Vorhabens auf das Schutzgut Boden NICHT nachvollziehbar. Aus unserer Sicht verbleibt ein Defizit beim Schutzgut Boden in Höhe des abgebauten Bodens 7,27 Millionen m³).

Da dieses Defizit besteht, erwartet der BUND eine Neubewertung des Schutzgutes „Boden“ auch in der UVS.

Würdigung:

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die Methodik zur Bewertung des Bodens nicht zu beanstanden.

Die Bewertung des Schutzguts Boden und die Bewertung des Eingriffs in das Schutzgut Boden entsprechen den methodischen Vorgaben der oberen Naturschutzbehörde, wie sie nach Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde im Zuge des ersten Scoping-Termins vorgebracht wurden. Im Nachgang zum ersten Scoping-Termin wurde laut Antragstellerin die verpflichtend anzuwendende Bewertungsmethodik von der oberen Naturschutzbehörde an die Spang. Fischer.



Natzschka. GmbH übergeben. Die Bewertung wurde demnach auch bezüglich der Abgrenzung des Tiefenwasserbereichs ab 8 m Tiefe abgestimmt.

Zur Abgrenzung des Tiefenwasserbereiches liegt eine Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) aus dem Jahre 2009 mit folgendem Ergebnis vor:

"Für die Praxis erscheint uns eine Tiefe von 8 m als Grenze angemessen, da ein unangetasteter bzw. mit einer geringen Böschungsneigung abgegrabener Uferbereich bis zu einer Wassertiefe von 8 m viel Lebensraum für die Ausprägung einer dichten und diversen Unterwasservegetation bietet."

Die Empfehlung des LUWG (2009) setzt nur für an den Rhein angebundene Gewässer den Tiefenwasserbereich ab 5 m an. Als Beispiel wird dort der Kiefweiher als Teil des Lingenfelder Altrheins genannt.

Im vorliegenden Fall ist unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen das Ansetzen des Tiefenwasserbereichs ab 8 m aus Sicht der Planfeststellungsbehörde fachlich korrekt und entspricht der Vorgehensweise in bisherigen Verfahren.

Dies hat folgende Gründe, die hier zugleich zutreffend sind:

- Der Baggersee in der Bonnau ist durch einen intakten Sommerdeich, der Überflutungen bis zum HQ 10 fernhält, vom Rhein getrennt. Der See liegt also weder in der rezenten Aue, noch hat er Anbindung an den Rhein.
- Auf Basis der trophierelevanten morphometrischen Parameter des zukünftigen Sees sowie der Nährstoffgehalte des ihm zuströmenden Grundwassers erfolgte in der Umweltverträglichkeitsstudie (Kapitel 7.6.1) eine Prognose bezüglich der zukünftig zu erwartenden Sichttiefe und Trophie. Diese Berechnung zur Sichttiefe im Referenz-Zustand gemäß Leitfaden der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA 1998) ergibt eine Referenzsichttiefe von 4,3 m und langfristig mesotrophe Verhältnisse. Selbst wenn man vorsorglich von einer Sichttiefe von nur 4 m ausginge, ergäbe sich eine Tiefenausdehnung des Litorals bis in gut 8



m Wassertiefe. Nach allgemeiner Lehrmeinung kann von Wasserpflanzenbewuchs bis hinab zur doppelten Sichttiefe ausgegangen werden ($\sim 2 * 4 \text{ m} = 8 \text{ m}$). Daher hat diese Plausibilitätsprüfung in der Umweltverträglichkeitsstudie das Vorgehen gemäß Schreiben des LfU aus 2009 bestätigt.

- Der Ansatz eines mesotrophen Gewässers kann am Beispiel des in vergleichbarer Lage befindlichen Abgrabungsgewässers südlich der Ziegelei Frohnau im Polder Daxlander Au bestätigt werden (siehe BT-7015-0117-2006). Vergleichbar dem künftigen Baggersee in der Bonnau ist auch dort aufgrund des vorgelegerten Sommerdeiches lediglich von einer Überflutungshäufigkeit durch den Rhein von einmal in 10 Jahren auszugehen.

Wie in der UVS dargestellt, verbleibt somit kein Kompensationsdefizit. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan sind die gewählten Kompensationsmaßnahmen darüber hinaus funktional begründet.

Anlage 10 – UVS Schutzgut Landschaft

Die Aussage „Es wird nicht nur die Vielfalt und Eigenart, sondern auch die Naturnähe der Landschaft zunehmen“ wird vom BUND nicht geteilt. 15 m tiefe und 80 ha große Seen sind keine Bestandteile einer naturnahen Landschaft. In der naturnahen Rheinauelandschaft sind als einzige tiefere Gewässer kleinere Auskolkungen des Rheins mit max. 6 m Tiefe vorkommend. Solche Kolke sind zudem nur wenige hundert Quadratmeter groß. Das völlig unnatürliche Abgrabungsgewässer hat seine Entsprechung evtl. mit einem Eifelmaar oder Meeresfjorden. Das zeigt auch die Folgenutzung der Wasserfläche mit Meeresenten im Winter.

Aus Sicht des Naturschutzes wird sowohl die Naturnähe als auch die Eigenart der Landschaft erheblich beeinträchtigt. Zur Abmilderung dieser erheblichen Beeinträchtigungen schlägt der BUND die naturnähere Gestaltung der künftigen



Seefläche in Form eines an beiden Seiten an den Rheinstrom angebundenen Altarmes mit natürlicher Sukzession vor.

Würdigung:

Es liegt in der Natur der Sache, dass im Zuge der Kiesgewinnung ein Gewässer mit vergleichsweise großen Wassertiefen entsteht. Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung und die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen berücksichtigen die Änderungen gegenüber dem Bestand. In Teilbereichen werden die gewünschten Biotope im Zuge der Schüttung von Flachwasserzonen etabliert. Es ist im Zuge dieses Vorhabens nicht vorgesehen den entstehenden Baggersee an den Rhein anzubinden. Hierzu müsste der Sommerdeich mit den bereits beschriebenen Nachteilen für den Hochwasserschutz beseitigt werden. Planungen bezüglich des Sommerdeichs sind nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens. Sie stehen auch funktional in keinem Zusammenhang mit den Zielen des beantragten Vorhabens.

Folgenutzung

Hier sollte nicht der allgemeine Begriff des „Landschaftssees“ genannt werden sondern als Folgenutzung „Arten- und Biotopschutz“. Das Landschaftserleben sollte lediglich als stille Naherholung ohne Störwirkungen auf die künftigen Arten- und Lebensgemeinschaften begrenzt werden. Dabei sollen auch die deichfernen Gewässerränder von einer Begeh- und Befahrbarkeit freigehalten werden.

Würdigung:

Die Planung steht der Folgenutzung „Arten- und Biotopschutz“ nicht entgegen. Die Gewässerränder werden gemäß den Vorgaben dieses Bescheides vor Begehbarkeit und Befahrbarkeit geschützt.



Anlagebedingte Auswirkungen

Entgegen der Aussagen des Planerstellers kommt es durch die Anlage eines 80 ha großen, künstlichen Abgrabungsgewässers zu erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Es kommt nicht zu einer Erhöhung der Eigenart, sondern die Eigenart der Landschaft wird irreversibel zerstört! Die Erhöhung der Vielfalt hingegen wird bejaht. Aber auch hier ist fraglich, ob die Erhöhung der Landschaftsbildvielfalt die Zerstörung der Eigenart der Landschaft rechtfertigt. Aus unserer Sicht sind daher Kompensationsmaßnahmen zur verbesserten landschaftlichen Einbindung des Kunstgewässers in das Landschaftsbild erforderlich. So sollten ein Rückbau der Warft sowie die Ausgestaltung des künstlichen Baggersees in eine landschaftsgerechtere Form z. B. als durchströmter Altarm mit naturnahen Ufern und beidseitiger Anbindung an den Rhein erfolgen. Dies würde definitiv eine Verbesserung im Naturhaushalt und im Landschaftsbild bewirken.

Würdigung:

Ein von Wald mit Baumarten des Hartholzauwaldes und von Gehölzen umgebener See mit Flachwasserbereichen sowie mit artenreichem Grünland im direkten Umfeld hat sicherlich eine höhere naturschutz-fachliche Bedeutung und sicher auch eine höhere Bedeutung für das Landschaftsbild und das Landschaftserlebnis.

Der Rückbau der Warft ist durch die Antragstellerin nicht vorgesehen und die Einbringung des Materials, aus dem die Warft besteht, in den dann entlang seiner Ufer bereits vollständig rekultivierten, d. h. insbesondere von Gehölzen umsäumten Baggersee ist aus folgenden Gründen nicht sinnvoll:

- Die im Bereich des Baggerseeufers vorhandenen Gehölze und auch das im Wasserwechselbereich wachsende Röhricht müssten entfernt werden. Hierbei sind erhebliche artenschutzrechtliche Widerstände zu erwarten.
- Das Einschleppen von Material vom Ufer aus in einen See führt zunächst nicht zu einer Entstehung von Flachwasserbereichen, sondern zur Landgewinnung.



Flachwasserbereiche können durch erneute Materialentnahme rückschreitend erst dann hergestellt werden, wenn die geschaffene Landfläche hinreichend verdichtet und befahrbar ist. D. h., die Umsetzung einer solchen Maßnahme zieht sich sicherlich über mehr als ein Jahr, mit ständigen Störungen von Tierarten am See.

- Das Einschleiben des Materials der Warft würde das Wasservolumen des Baggersees verringern, seine Morphologie verändern und hierdurch die trophische Entwicklung des Sees beeinträchtigen (siehe Kapitel 7.6 der Umweltverträglichkeitsstudien).

Rohstoffgewinnung

Hier fehlen die Angaben über die konkrete Ausgestaltung der vorgesehenen Flachwasserzonen (Tiefe in Bezug auf Mittelwasser, Röhrichtbewuchs, evtl. Gehölzbewuchs). Je nach Ausgestaltung ergeben sich Unterschiede in der späteren Habitatqualität und damit in Bezug auf die Anrechenbarkeit als Kompensationsmaßnahme.

Die Rückspülung von nicht verwertbarem Feinstkorn führt sowohl zu einer Ausbildung von Schwemmkegeln als auch zu einer lang andauernden Gewässerbelastung in Form einer intensiven Trübung des Wasserkörpers.

Während das seitens der Technik als positiv dargestellt wird, ist diese Trübung als auch Schlammablagerung sehr schädlich für die Gewässerorganismen wie z. B. die FFH-Arten der Armleuchterlagen oder sonstiger Wasserpflanzen als auch die Gewässerfauna. Erst nach Abschluss der Auskiesung in über 30 Jahren ist hier mit einer Verbesserung der Situation zu rechnen. Der BUND erwartet Angaben zur räumlichen Begrenzung der Trübung und ggf. Vorschläge, ob und wie diese verhindert werden kann (Absetzbecken an Land?). Auf jeden Fall ist die Eintrübung eine betriebsbedingte, negative und erhebliche Auswirkung und als solche zu beschreiben und zu bewerten.



Unklar ist der Umgang mit dem anfallenden Oberboden. Während für den ersten Abbaubereich 1A angegeben wird, dass das Oberbodenmaterial (rund 64.000 Kubikmeter) abgeschoben und vermarktet wird (wie soll diese Vermarktung aussehen und wie wird verhindert, dass mit dem Material Feuchtsenken auf angrenzenden Bereichen verfüllt werden?) und das darunter liegende Oberbodenmaterial (rund 142.000 Kubikmeter) als Aufschüttung für die Warft Verwendung findet, fehlen Angaben, wie mit den gewaltigen Abraummengen der anderen Abschnitte umgegangen werden soll. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten zwingend ALLE Abraummaterialien zur Gestaltung von röhrichtbestandenen Flachwasserzonen verwendet werden. So kann ohne große Verkehrserzeugung und CO₂-Belastung ein für die Altaue typischer Lebensraum neu geschaffen werden.

Würdigung:

Die Flachwasserzonen, ihre Lage, Begrenzung und Ausdehnung ist im Fachbeitrag Naturschutz in textlicher und kartographischer Form enthalten.

Eine mineralische Wassertrübung ist positiv für die trophische Entwicklung eines Baggersees, da die mineralischen Teilchen der Tonfraktion in der Lage sind, Phosphor (Nährstoff) zu binden und dem Stoffhaushalt des Gewässers zu entziehen. Zugleich beeinträchtigt eine mineralische Wassertrübung, wie sie üblicherweise in Abbaugewässern vorkommt, keineswegs in dem beschriebenen Umfang die Wasserpflanzen. Dies belegen Untersuchungen der LUBW (2006) in 90 Baggerseen der Oberrheinebene. Dabei wurden 60 Arten submerser Makrophyten nachgewiesen. 30 Arten hiervon werden in den Roten Listen der gefährdeten Pflanzen Deutschlands und Baden-Württembergs geführt. Armleuchteralgen kommen in den Baggerseen während der Abbauphase regelmäßig vor.

Das Thema Verbringung des Oberbodens wurde bereits anlässlich des Scopingtermins ausführlich diskutiert. Der anfallende Oberboden wird vermarktet. Das



Verfüllen von „Feuchtesenken“ bedarf der separaten Genehmigung und ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Das Einbringen nährstoffreichen Oberbodens in den entstehenden Baggersee, würde dessen trophische Entwicklung beeinträchtigen und ist somit ausgeschlossen.

Warft

Für die Verortung und Anlage der Warft wurde leider nicht das Vermeidungsgebot beachtet. Sowohl der Eingriff in das einzige Gehölz in der ausgeräumten Ackerflur als auch der Eingriff in das extensive Deichgrünland sind bei anderer Anordnung des Werksgeländes und der Warft vermeidbar. Bei einer gesamten Fläche von ca. 100 ha müssen kleinräumige Verschiebungen zur Schonung von bestehenden Biotopen und wertvollen extensivem Deichgrünland möglich sein.

Es ist aus Sicht des BUND auch nicht verständlich, weshalb keine Bäume im Abstand von 10 m an den Rheinhauptdeich angepflanzt werden dürfen aber technischen Anlagen im Rheinhauptdeich gebaut werden sollen. Die Anlehnung des Kieswerks an den Deich und die Errichtung einer Zaunanlage werden von uns dort strikt abgelehnt. Das Kieswerk ist so anzuordnen, dass sowohl das Gehölz als auch der Deich mit seinem Grünland geschützt und von dem Vorhaben ausgenommen sind.

Beim Betrieb der Betriebswege ist sicherzustellen, dass keine Staubablagerungen z. B. infolge Werksverkehrs auf den wertvollen Grünlandflächen entstehen.

Die Warft stellt ein künstlich geschaffenes Bauwerk in der rezenten Rheinaue dar. Deshalb ist nach Abschluss der Auskiesung aus naturschutzfachlicher Sicht zwingend ein Rückbau der Warft erforderlich. Da es sich beim Schüttgut für die Warft um autochthones Bodenmaterial aus dem Vorhaben handelt, ist die gesamte Warft überwiegend auf eine Höhe unterhalb des Mittelwasserspiegels zurückzubauen. Die



anfallenden Erdmassen sind zur Ausgestaltung einer künftigen röhrichtbewachsenen Flachwasserzone zu verwenden. Für den Rückbau der Warft sollten vor Planfeststellungsbescheid verbindliche Regelungen für den Rückbau d. h. ein nach avifaunistischen Gesichtspunkten entwickelte Rückbaukonzeption vorgelegt werden.

Würdigung:

Die Warft wurde, wie bereits im Scopingtermin erläutert und diskutiert, an der Stelle geplant, an der tiefgründige Deckschichten anstehen und an der deshalb ein Rohstoffabbau nicht möglich ist. Dies entspricht im Übrigen auch dem Ansinnen des Regionalplanes, den anstehenden Rohstoff möglichst optimal und flächensparend zu nutzen. Eine optimale und flächensparende Nutzung von Rohstoffvorkommen ist auch im Sinne des Naturschutzes.

Die einschlägige DIN 19712 (Flussdeiche) und andere Regelwerte fordern eindeutig einen 5 m breiten Deichschutzstreifen und zusätzlich einen 5 m breiten Baumfreien Streifen. Hieraus ergibt sich die 10 m breite baumfreie Zone land- und wasserseitig des jeweiligen Böschungfußes.

Staubaufwirbelungen werden lt. Planunterlagen vermieden. Vorkehrungen gegen Verschmutzung und Staubbildung sind durch die Antragstellerin vorgesehen (z.B. Befeuchtung, Reifenwaschanlage).

Die Warft lehnt sich an den bestehenden Rheinhauptdeich an. Der Rückbau der Warft ist in der Planung nicht vorgesehen und aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Die Einbringung des Materials, aus dem die Warft besteht, in den dann entlang seiner Ufer bereits vollständig rekultivierten, d.h. von Gehölzen umsäumten Baggersee ist aus den bereits o.g. Gründen nicht sinnvoll.



Betriebswege und Verkehrsanbindung des Kieswerks

Es besteht keine Notwendigkeit, eines während der gesamten Betriebsphase den See komplett umlaufenden Betriebsweges. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist zwingend eine abschnittsweise Renaturierung erforderlich. Dies muss auch den Rückbau des Betriebsweges betreffen. Die südlichen Abbauabschnitte sind auch ohne „Ringverkehr“ ausreichend an das Werksgelände erschlossen. Der abschnittsweise Rückbau des Betriebsweges ist auch zeichnerisch darzustellen. Generell sind die Abfolgen der abschnittweisen Rekultivierung textlich und zeichnerisch genauer darzustellen.

Die Anbindung des Kieswerks fehlt im Konfliktplan! Hier sind Asphaltierungen vorgesehen, welche als Konflikt dargestellt sein müssen.

Auch der Rückbau dieser Verkehrsanbindung ist zeichnerisch darzustellen als Maßnahme.

Würdigung:

Die Anbindung des Kieswerks ist im Konfliktplan korrekt farblich als Inanspruchnahme von Ackerflächen dargestellt. Das im Plan dargestellte zugehörige Textfeld bezeichnet auch die Inanspruchnahme von Ackerflächen und gibt dort die vorhabensbedingte Gesamtgröße von 81,2 ha an. Die Versiegelung der Zuwegung ist in allen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzen, sowohl bezüglich der Arten und Biotope als auch bezüglich des Bodens, enthalten.

Ein Rückbau der Verkehrsanbindung ist nicht vorgesehen. Die Zufahrten müssen auch nach dem Ende der Auskiesung für die Landwirtschaft weiter nutzbar bleiben. Die dauerhafte Inanspruchnahme der Fläche ist bei der Bemessung der Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt.



Folgenutzung

Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte die Folgenutzung des Sees nicht als „Landschaftssee“ bezeichnet werden sondern als See mit Folgenutzung „Naturschutz“ und „Auenentwicklung“ unter Ausschluss der Angelnutzung, des Tauchens, der Badenutzung, des Befahrens mit Fahrzeugen aller Art, des Verbotes der Errichtung von Infrastruktur aller Art, des Verbots der Anlage eines Zelt- bzw. Campingplatzes bzw. Wohnmobilnutzung.

Bei der Anlage der Hochstaudenflur sind, wie bei allen Ansaaten im Vorhaben, grundsätzlich nur gebietsheimische Herkünfte über Heumulch- oder Heudruschverfahren vorzusehen. Da es sich um eine Ausgleichsmaßnahme handelt, sind gemäß FFL-Richtlinien keine Regiosaatgutmischungen zulässig. Auch die Ansaat der Gündlandflächen muss mit gebietseigenem Saatgut im Heumulch- oder Heudruschverfahren erfolgen. Die Anlage der Gehölzbestände kann durchaus auch kostengünstig über die natürliche Sukzession erfolgen.

Würdigung:

Der Wortwahl „Folgenutzung Naturschutz“ wird zugestimmt. Wie bereits ausgeführt, ist eine Auenentwicklung nicht Gegenstand des Vorhabens. Eine weitergehende Auenentwicklung würde den Rückbau des Sommerdeichs erfordern, was unter anderem mit Nachteilen für den Hochwasserablauf verbunden wäre.

Die Ausbringung gebietsfremden Saatguts in der freien Natur ab dem 01.03.2020 ist nach § 40 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) untersagt. Ziel ist die Verwendung gebietseigenen Saatgutes. Nebenbestimmung III.2.2 regelt die Verwendung von autochthonem Saatgut für die Wiedereinsaat.



Wirkungsprognose und Konfliktanalyse

Bau- / betriebsbedingte und Anlagebedingten Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sollten möglichst vermieden werden. Deshalb schlägt der BUND eine Verschiebung des Kieswerkes zur Schonung des alten Gehölzbestandes, zweier Bäume und über 3.000 m² wertvoller Deichvegetation vor.

Würdigung:

Die Warft wurde, wie bereits im Scopingtermin erläutert und diskutiert, an der Stelle geplant, an der tiefgründige Deckschichten anstehen und an der deshalb ein Rohstoffabbau nicht möglich ist. Dies entspricht dem Ansinnen des Regionalplanes, den anstehenden Rohstoff möglichst optimal und flächensparend zu nutzen. Eine optimale und flächensparende Nutzung von Rohstoffvorkommen ist auch im Sinne des Naturschutzes.

Boden

Numerische Bewertungsmodelle sind in Rheinland-Pfalz nicht zugelassen. Es hat eine verbal-argumentative Bewertung zu erfolgen. Maßgeblich für uns ist die Definition „Boden“ gemäß dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Dort ist ausgeführt, dass als Boden auch die Rohstofflagerstätte zu betrachten und zu bewerten ist. Hier kommt es durch das Vorhaben daher zu einer nahezu vollständigen Entfernung der Rohstofflagerstätte. OHNE dass dies in der Bewertung oder Bilanzierung in den Antragsunterlagen berücksichtigt wäre. Es wird dort unzulässig nur der belebte Oberboden betrachtet. Diese Einschränkung ist aber gemäß BBodSchG beim Schutzgut „Boden“ nicht zulässig. Ebenso unzulässig (da nicht im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes) ist die Betrachtung des See-Gewässerbettes. Dieses stellt keinen Boden gemäß BBodSchG dar und kann folglich auch nicht in einer Bilanz dem Verlust an Boden gemäß BBodSchG gegenübergestellt werden.



Nach Einschätzung des BUND ist der Eingriff in den Boden durch das Vorhaben erheblich und nachteilig. Ein Ausgleich kann daher primär nur durch Aufwertung externer Flächen (z. B. durch Überführung von Acker- und Grünlandflächen im Umfang des Vorhabens erfolgen). Hier bietet es sich daher an, im Zuge einer umfänglichen Ersatzmaßnahme (z. B. Anbindung des Kiessees an den Rhein, Ausbildung ausgedehnter Röhrichtflächen etc. vorlaufende Gestaltungsmaßnahmen) eine Kompensation in der rezenten Rheinaue (ganz im Sinne der Aktion „Blau Rheinland-Pfalz“ – Entwicklung der Rhein-Auengewässer“) zu konzipieren. Hier bietet der BUND gerne seine fachliche Mitwirkung an.

Würdigung:

Wie bereits oben ausgeführt, entsprechen die Bewertung des Schutzguts Boden und die Bewertung des Eingriffs in das Schutzgut Boden den methodischen Vorgaben der oberen Naturschutzbehörde, die bereits zum ersten Scopingtermin als Forderung der oberen Naturschutzbehörde vorgebracht wurden, in vollem Umfang. Die vorgelegten Unterlagen sind diesbezüglich vollständig und korrekt. Inhaltlich bedarf es keiner zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen.

Landschaftsbild und Erholung

Die Anlage des Baggersees stellt nach Aussagen des Planers keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar, sondern würde vielmehr die Vielfalt und Eigenart des Gebietes erhöhen.

Hier liegt nach unserer Einschätzung ein Mangel in der Landschaftsbildbeschreibung und Bewertung vor. Kiesseen sind kein natürliches Element der rezenten Rheinaue. Sie greifen tief verändernd in die spezifische Eigenart der Landschaft ein. Als Eigenart der Landschaft sind z. B. lange Altmäanderrinnen oder Auwaldbereiche zu benennen. Typische Gewässer der rezenten Aue wären Altrheinarme oder einzelne (zumeist recht kleine) Kolke. Ein 80 ha großes und 15 m tiefes Abgrabungsgewässer ist ein



massiver Eingriff in die Eigenart der Landschaft und damit ein erheblicher, nachhaltiger und nachhaltiger Eingriff.

Eine Kompensation könnte durch Landschaftsbildaufwertung an anderer Stelle oder durch Umsetzung einer Konzeption zur Neuschaffung von naturnah gestalteten und wirkenden Altarmen im Verbund zum Rhein erfolgen.

Würdigung:

Die Aussagen hierzu wurden bereits durch im oberen Teil der Stellungnahme des BUND durch die Planfeststellungsbehörde gewürdigt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Es fehlt aus Sicht des BUND die Vermeidung des Eingriffs in alte Gehölzbestände im Bereich des neuen Kieswerkes. Weiter fehlt die Vermeidung des Eingriffs in zwei alte Bäume im Bereich des neuen Kieswerkes sowie die Vermeidung des Eingriffs in das Grünland des Deiches im Bereich des neuen Kieswerkes.

Der schonende Umgang mit Boden wird angeführt jedoch in der Praxis fast nie erreicht. Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre ein Einsatz des anfallenden Bodens (Oberboden und nicht verwertbarer Boden) zur Renaturierung der Seeufer (Herstellung ausgedehnter Schilfröhrichte innerhalb der Flachwasserzonen) sinnvoll und notwendig. Auch im Sinne einer CO₂-Vermeidung sollte kein Material unnötig aus dem Vorhabensbereich abgefahren werden. Die geringen Nährstoffmengen im Oberboden spielen aus unserer Sicht keine Rolle, da künftig jedweder Düngereintrag aus der Landwirtschaft dort entfallen wird.

Zur Vermeidung von Staubablagerungen auf der wertvollen Deichvegetation bzw. Belastung der dortigen Insektenwelt (Bienen, Tagfalter u. a.) ist auch dort Vorsorge durch regelmäßiges Befeuchten des Betriebsweges sicherzustellen.



Würdigung:

Die genannten Vermeidungsmaßnahmen fehlen nicht: Die Warft wurde, wie bereits im Planfeststellungsbeschluss ausgeführt, im Scopingtermin diskutiert und an der Stelle geplant, an der tiefgründige Deckschichten anstehen und an der deshalb ein Rohstoffabbau nicht möglich ist.

Kompensationsmaßnahmen

In den Planunterlagen fehlt der Rückbau der Zuwegung der Kieswerkszufahrt. Auch sollte die Warft nach Ende der Auskiesung zurückgebaut werden. Die Warft stellt ein künstlich geschaffenes Bauwerk in der rezenten Rheinaue dar. Deshalb ist nach Abschluss der Auskiesung aus naturschutzfachlicher Sicht zwingend ein Rückbau der Warft erforderlich. Da es sich beim Schüttgut für die Warft um autochthones Bodenmaterial aus dem Vorhaben handelt, ist die Warft überwiegend auf eine Höhe unterhalb des Mittelwasserspiegels zurückzubauen. Die anfallenden Erdmassen sind zur Ausgestaltung einer künftig röhrichtbewachsenen Flachwasserzone zu verwenden. Für den Rückbau der Warft sollten VOR Planfeststellungsbescheid verbindliche Regelungen für den Rückbau d. h. ein nach avifaunistischen Gesichtspunkten entwickelte Rückbaukonzeption vorzulegen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten zwingend ALLE Abraummaterialeien zur Gestaltung von röhrichtbestandenen Flachwasserzonen verwendet werden. So kann ohne große Verkehrserzeugung und CO₂-Belastung ein für die Altaue typischer Lebensraum neu geschaffen werden.

Ein Rückbau des umlaufenden Betriebsweges sollte unbedingt bereits abschnittsweise erfolgen und nicht erst nach Abschluss der Kiesförderung in mehr als 30 Jahren.

Generell ist eine Renaturierung in Abschnitten zwingend erforderlich. Neue Abschnitte sollten erst nach vollständiger Umsetzung der Renaturierung vorheriger Abschnitte



zum Abbau freigegeben werden. Herstellung der Flachwasserzonen durch Abraum bzw. Einspülen von Feinanteilen aus der Sand- und Kiesförderung: hier ist ein Plan vorzulegen, der die künftigen Uferprofile im Schnitt zeigt und zwar in Bezug auf die Mittelwasserlinie. Anzugeben ist auch die minimale Ausdehnung der Flachwasser- bzw. Schilfröhrichtbereiche. Aktuell wurden nur die maximalen Ausdehnungen dargestellt. Durch ausreichenden Sicherheitseinbehalt ist sicherzustellen, dass die Flachwasserzonen und röhrichtbestandenen Flachwasserflächen auch tatsächlich umgesetzt werden. Durch die Seegröße, die Gefahr von Fraßschäden durch Wasservögel etc. sind die Einbehalte entsprechend umfangreich zu wählen. Ggf. sollten Nachfestsetzungen erfolgen, wenn die ersten Schilfröhrichtflächen nicht funktionieren sollten.

Beim Einspülen sollte sichergestellt werden, dass nicht der ganze See eintrübt und sich eine Schlammschicht über die wertvollen Unterwasserpflanzen legt (u. a. Armleuchteralgen) und dort auch die Gewässerfauna schädigt.

Anlage einer Glatthaferwiese: hier ist zwingend die FFL-Richtlinie zu beachten welche für Zwecke von Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz einer Regiosaatgutmischung (wie in Maßnahme-Blatt Nr. K5 dargestellt) verneint. Es sind vielmehr gebietsheimische Ansaaten über Mähgutübertragung (z. B. Heudrusch- oder Heumulch-Verfahren) vorzunehmen. Grundsätzlich sollte versucht werden, andere Mähtermine als die am Rheinhauptdeich zu finden, damit im Raum immer ein Blühangebot vorhanden ist. Der entsprechende Passus am Ende von Maßnahmenblatt K5 sollte daher geändert werden. Bei der Anlage der Hochstaudenflur ist analog wie vor zu verfahren (kein Regiosaatgut, sondern Ansaat durch Mähgutübertragung).

Würdigung:

Wie bereits ausgeführt, ist der Rückbau der Zuwegung zum Kieswerk nicht beabsichtigt, da der Weg weiterhin für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen soll, damit die Agrarflächen durch Anbindung an den Wirtschaftsweg weiterhin sinnvoll



bewirtschaftet werden können. Die Belassung der Zuwegung wurde entsprechend in der Kompensationsbilanz berücksichtigt.

Ein Rückbau der Warft ist nicht erforderlich und aus den genannten Gründen (siehe „Anlagebedingte Auswirkungen“) auch nicht sinnvoll.

Eine Einbringung nährstoffreichen Oberbodens in den See beeinträchtigt dessen trophische Entwicklung und ist deshalb ausgeschlossen.

Der Rückbau des umlaufenden Betriebsweges ist hingegen vorgesehen und in dem vorgesehenen Zeitablauf in den Antragsunterlagen enthalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Seeufer in der Abbauphase aus betrieblichen Gründen zugänglich sein müssen.

Eine Renaturierung in zeitlichen Abschnitten ist im Fachbeitrag Naturschutz vorgesehen und dort ausführlich, sowohl textlich als auch kartographisch, dargestellt.

Die festgesetzte Sicherheitsleistung in den Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses festgelegt.

Das vorgesehene Einspülen über einen Schwemmfächer stellt sicher, dass die Wassertrübung begrenzt bleibt und Beeinträchtigungen wasserlebender Organismen vermieden werden.

Vorgezogene Kompensationsmaßnahmen / Vorlaufende Maßnahmen während des Abbaus

Beim Kies- und Sandabbau handelt es sich um den Abbau standortgebundener Rohstoffe. Die Fläche des beantragten Vorhabens liegt in der rezenten Rheinaue, also in einem Gebiet, welchem aus Arten- und Biotopschutzgründen höchste Bedeutung



zukommt. Da die Eingriffe sehr langfristig anhalten und eine Kompensation (so denn überhaupt möglich) nur sehr spät vollwirksam ist, ist es erforderlich, bereits während des Abbaus Maßnahmen zur Förderung der Tier- und Pflanzenwelt durchzuführen. Durch solche Maßnahmen können z. B. zahlreiche bestandsbedrohte Pionierarten oder Arten der Flussauen wirkungsvoll gefördert und unterstützt werden. Diese Maßnahmen sind nicht teuer, da sie in der Regel durch den Kieswerkbetreiber mit „Bordmitteln“ ausgeführt werden können bzw. ohnehin im Zuge des Abraums von Oberboden vorgesehen und ausgeführt werden.

Es hat sich daher seit Jahren bewährt, solche vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen während und im Vorfeld des eigentlichen Abbaus festzuschreiben. Hierzu werden die künftigen Auskiesungsflächen vorab abgeräumt, d. h. das Decksediment und der nichtverwertbare Boden entfernt und für Renaturierungszwecke verwendet. Nach Abräumen des nicht verwertbaren Deckmaterials bleiben Rohkies- bzw. Rohsandflächen zurück, welche in den nächsten Jahren dann mittels Schwimmbagger abgebaggert werden. Innerhalb dieser abgeräumten Flächen werden zudem Vertiefungen angelegt, in denen das Grundwasser aufgeschlossen ist. In diesen Gewässern (die nicht mit dem eigentlichen neuen Kiessee in Verbindung stehen) sind fast keine Feinde wie Libellen oder Fische vorhanden so dass dort die Pionieramphibienarten der Auen wie z. B. Kreuz- und Wechselkröte, nach wenigen Jahren aber auch Arten wie Teich- und Kammmolch, Laubfrosch, Teich- und Seefrosch dort ansiedeln. Bei den Vögeln sind typische Vertreter die Uferschwalbe an Steilwänden oder der Kiebitz und der Flußregenpfeifer auf Rohkies/ Rohsandflächen. Da es sich bei den Arten um Pionierarten handelt, d. h. Sekundärarten die zwingend auf immer wieder neue Flächen angewiesen sind, kommen diese immer nur einige Jahre auf solche Flächen vor bis diese wieder an anderer Stelle neu entstehen. Aus Naturschutzsicht ist völlig klar, dass Vorkommen dieser Arten auf exakt vorab geschaffenen Standorten kein Hindernis für die Rohstoffindustrie darstellen. Dies ist auch in der Rahmenvereinbarung zwischen dem Industrieverband Steine und Erden und dem Umweltministerium Rheinland-Pfalz so vereinbart. Analog den anderen im



Naturraum genehmigten Abbauvorhaben ist daher vor Planfeststellungsbescheid eine verbindliche Konzeption (Ausdehnung/ Gestaltung) vorzulegen aus der diese Biotope auf Zeit hervorgehen. Die Mindestflächengröße dieser Biotope auf Zeit sollte fünf Hektar nicht unterschreiten. Dies wären ca. 6 % der Gesamtfläche und daher zumutbar. Diese mindestens fünf Hektar wären daher immer abgeräumt und bereit für die weitere Auskiesung. Analog dem Fortgang der Auskiesung würden diese fünf Hektar immer dem eigentlichen Abbau vorabgeschoben.

Würdigung:

Rohstoffabbauflächen stellen auch während der Abbauphase wichtige Lebensräume für Tiere und Pflanzen dar, insbesondere für solche Arten, die in unserer Kulturlandschaft selten gewordene Sonderstandorte besiedeln.

Diese Tatsache wird in der vorgelegten Planung ausführlich berücksichtigt. Dies gilt im Fachbeitrag Artenschutz insbesondere für den Umgang mit bestimmten Pionierarten. Im Fachbeitrag Naturschutz ist gerade die abschnittsweise und dem Abbau unverzüglich folgende Rekultivierung sowohl kartographisch als auch in Tabellen, die Eingriff und Ausgleich gegenüberstellen, detailliert dargestellt.

Die angemessene Flächengröße von mindestens 5 ha als Lebensraum von Pionierarten während der Abbauphase ist unbegründet und wird daher von der Planfeststellungsbehörde abgelehnt. Die Ablehnung begründet sich insbesondere mit dem frühzeitig hohen Flächenbedarf und dem zeitlich erheblich vor den Rohstoffabbau vorgezogenen Eingriff sowie mit dem sich aus dem Artenschutzrecht ergebenden Erfordernis, während der Abbauphase stetig diese Flächengröße als Lebensraum bereitzustellen.



Fazit

Das Vorhaben ist in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig. Insbesondere Aussagen zum Schutzgut „Landschaft“ und zum Schutzgut „Boden“ bedürfen der Überarbeitung.

Die angewandten numerischen Bewertungsverfahren sind in Rheinland-Pfalz nicht zulässig.

Durch die Anlage des neuen Baggersees wird sehr stark in einen der wertvollsten Räume in Rheinland-Pfalz eingegriffen: die rezente Aue des Rheins. Durch den Abbau gehen alle standörtlichen Potenziale irreversibel verloren.

Die Zulassung des Abbaus ist daher nur nach Vorlage eines, die Belange des Arten- und Biotopschutzes sowie die Belange des Landschaftsschutzes berücksichtigenden Konzeption vor Zulassung denkbar.

Für die Anlage der Flachwasserzonen und von großen, schilfröhrichtbestandenen Wasserbereichen sind vor Zulassung verbindliche Konzeptionen mit Schnitten und Bezug zur Mittelwasserhöhe erforderlich.

Die Vorgaben und Ziele des Landes Rheinland-Pfalz und auch dessen Konzeptionen sind bei der Erstellung und Umsetzung der vorgenannten Konzeption zwingend zu beachten.

Bereits während und vorlaufend zum Abbau sind die stark gefährdeten Pionierarten der Flussauen besonders zu fördern. Hierzu ist die Vorlage einer verbindlichen Konzeption VOR Zulassung erforderlich.

Anzustreben ist die Ausgestaltung des Abgrabungsgewässers mit beidseitigem Anschluss an den Rhein mit dem Gebiet des NSG „Sporen“ als Insel. Hierdurch wäre



eine natürliche Aueentwicklung angestoßen mit Förderung zahlreicher, zum Teil prioritärer Lebensraumtypen und in der räumlichen Lage zwischen dem Lampertheimer NSG „Biedensand“ im Osten und dem Gebiet des Bobenheimer-Roxheimer Altrheins im Westen.

Der Abbau und die Genehmigung des Abbaus sollten abschnittsweise erfolgen. Erst nach vollständiger Erfüllung der Genehmigungsvorgaben sollten die nächsten Abbauabschnitte genehmigt werden.

Würdigung:

Die Renaturierungsabschnitte sind textlich und kartographisch im Fachbeitrag Naturschutz dargestellt. Auch der Mittelwasserstand ist angegeben.

Die ergänzend angewandten numerischen Bewertungsverfahren wurden im Scopingtermin von der Planfeststellungsbehörde festgelegt. Das Bewertungsverfahren bezüglich des Schutzguts Boden wurde zudem von der oberen Naturschutzbehörde vorgegeben.

Innerhalb des Vorhabenbereichs liegen ausschließlich intensiv ackerbaulich genutzte Flächen, die durch einen Sommerdeich vom Überflutungsregime des Rheins getrennt sind. Insofern liegt das Vorhaben aufgrund des Sommerdeiches nicht in der rezenten Aue des Rheins.

Der Fachbeitrag Naturschutz berücksichtigt die genannten Belange in vollem Umfang und führt zu einer erheblichen naturschutzfachlichen Aufwertung.

Das Vorhaben liegt innerhalb eines Vorrangbereichs für Rohstoffabbau, die Kompensationsmaßnahmen widersprechen vorliegenden naturschutzfachlichen Konzepten nicht.



Wie bereits ausgeführt, ist es im Zuge dieses Vorhabens nicht möglich und auch nicht vorgesehen, den entstehenden Baggersee an den Rhein anzubinden. Hierzu müsste der Sommerdeich mit den beschriebenen Nachteilen beseitigt werden.

Der Abbau ist in Abbauabschnitte untergliedert. Die Rekultivierung erfolgt sukzessive, dem Abbau folgend. Der vorliegende Antrag bezieht sich auf das gesamte Vorhaben.

V.9.2 Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR)

Osteistraße 7-9, 55118 Mainz

(Stellungnahme vom 28.06.2019, Az. 248,19)

Die Stellungnahme der GNOR ist inhaltlich wortgleich mit der Stellungnahme des BUND. Zur Würdigung der vorgebrachten Argumente der GNOR wird auf die Ausführungen im Abschnitt V.9.1 „BUND“ verwiesen.

V.9.3 Naturschutzbund Deutschland e.V. – Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz (NABU)

Frauenlobstraße 15-19, 55118 Mainz

(Stellungnahme vom 28.05.2019)

Den Eingriff sieht der NABU durchaus problematisch, denn es werden immerhin doch einige Brutplätze von Vögeln der Agrarlandschaft zerstört (Feldlerche/Schafstelze). Die angedachten Ausgleichsmaßnahmen für diese Arten sollten deshalb zwingend mittels eines langfristigen Monitorings kontrolliert und gegebenenfalls nachgebessert werden. Ferner sollte man Brutmöglichkeiten innerhalb des geplanten Abbaugebietes für Eisvogel und Uferschwalbe schaffen. Beide Arten wurden ja innerhalb des Untersuchungsgebietes bei der Erfassung festgestellt. Beide Arten sollten auch bei den Renaturierungsmaßnahmen nach Beendigung der Abbautätigkeit berücksichtigt werden. Über den gesamten Zeitraum der Abbautätigkeit sollte prinzipiell die Flora



und Fauna mittels eines langfristigen Monitorings erfasst und dokumentiert werden um hier evtl. auf mögliche Rote Liste Arten einzugehen.

Würdigung:

Wie in den Nebenbestimmungen festgelegt, sind die naturschutzfachlichen Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu begleiten. Art und Umfang des Monitoringprogrammes sind mit der oberen Naturschutzbehörde bei der SGD Süd abzustimmen.

V.9.4 Weitere anerkannte Naturschutzverbände

Die **Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz** sowie die **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald** sprechen sich in ihren Stellungnahmen pauschal und ohne detaillierte Angaben gegen das geplante Vorhaben aus. Im Hinblick auf eine Würdigung der grundsätzlichen Ablehnung wird auf die Behandlung der Stellungnahmen der übrigen anerkannten Umweltverbände verwiesen.

Der **Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Wanderverbandes** hat in seiner Stellungnahme keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung vorgebracht.

Alle nicht genannten, am Verfahren beteiligten Umweltverbände, haben keine Stellungnahme zu diesem Planfeststellungsverfahren abgegeben.

V.10 Einwendungen privater Dritter

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Planfeststellung aufgrund § 73 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten regelt. Bestehende private Eigentumsverhältnisse werden



durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch **nicht** Gegenstand dieses Verfahrens. Der Beschluss ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist. Ebenso sind aus diesem Grunde entsprechende evtl. Entschädigungsregelungen **nicht** Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens.

Sollten den Betroffenen, aufgrund dieser Maßnahme, nachweisbare, wirtschaftliche Nachteile entstehen, sind diese selbstverständlich durch die Antragstellerin nach § 116 LWG in vollem Umfang zu entschädigen. Sofern erforderlich ist eine entsprechende Beweissicherung durchzuführen. Entsprechende Hinweise sind Bestandteil der Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Namen von Einwendern in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht genannt. Es erfolgt eine anonymisierte Würdigung der privaten Einwände.

Die gegen den Plan erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen im Einzelfall nicht stattgegeben wird, sie nicht durch Festsetzung von Nebenbestimmungen, Rücknahme von Einwendungen, Zusagen der Vorhabensträgerin oder anderweitig erledigt werden konnten.

Im Einzelnen wurden durch die Einwender angesprochen:

Erreichbarkeit der Flächen

Während der gesamten Abbauphase und auch nach Abschluss dieser ist eine Erreichbarkeit der im Umfeld der Maßnahme liegenden Flächen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Flächen, die durch die Maßnahme zwar im zeitlichen Ablauf in Anspruch genommen werden, aber vorerst noch zur landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen. Ggf. müssen hier Ersatzwirtschaftswege geschaffen werden. Auch



von der Erschließungsstraße aus muss eine Erreichbarkeit der daran anliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen uneingeschränkt gewährleistet werden.

Würdigung:

Das Erfordernis der Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Nutzflächen während Bau / Werkseinrichtung und Abbaubetrieb sowie nach dessen Abschluss wird von der Antragstellerin bestätigt. Diese sichert zu, bereits zu Beginn der weiteren Planungsphasen ein auf die definierten Abbauphasen und die Endgestaltung orientiertes Konzept für die Flächenerschließung zu erstellen und mit der Landwirtschaft abzustimmen. Durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides wird die Abstimmung und Umsetzung eines entsprechenden Wegenetzes sichergestellt.

Planerisch ist der Entfall einer Deichquerung bereits durch eine zusätzliche Niederfahrt in das Deichvorland (Sommerpolder) kompensiert.

Das Angebot der Antragstellerin, die Werkszufahrt (nachrangig) auch für den landwirtschaftlichen Verkehr zur Verfügung zu stellen, bleibt bestehen. Entsprechende Anregungen auch der Landwirtschaftskammer aufnehmend, wird die Antragstellerin, die Zufahrtsstraße hinsichtlich der Höhenlage nach Möglichkeit so umgestalten, dass die Zufahrt auf landwirtschaftliche Nutzflächen erleichtert wird (Tieferlegung der Zufahrt). Details werden in der Ausführungsplanung erarbeitet und mit den Flächeneigentümern im Zusammenhang mit dem Zufahrtskonzept abgestimmt.

Druckwasser

Es ist sicherzustellen, dass durch die Maßnahme keine Druckwasserprobleme auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen entstehen. Ggf. müssen Abdichtungsmaßnahmen vorgeschrieben werden. Zudem sollte sichergestellt werden, dass der Verfahrensträger Flächen drainiert und vernässte Flächen mit Oberboden auffüllt soweit dies notwendig ist. Zur Absicherung der derzeitigen Flächensituation ist ein Beweis-



sicherungsverfahren durchzuführen, sodass entstehende Druckwasserprobleme erkannt werden.

Würdigung:

Die Antragstellerin hat Maßnahmen zur Vermeidung zusätzlicher Druckwasserprobleme bereits in Form von Abdichtungsmaßnahmen der Abbauböschungen planerisch vorgesehen und deren Wirkung in detaillierten Grundwassermodellen nachgewiesen. Dränmaßnahmen sind vor dem Hintergrund der Berechnungsergebnisse nicht erforderlich. Durch die Auflagen zur Erhebung geeigneter Daten zur Beweissicherung wird sichergestellt, dass unerwartet auftretende Probleme erkannt, bewertet und nach Vorgabe der Planfeststellungsbehörde gelöst werden können.

Im Zuge des Baus der Werkszufahrt fällt in der Trasse Oberboden an, der einer Verwertung zugeführt werden soll. Die Anregung, Oberboden zur Auffüllung heute bereits bekannter, zur Vernässung neigender Senken ortsnah zu verwenden, wird von der Antragstellerin positiv aufgenommen. Details sind mit den Flächeneigentümern abzustimmen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass entsprechende Maßnahmen einer gesonderten Genehmigung durch die zuständige Behörde bedürfen.

Deckschichtmaterial

Das durch den Kies-Sandabbau hinaus anfallende/gewonnene Material (z. B. das Deckschichtenmaterial) darf nicht ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers verwendet/verkauft werden.

Würdigung:

Der nicht humose Unterboden (Abraum) wird vollständig für den Bau der Warft und die Herstellung der Abdichtung der Unterwasserböschungen eingesetzt. Überschussmassen entstehen hier nicht. Die Verwertung des Oberbodens soll dem zur Bauzeit aktuellen Markt überlassen werden. Die Forderung der Grundstückseigentümer, den



Verkauf von deren Zustimmung abhängig zu machen, bedarf der privatrechtlichen Regelung zwischen Vorhabenträger und betroffenen Grundstückseigentümern.

Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen

Die (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen sind vor Ausführung dem Grundstückseigentümer mitzuteilen und mit ihm abzustimmen.

Betriebsbedingte Schäden an den umliegend verbleibenden Landwirtschaftsflächen und Infrastruktureinrichtungen (insbesondere Grenzsteine, Wege, Brunnen, etc.) sind zu entschädigen bzw. unverzüglich zu Lasten des Projektträgers bzw. evtl. Rechtsnachfolgern wiederherzustellen.

Für Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen ist ggf. ein Sachverständiger der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz einzuschalten.

Die geplante Erschließung von der K1 aus muss auch für den landwirtschaftlichen Verkehr nutzbar sein. Diese ist so reinzuhalten, dass keine dauerhafte Staubeentwicklung ausgelöst wird. Letzteres gilt auch für den Abbaubetrieb.

Im Planfeststellungsbeschluss muss geregelt werden, dass die Genehmigungsbehörde für gegenwärtig nicht vorhersehbare Anpassungsbedarfe in Bezug auf die Belange der Agrarstruktur ggf. nachträgliche Anordnungen gegenüber der Antragstellerin bzw. evtl. Rechtsnachfolgern treffen kann.

Würdigung:

Zur Sicherung der Rechte der betroffenen Grundstückseigentümer wurden entsprechende Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (Kapitel III.2.19 und III.6).



Die Antragstellerin hat die Nutzung der Betriebszufahrt ist den Landwirten explizit zugestanden. Seitens der Antragstellerin sind alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verschmutzungen und Staubbildung vorgesehen. Es ist Sache der Landwirtschaft, eigene Verschmutzungen und Emissionen zu verhindern und Verschmutzungen erforderlichenfalls jeweils zeitnah zu beseitigen.

Schallmissionen

Insbesondere durch den Betrieb des Förderbands und die Schiffverladung) werden belastende Schallmissionen besorgt. Befürchtet wird u.a., dass die vom Förderband ausgehende Geräuschlautstärke aufgrund der Abnutzung mit den Jahren zunimmt. Aus diesem Grund wird die Durchführung von Lärm- bzw. Schallmessungen in einem regelmäßigen (mindestens quartalsweisen) Turnus gefordert.

Würdigung

Die Antragsunterlagen enthalten ein schalltechnisches Gutachten welches gemäß dem Stand der Technik durchgeführt wurde und bei Berücksichtigung der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen keine unzulässigen Einwirkungen ergeben hat. Eine Veränderung der Lautstärke des Förderbandes wird durch regelmäßige Wartungen ausgeschlossen. Der Schiffsbeladungsvorgang erfolgt i.d.R. zudem lediglich in einem Zeitraum von 3-4 Stunden am Tag.

Zur Überprüfung der Aussagen des Gutachtens sind die Durchführung einer Schallimmissionsmessung vor Beginn der Bauarbeiten, (um die schalltechnische Vorbelastung zu ermitteln / Nullmessung) sowie die Durchführung einer Schallimmissionsmessung nach der Inbetriebnahme vorgesehen. Durch Nebenbestimmung ist die Durchführung einer weiteren Messung zur Erfassung möglicher Verschlechterungen vorgegeben. Darüber hinaus können zusätzliche Kontrollmessungen jederzeit durch die Planfeststellungsbehörde eingefordert werden.



Beeinträchtigungen durch Staub, Beleuchtung und Sichtbeziehungen

Aufgrund der vom Kieswerk, dem Förderband und der Schiffsverladung ausgehenden Beeinträchtigungen wird eine Gefährdung der wirtschaftlichen Tätigkeit an diesem Standort gesehen.

Würdigung

Zu Beginn der Bauarbeiten wird am Südufer des Sees eine Feldhecke gepflanzt, um sowohl Sichtbeziehungen zur Station zu verhindern als auch mögliche Staubimmissionen zu mindern. Die Gefahr von Beeinträchtigungen durch von der Schiffsverladung Beleuchtung wird aufgrund der zulässigen Betriebszeiten nicht gesehen.

Sonstiges

Im Projekt werden Aufforstungsmaßnahmen und Naturflächen vorgesehen. Eine ordnungsgemäße Pflege dieser ist stets durch den Vorhabenträger zu gewährleisten.

Die entstehende Wasserfläche ist für eine zukünftige Nutzung durch den Wasser- und Bodenverband Vorderpfalz vorgesehen. Dies wurde im Raumnutzungskonzept „Rohstoffsicherung/Bewässerungsentnahme/Ökologie“ festgelegt. Es ist daher während der Maßnahme darauf zu achten, dass diese Voraussetzungen erhalten bleiben.

Der entlang des Rheins und des Kandels verlaufende Sommerdeich wie auch der Rheinhauptdeich müssen weiterhin durch den Maßnahmenträger gesichert und fachgerecht gepflegt bleiben.

Würdigung

Die Festlegungen der Planunterlagen sind als Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses von der Antragstellerin dauerhaft zu beachten. Die Antragstellerin hat daher die vorhandenen Zufahrten und Wege zum/am Sommerdeich zu erhalten, jedoch mit den erforderlichen Absperrungen zu versehen. Eine Pflege des Sommerdeiches kann



der Antragstellerin nur insoweit auferlegt werden, als das dieser im Falle einer Beschädigung dessen Schutzfunktion gemäß Nebenbestimmung Nr. III.1.7 wiederherstellen muss, um die planfestgestellten Rahmenbedingungen dauerhaft sicherzustellen.

V.11 Fazit

Zwingende Versagungsgründe stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Durch die Entscheidung werden Rechte Dritter nicht berührt. Insbesondere bleibt das Recht am Eigentum unberührt. Eventuell erforderliche Entschädigungen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und bedürfen einer gesonderten Regelung. An der Ausführung der Maßnahme besteht auch ein erhebliches öffentliches Interesse an einer Sicherstellung der Rohstoffgewinnung. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die eine Versagung der beantragten Planfeststellung gerechtfertigt hätten, wurden nicht geltend gemacht. Die im öffentlichen Interesse erforderlichen Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid aufgenommen.

Seitens der Genehmigungsbehörde wird kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot der EU-Wasserrahmenrichtlinie gesehen. Nachteilige Auswirkungen auf die Beurteilungskriterien (Gewässergüte, Gewässerstruktur, Wassermengenbilanz usw.) sind dadurch ausgeschlossen, weshalb davon auszugehen ist, dass es durch die Maßnahmen in Bezug auf die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zu keiner Verschlechterung kommt.

Nach Abwägung aller ins Verfahren eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen sowie der im Beschluss ausgesprochenen Maßgaben und Nebenbestimmungen ist das beantragte Vorhaben erforderlich, geeignet und angemessen. Die eingereichten Pläne werden daher mit den verfügbaren Maßgaben und Nebenbestimmungen festgestellt.



VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Neustadt,
Robert-Stolz-Straße 20,
67433 Neustadt an der Weinstraße**

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des
Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten sowie den Gegenstand
des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur
Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollten angegeben werden.

**Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage
so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung
erhalten können.**

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den
Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit öffent-
lich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 09.01.2008 (GVBl. 2008 S. 33) in der je-
weils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Im Auftrag

Manfred Schanzenbächer

Anlage: 1 Plansatz



Rechtsgrundlagen

Die im Bescheid angegebenen Rechtsgrundlagen sind im Internet frei zugänglich.

Die Bundesgesetze sind auf der Seite des Bundesjustizministeriums

www.gesetze-im-internet.de und die Landesgesetze auf der Seite des Ministeriums

der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter **www.landesrecht.rlp.de** zu finden.

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite **<https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/>** bereitgestellt.